



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Die Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips  
am Beispiel der UNIQA“

verfasst von / submitted by

Jennifer Facol, BSc

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Science (MSc)

Wien, 2018 / Vienna, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

A 066 914

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Masterstudium Internationale  
Betriebswirtschaft

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Johann Brazda

# Vorwort

Die Masterarbeit zum Thema „Die Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips am Beispiel der UNIQA“ ist im Rahmen des Abschlusses meines Studiums Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Universität Wien entstanden.

Ich bedanke mich bei meinem Betreuer ao. Univ.-Prof. Dr. Johann Brazda und Herrn Stefan Preiner, MSc, für die Unterstützung und engagierte Betreuung während der Erstellung meiner Arbeit.

Des Weiteren möchte ich meiner Familie und meinen Freunden für die Motivation und Unterstützung danken.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.  
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.*

## Abkürzungsverzeichnis

<i>Abs.</i>	Absatz
<i>AG</i>	Aktiengesellschaft
<i>AIM</i>	Association Internationale de la Mutualité
<i>AktG</i>	Aktiengesetz
<i>AMICE</i>	Association of mutual Insurers and Insurance Cooperatives in Europe
<i>ATS</i>	Schilling
<i>BARC</i>	Bundesländer Austria Raiffeisen Collegialität
<i>EG</i>	europäische Gemeinschaft
<i>etc.</i>	et cetera
<i>EWR</i>	Europäischer Wirtschaftsraum
<i>FMA</i>	Finanzmarktaufsicht
<i>GRAWE</i>	Grazer Wechselseitige
<i>Mio.</i>	Millionen
<i>MuKi</i>	Mutter Kind Versicherung
<i>Nr.</i>	Nummer
<i>RGBl</i>	Reichsgesetzblatt
<i>RVV</i>	Rückversicherungsverein
<i>VAG</i>	Versicherungsaufsichtsgesetz
<i>VaG/V.a.G.</i>	Versicherung auf Gegenseitigkeit
<i>VVaG</i>	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
<i>VVVaG</i>	Vermögensverwaltungsverein auf Gegenseitigkeit

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	II
Abkürzungsverzeichnis .....	III
Inhaltsverzeichnis .....	4
1. Einleitung .....	6
2. Grundsatz der Gegenseitigkeit .....	8
2.1. Definition des Gegenseitigkeitsprinzips zur Satzungsanalyse.....	10
2.1.1. Selbstverwaltung .....	11
2.1.2. Selbstverantwortung .....	13
2.1.3. Gleichbehandlung.....	15
2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen des VVaG.....	16
2.3. VVaG in Europa .....	18
3. Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips am Beispiel der UNIQA.....	20
3.1. Zeitleiste.....	20
3.2. Entwicklung des VVaG von 1852 bis 1938.....	22
3.2.1. Entstehung der Vereine „Austria“ und „Collegialität“ .....	25
3.2.2. Entstehung des Gegenseitigkeitsprinzips .....	29
3.3. Entwicklung des VVaG von 1939 bis 1990.....	37
3.3.1. Entwicklung der Vereine „Austria“ und „Collegialität“ .....	39
3.3.2. Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips.....	42
3.4. Entwicklung des VVaG von 1991 bis 1996.....	56
3.4.1. Entstehung der Austria-Collegialität Österreich Versicherung AG .....	61
3.4.2. Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips.....	67
3.5. Entwicklung des VVaG von 1997 bis 2004.....	75
3.5.1. Entstehung der BARC .....	75
3.5.2. Entstehung der UNIQA .....	79

3.5.3. Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips.....	80
3.6. Entwicklung des VVaG von 2005 – 2018 .....	85
3.6.1. Entwicklung der Vereine „Austria“ und „Collegialität“ .....	87
3.6.2. Entwicklung des UNIQA Konzerns .....	90
3.6.3. Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips.....	92
4. Fazit .....	102
5. Literaturverzeichnis.....	104
6. Abbildungsverzeichnis .....	109
7. Tabellenverzeichnis .....	109

# 1. Einleitung

Die folgende Arbeit behandelt die Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips im Versicherungswesen am Beispiel des UNIQA Konzerns in drei Hauptkapiteln. Im ersten Hauptkapitel „Grundsatz der Gegenseitigkeit“ geht es vor allem um die Definition des Gegenseitigkeitsprinzips und die rechtlichen Rahmenbedingungen die derzeit dazu existieren. Nach heutiger Definition kann die Grundidee des schon damaligen gegenseitigen Risikozusammenschlusses an Hand dreier Grundaspekte charakterisiert werden. Diese Grundaspekte sind die Gleichbehandlung aller Mitglieder hinsichtlich ihrer zu zahlenden Beiträge oder Nachschüsse, die Selbstverwaltung die den Versicherungsnehmern die Möglichkeit brachte selbst an den Entscheidungen des Vereins beteiligt zu sein und ihnen als Mitglieder des Versicherungsvereins Beschlussfähigkeiten und Mitspracherechte einräumte und die Selbstverantwortung durch die Vereinsmitglieder in einem gewissen Ausmaß zu Nachschusszahlungen herangezogen werden konnten die sie aber gleichzeitig auch an der Auszahlung der Jahresüberschüsse beteiligte.

Das folgende Kapitel „Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips am Beispiel der UNIQA“ wurde in verschiedene Zeitspannen hinsichtlich relevanter Meilensteile unterteilt. Den ersten wichtigen Meilenstein bildet die Einführung des Vereinspatents im Jahr 1852, welches erstmals konkrete Vorschriften für Versicherungsvereine verschriftlichte. Mit den Anfängen des Versicherungswesens auf Gegenseitigkeit entstanden auch die beiden Versicherungsvereine Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. Beide Versicherungsvereine sind heute noch als Privatstiftungen am UNIQA Konzern beteiligt und waren in vielen Bereichen maßgeblich an der Entwicklung neuer Gesetze oder Gesetzesnovellen beteiligt. Das Ziel dieser Arbeit ist es daher eine Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips anhand dieser beiden Versicherungsvereine aufzuzeigen. In jeder Zeitspanne wird die Entwicklung der beiden Vereine beschrieben um anschließend die Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips nachvollziehen zu können. Dafür wurde eine Analyse der Vereinssatzungen der Collegialität und Austria durchgeführt, die sich vor allem auf die drei Aspekte Gleichbehandlung, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung konzentriert und aufzeigen soll wie weit geschichtliche und gesetzliche Änderungen dazu beigetragen haben, dass diese beiden Versicherungsvereine und der Gegenseitigkeitsgedanke sich veränderten.

Im letzten Kapitel „Fazit“ werden die geschichtlichen Entwicklungen und die Satzungsanalysen der beiden Versicherungsvereine noch einmal kurz zusammengefasst um aufzuzeigen, ob der starke Gegenseitigkeitsgedanke von früher den Entwicklungen der Jahre standgehalten hat und in wie weit das Gegenseitigkeitsprinzip heute noch, bei großen Versicherern wie der UNIQA, vertreten ist.

## 2. Grundsatz der Gegenseitigkeit

Versicherungsvereine in Österreich existieren bereits seit vielen Jahren und ihre Struktur hat sich über die Jahre hinweg wesentlich verändert. Je nach Umfang des Tätigkeitsbereiches differenziert der Gesetzgeber in der Begriffsbestimmung zwischen kleinen Versicherungsvereinen, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Versicherungsaktiengesellschaften. Das Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung 2016 definiert Versicherungsunternehmen wie folgt *„ein Unternehmen, das den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand hat und eine Konzession gemäß § 6 Abs. 1 bzw. Art. 14 der Richtlinie 2009/138/EG erhalten hat, die nicht auf die Rückversicherung beschränkt ist“*.<sup>1</sup> Gemäß § 35 VAG sind Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, unabhängig des Tätigkeitsumfangs, jene Vereine, welche die *„Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreibt (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)“*. Zudem benötigt der Verein eine Konzession gemäß § 6 Abs. 1 für die Aufnahme des Geschäftsbetriebes.<sup>2</sup> Der Grundsatz eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit beruht auf der Verteilung von Risiken, wobei Kunden zugleich als Eigentümer agieren und somit Versicherungsnehmer auch Vereinsmitglieder sind. Dadurch unterliegt der VVaG der Gesamtheit der Mitglieder und hat somit keine Anteilsinhaber. Zudem herrscht unter den Vereinsmitgliedern das Gleichbehandlungsgebot.<sup>3</sup> Diese Rechtsform ist in Österreich allerdings nur noch selten vertreten. Lediglich die folgenden sieben VVaGs spielen auf dem heutigen Versicherungsmarkt noch eine Rolle:<sup>4</sup>

- Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit
- MuKi Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
- Österreichische Beamtenversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
- Österreichische Hagelversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
- Tiroler Versicherung V.a.G

---

<sup>1</sup> Versicherungsaufsichtsgesetz - Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Versicherungen. (2016). RIS., S. 12 ff

<sup>2</sup> Vgl. ebenda

<sup>3</sup> Korinek, S. (2008). Der österreichische Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. In: J. Bürkle, Rechtliche Rahmenbedingungen für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - Festschrift zum 100-jährigen Bestehen der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. (S. 155 - 173). Karlsruhe, Deutschland: Verlag Versicherungswirtschaft GmbH. S. 155 ff.

<sup>4</sup> Brazda, J. (2018). Entwicklung, Strukturwandel und Perspektiven der Wechselseitigkeitsversicherungen. Wien, Österreich: Universität Wien, S. 171.

- Voralberger Landes-Versicherung V.a.G
- RVV Rückversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

In ländlicheren Gegenden hingegen existieren weiterhin noch kleine Vereine basierend auf dem Gegenseitigkeitsprinzip. Kleine VVaGs sind jedoch örtlich, fachlich sowie persönlich beschränkt in Hinblick auf ihren Wirkungsbereich.<sup>5</sup>

In Folge der Demutualisierungsphase in den späten 1980er Jahren nutzten einige Versicherungsvereine die Gesetzesnovellen und veränderten dadurch ihre Struktur bzw. ihre Aufgaben. Der VVaG bringt sich im ersten Schritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge in eine Aktiengesellschaft ein und agierte fortan als Vermögensverwaltungsverein an der Spitze. Folgende Versicherungen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht:<sup>6</sup>

- GRAWE—Vermögensverwaltung
- Merkur Wechselseitige Versicherungsanstalt Vermögensverwaltung
- Oberösterreichische Wechselseitige Versicherung Vermögensverwaltung
- Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt-Vermögensverwaltung

Wenn auch nur noch sporadisch vertreten, bietet die Rechtsform eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit in der Theorie einige Vorteile gegenüber anderen Rechtsformen. Bei einem VVaG sollten sowohl die Mitglieder als auch der Versicherungsmarkt und sogar die Gesellschaft profitieren. Überschüsse sollten bei einem VVaG in der Regel nach der Bildung notwendiger Rücklagen ausschließlich zur Verteilung an die eigenen Mitglieder verwendet werden. Außerdem würden aufgrund fehlender Aktionäre auch keine Dividenden ausgeschüttet werden. Ein zusätzlicher Vorteil wäre die demokratische Unternehmenssteuerung an der Vereinsmitglieder beteiligt sein sollten und die ihren Versicherungsschutz kostengünstiger machen sollte. Vorteile für den Versicherungsmarkt würden sich daraus ergeben, dass die Zukunftsplanung aufgrund der langfristigen Geschäfts- und Investitionsorientierung flexibler sein müsste und sich an den Bedürfnissen der Mitglieder orientieren sollte. Außerdem wäre ein VVaG sozial verantwortungsvoll und nachhaltig zu führen. Diese Gründe und das für den VVaG eigentlich zentral zu stellende Gemeinschaftsgefühl, sollten dazu führen dass Versicherungsnehmer sich eher für eine

---

<sup>5</sup> Brazda, J. (2018). Entwicklung, Strukturwandel und Perspektiven der Wechselseitigkeitsversicherungen. Wien, Österreich: Universität Wien, S. 57.

<sup>6</sup> Vgl. ebenda, S. 161.

Versicherung bei einem VVaG als bei einer AG entscheiden. Jedoch sind, wie später gezeigt, viele dieser Vorteile in der Praxis nur mangelhaft umsetzbar und präsent.<sup>7</sup>

## **2.1. Definition des Gegenseitigkeitsprinzips zur Satzungsanalyse**

Um die Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips aufzeigen zu können werden in den folgenden Kapiteln Satzungen der Vereine Austria und Collegialität hinsichtlich ihrer Änderungen analysiert. Für diese Analyse sind vor allem die drei Grundmerkmale des Gegenseitigkeitsprinzips von Bedeutung, weswegen sie hier kurz theoretisch erläutert werden.

Das Gegenseitigkeitsprinzip wird in Österreich nicht dezidiert im Gesetz geregelt, ist aber dennoch in Form einzelner Paragraphen und Vorschriften schriftlich festgehalten.<sup>8</sup> Laut Nemson (2014, S. 53) kann das Prinzip der Gegenseitigkeit jedoch an Hand der drei Grundprinzipien der Selbstverwaltung, Selbstverantwortung und Gleichbehandlung definiert werden. Ziel ist es alle Versicherungsnehmer gleichzeitig zu Mitgliedern des Vereins zu machen. Dadurch herrscht eine unternehmensinterne Dominanz der Interessen aller Versicherten.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Österreichische Hagelversicherung - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. *www.hagel.at*. Von <https://www.hagel.at/versicherungsverein/> abgerufen 21.08.2018.

Durbin, D. L., Laster, D. S., & Birkmaier, U. (1999). Are Mutual Insurers an Endangered Species? Swiss Reinsurance Company, Economic Research & Consulting, S. 7-10.

<sup>8</sup> Zeman, S. (2018). The Development of the Mutuality Principles in Austria - an analysis of Mutual Insurance Societies. Wien, Österreich: Universität Wien, S. 27-28.

<sup>9</sup> Wagner, F., & Nemson, J. (2014). Geschäftsmodell VVaG: Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Chancen. Karlsruhe, Deutschland: Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, S. 53.

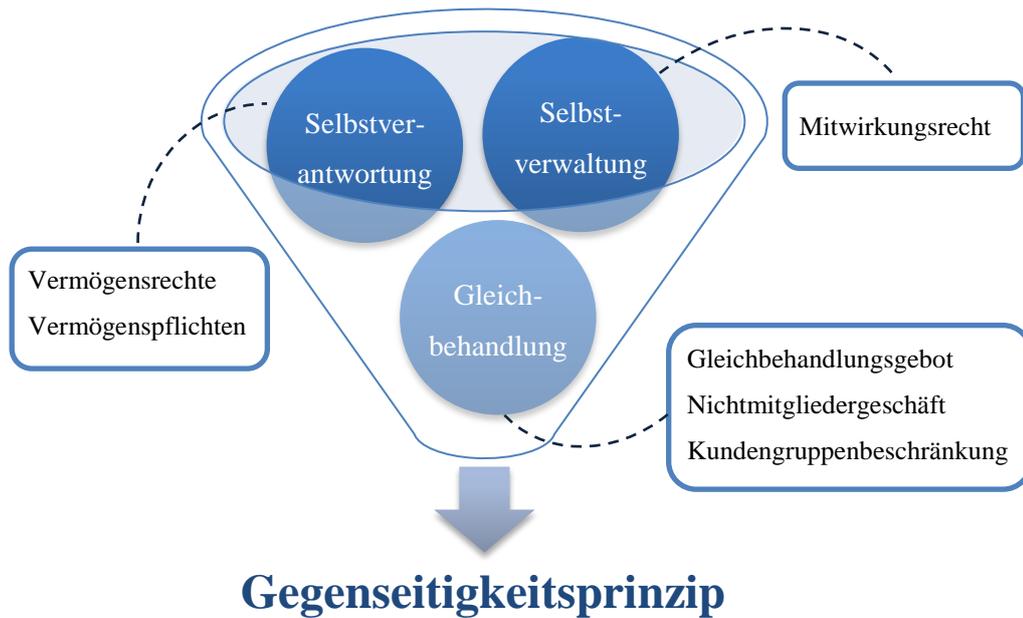


Abbildung 1: Die drei Merkmale des Gegenseitigkeitsprinzips<sup>10</sup>

### 2.1.1. Selbstverwaltung

Wie bereits erwähnt ist ein wichtiger Aspekt des Gegenseitigkeitsgedankens der Grundsatz der Selbstverwaltung, bei dem es vor allem darum geht, dass Vereinsmitglieder als Teil des obersten Organs an wichtigen Entscheidungen den Verein betreffend beteiligt sind. Nachdem die Mitglieder eines Vereins zum Großteil aus Versicherungsnehmer bestehen, wird hier bei Entscheidungsfindungen vor allem das Wohl der Mitglieder im Vordergrund stehen.<sup>11</sup>

Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit muss laut § 48 des VAG aus einem Vorstand, einem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung (Mitgliedervertretung) als oberstes Organ bestehen. Die Pflichten des Vorstands, geregelt im § 49 VAG, beinhalten unter anderem die Leitung des Vereins unter Beachtung der Mitgliederinteressen, der Interessen der Dienstnehmer und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses. Der Aufsichtsrat (§ 50 VAG) wird vom obersten Organ gewählt und hat die Kontrolle der Geschäftsführung zur Aufgabe. Sein Hauptinteresse gilt ebenfalls dem Vereinswohl. Das oberste Organ eines VVaG kann auf zwei Arten gegründet werden.

<sup>10</sup> Wagner, F., & Nemson, J. (2014). Geschäftsmodell VVaG: Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Chancen. Karlsruhe, Deutschland: Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, S. 53.

<sup>11</sup> Vgl. ebenda, S. 64.

- 1) Mitgliederversammlung: Alle Mitglieder eines Vereins treffen sich gemeinsam um Entscheidungen bezüglich des Vereins zu fällen.
- 2) Mitgliedervertretung: Das oberste Organ besteht lediglich aus Vertretern der Mitglieder, welche jedoch selbst Vereinsmitglieder sein müssen. Die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitgliedervertretung sind in den Satzungen des Vereins klar zu regeln.

Die Aufgaben des obersten Organs sind im Gesetz vorgeschrieben oder in der Vereinssatzung ausdrücklich geregelt. In Angelegenheiten der Geschäftsführung hat das oberste Organ nur Entscheidungsgewalt, wenn ihm diese durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat (ausgenommen Geschäfte nach § 95 Abs. 5 AktG) erteilt wurde.<sup>12</sup>

Die Wahl der Mitgliedervertreter ist in Österreich ebenfalls durch sogenannte Kooptierung möglich. Darunter ist zu verstehen, dass die bereits existierenden Mitgliedervertreter eines Versicherungsvereins, gemeinsam einen neuen Vertreter ernennen können. Die Mitgliedervertreter wählen sich demnach selbst. Für große Versicherungsvereine ist dieses System weitaus praktikabler als die Einberufung aller Vereinsmitglieder für die Wahl eines Vertreters. Dennoch sollte man beim Verfassen der Satzung darauf achten, dass die Mitglieder des Vereins andere Rechte haben durch die sie am Vereinsgeschehen mitwirken können, wenn sie schon nicht in die Wahl der Mitgliedervertreter eingebunden werden müssen. Darunter versteht man beispielsweise die Möglichkeit Wahlvorschläge für Mitgliedervertreter einbringen zu können aber auch die Möglichkeit durch Anträge an die Mitgliedervertreter Themen der Versammlungen mitzubestimmen.<sup>13</sup> Sollte ein Verein die Kooptation als Möglichkeit zur Bestimmung des obersten Organs zulassen, so stellt sich die Frage in wie weit hier noch das Prinzip der Selbstverwaltung und damit auch in wie weit das Prinzip der Gegenseitigkeit erfüllt wird.

Zusätzlich haben Vereinsmitglieder die Möglichkeit Entscheidungen des obersten Organs anzufechten. Ein Grund für eine Anfechtung könnte sein, dass die Verletzung von Gesetzen

---

<sup>12</sup> Versicherungsaufsichtsgesetz - Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Versicherungen. (2016). RIS, § 48 bis § 51.

<sup>13</sup> Korinek, S. (2008). Der österreichische Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. In: J. Bürkle, Rechtliche Rahmenbedingungen für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - Festschrift zum 100-jährigen Bestehen der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. (S. 155 - 173). Karlsruhe, Deutschland: Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, S. 163 – 164.

oder der Satzung vermutet wird. Es kann allerdings auch sein dass Vereinsmitglieder vermuten dass ein Mitgliedervertreter sein Stimmrecht dazu verwendet um Vereinsfremden Vorteile zu verschaffen die entweder dem Verein als Ganzes oder einem oder mehrerer Vereinsmitglieder schaden. Diese Anfechtbarkeit wird im § 55 des VAG genau beschrieben.<sup>14</sup>

### **2.1.2. Selbstverantwortung**

Wie bereits erwähnt sind Versicherungsnehmer bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit auch Mitglieder des Vereins. Dem Grundsatz des Gegenseitigkeitsprinzips entsprechend bedeutet dies, dass Vereinsmitglieder mit Vermögensrechten und -pflichten beteiligt sind und somit selbst Verantwortung am Bestehen des Vereins tragen. Darunter versteht man, dass Vereine in der Regel dazu verpflichtet wären Überschüsse die am Jahresende zur Verfügung stehen an ihre Vereinsmitglieder zu verteilen, wohingegen Vereinsmitglieder bei Verlusten zum gemeinsamen Ausgleich dieser herangezogen werden könnten. Des Weiteren stellt auch die Verpflichtung des Vereines bei Eintritt des vertraglich festgelegten Geschehnisses die Schäden eines Mitgliedes zu decken ein grundlegendes Vermögensrecht der Vereinsmitglieder dar.

§ 44 VAG regelt, dass sowohl Beiträge als auch Nachschüsse dezidiert in der Satzung festgelegt werden müssen. Um am Jahresende keine großen Nachschusszahlungen zu haben ist ein Verein dazu verpflichtet seinen Jahresbedarf möglichst genau im Voraus zu bemessen und diesen anhand der Versicherungsbeiträge einzunehmen. Jede Vereinssatzung muss festschreiben in wie weit Mitglieder, auch jene Mitglieder die während des Geschäftsjahres austreten, zu Nachschüssen verpflichtet werden können, falls Vereinsverluste nicht mehr durch andere Mittel gedeckt werden können (§ 44 Abs. 2 und 3 VAG).<sup>15</sup> Korinek erklärt bereits 2008, dass diese Nachschusspflicht bei großen VVaGs nicht mehr zu finden ist. Als Grund führt er mögliche Konkurrenz Nachteile gegenüber Versicherungsaktiengesellschaften an.<sup>16</sup> Auch hinsichtlich eines möglichen Insolvenzverfahrens gibt es eine eigene Regelung

---

<sup>14</sup> Versicherungsaufsichtsgesetz - Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Versicherungen. (2016). RIS, § 55.

<sup>15</sup> Vgl. ebenda, § 44.

<sup>16</sup> Korinek, S. (2008). Der österreichische Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. In: J. Bürkle, Rechtliche Rahmenbedingungen für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - Festschrift zum 100-jährigen Bestehen der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. (S. 155 - 173). Karlsruhe, Deutschland: Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, S. 162.

bezüglich der Nachschusspflicht von VVaGs. Im § 315 Abs. 1 des VAG steht: „Für die Beurteilung der Überschuldung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sind ausgeschriebene Nachschüsse, die sechs Monate nach ihrer Fälligkeit noch nicht eingezahlt sind, nicht mehr als Aktiva des Vereins zu werten.“ Alle anderen Nachschüsse die man bereits ausgezahlt hat sind als Vereinsaktiva zu werten. Das bedeutet dass Nachschusspflichten und vorgesehene Herabsetzungen der Versicherungsleistungen darin resultieren können, dass kein Konkureröffnungsgrund durch Zahlungsunfähigkeit (§ 66 KO) oder Überschuldung (§ 67 KO) besteht. Wäre das der Fall, hätte der Vorstand des Versicherungsvereins auch keine Anzeigepflicht an die FMA, geregelt im § 309 Abs. 1 VAG, welche wiederum laut Abs. 2 zuständig für die Stellung eines Antrags auf Konkureröffnung ist. Würde der VVaG seine Vereinsmitglieder zu Nachschusszahlungen verpflichten, würden diese auf alle gleichmäßig verteilt werden, was dem Vereinsgedanken am meisten entsprechen würde. Entscheidet sich der Versicherer jedoch für eine Leistungsherabsetzung, wären nur jene Versicherte betroffen die während dieses Zeitraums einen Leistungsanspruch an den Verein stellen.<sup>17</sup>

Hinsichtlich der Regelung zu Überschüssen ist im § 45 des VAG geregelt, dass Vereine vor einer möglichen Ausschüttung von Überschüssen zu Sicherheitsrücklagen verpflichtet sind, diese aber ebenfalls genau in der Vereinssatzung festgelegt werden müssen. Zudem beinhaltet § 47 die Pflichten des Vereins mit Überschüssen ebenfalls Rückzahlungen des Gründungsfonds, satzungsmäßiger Vergütungen oder anderer in der Satzung enthaltenen Rücklagen zu begleichen. Nach Begleichung der eben angeführten Beträge, kann ein Verein in der Satzung festlegen, dass die jetzt noch vorhandenen Überschüsse an die Vereinsmitglieder verteilt werden. Hinsichtlich der Überschussverteilung gibt der Gesetzgeber eine Grenze vor die der Verein einzuhalten hat. Im § 47 Abs. 3 VAG 2016 ist geregelt, dass ein Verein immer so viel Kapital zur Verfügung haben muss, damit die aktuelle Solvenzkapitalanforderung nicht unterschritten wird.<sup>18</sup>

Kommt es zur Auflösung eines Vereins ist im § 58 des VAG die Abwicklung auch hinsichtlich des Vereinsvermögens geregelt. Im Abs. 4 ist vorgeschrieben, dass der

---

<sup>17</sup> Korinek, S. (2008). Der österreichische Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. In: J. Bürkle, Rechtliche Rahmenbedingungen für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - Festschrift zum 100-jährigen Bestehen der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. (S. 155 - 173). Karlsruhe, Deutschland: Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, S. 162.

<sup>18</sup> Versicherungsaufsichtsgesetz - Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Versicherungen. (2016). RIS, § 47.

Gründungsfonds in erster Linie dazu verwendet werden soll Gläubigerschulden auszugleichen und das ohne dem Recht Nachschüsse durch Mitglieder einzufordern. Sollte nach dem Begleichen aller offenen Zahlungen noch Vermögen zur Verfügung stehen ist gesetzlich im Abs. 5 geregelt, dass dieses an alle Vereinsmitglieder verteilt werden muss, außer es liegt eine gegenteilige Regelung in der Satzung vor.<sup>19</sup>

### **2.1.3. Gleichbehandlung**

Ein weiterer Aspekt des Gegenseitigkeitsgedankens ist das dritte und letzte Prinzip der Gleichbehandlung. Im Allgemeinen versteht man darunter, dass alle Mitglieder mit gleichen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Beiträge, Nachschusszahlungspflichten, etc. vom Verein auch gleich bemessen werden müssen.

Rechtlich wird die Gleichbehandlung im § 40 Abs. 5 des VAG folgendermaßen geregelt: *„Beiträge und Nachschusszahlungen der Mitglieder sowie Leistungen des Vereins auf Grund des Mitgliedschaftsverhältnisses dürfen bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.“*<sup>20</sup> Die Regelung ist vor allem relevant in Bezug auf Beitragszahlungen, da Nachschusszahlungen in Österreich in den meisten Fällen über die Vereinssatzungen ausgeschlossen werden. Lediglich die Österreichische Hagelversicherung VVaG, Kärntner VVaG und Vorarlberger VVaG sehen in ihren Satzungen noch Nachschusszahlungen durch Vereinsmitglieder vor.<sup>21</sup>

Nemson hebt hervor, dass diese Regelung vor allem deshalb wichtig für das Gegenseitigkeitsprinzip ist, da bei Vereinen ein Gesetz zur Gleichbehandlung der Mitglieder gleichzeitig ein Gesetz zur Gleichbehandlung der Versicherungsnehmer ist. Neue Versicherungsnehmer haben also das Recht darauf, bezogen auf ihre Beitragszahlungen, gleich bemessen zu werden wie andere Versicherungsnehmer die bereits länger Mitglieder des Vereins sind. Hier entsteht ein deutlicher Unterschied zu Versicherungsaktiengesellschaft bei

---

<sup>19</sup> Vgl. ebenda, § 58.

<sup>20</sup> Versicherungsaufsichtsgesetz - Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Versicherungen. (2016). RIS, § 40.

<sup>21</sup> Zeman, S. (2018). The Development of the Mutuality Principles in Austria - an analysis of Mutual Insurance Societies. Wien, Österreich: Universität Wien, S. 28.

welchen das Aktiengesetz (AktG) im § 47a nur eine Gleichbehandlung der Aktionäre, nicht aber der Versicherungsnehmer, gesetzlich vorschreibt.<sup>22</sup>

Der Gesetzgeber hat Versicherungen trotzdem die Möglichkeit eingeräumt das Prinzip der Gleichbehandlung zu umgehen. § 40 Abs. 2 VAG besagt, dass Vereine die Möglichkeit haben Versicherungsverträge abzuschließen ohne dabei ein Mitgliedschaftsverhältnis einzugehen. Um diese Regelung in Anspruch nehmen zu können ist der Versicherungsverein dazu verpflichtet in seiner Satzung genau festzulegen für welche Versicherungszweige diese Verträge ohne Mitgliedschaften abgeschlossen werden können und bis zu welchem Ausmaß. Hinsichtlich der Anzahl gibt es die gesetzliche Einschränkung, dass Verträge ohne Vereinsmitgliedschaft die Verträge mit Mitgliedschaftsverhältnis nicht überwiegen dürfen.<sup>23</sup>

Anzumerken ist allerdings noch, dass das Prinzip der Gleichbehandlung nur Angelegenheiten beinhaltet die Beiträge, Nachschusszahlungen und Leistungen des Vereins betreffen. Darin sind allerdings keine Regelungen zu Differenzierungen hinsichtlich Stimmrechten oder verschiedener Rechte aufgrund der zugelassenen Mitgliedervertreter enthalten.<sup>24</sup>

## **2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen des VVaG**

Um die Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips am Beispiel der UNIQA aufzeigen zu können, gilt es nicht nur den Gegenseitigkeitsgedanken zu verstehen, sondern auch die rechtlichen Rahmenbedingungen eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit entsteht durch einen privatrechtlichen Gründungsakt. Eine festgelegte Anzahl an Personen für die Gründung ist im VAG nicht zu finden. Wie bereits erwähnt benötigt ein Versicherungsverein eine Konzession für die Aufnahme des Geschäftsbetriebes gemäß § 6 Abs. 1 VAG. Im Namen des Vereins muss ausdrücklich zu erkennen sein, dass es sich um eine Versicherung auf Gegenseitigkeit handelt. Zudem bedarf es gemäß § 42 VAG der Eintragung ins Firmenbuch. Durch die

---

<sup>22</sup> Wagner, F., & Nemson, J. (2014). Geschäftsmodell VVaG: Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Chancen. Karlsruhe, Deutschland: Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, S. 65.

<sup>23</sup> Versicherungsaufsichtsgesetz - Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Versicherungen. (2016). RIS § 40.

<sup>24</sup> Wagner, F., & Nemson, J. (2014). Geschäftsmodell VVaG: Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Chancen. Karlsruhe, Deutschland: Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, S. 66.

Eintragung ins Firmenbuch gilt der Versicherungsverein als juristische Person und ist somit Träger von Rechten und Pflichten sowie partei- und prozessfähig vor Gericht.<sup>25</sup>

Im Zuge des Gründungsaktes muss a) der Wille der Gründer dokumentiert werden und b) die Satzung durch notarielle Beurkundung festgestellt werden. Die Satzung muss folgende Punkte aufweisen (§ 37 Abs. 2 VAG):<sup>26</sup>

- a) den Namen und den Sitz des Vereines,
- b) den Gegenstand des Unternehmens,
- c) die Form der Veröffentlichungen des Vereines,
- d) den Beginn der Mitgliedschaft,
- e) den Gründungsfonds,
- f) die Aufbringung der Mittel durch die Mitglieder,
- g) die Sicherheitsrücklage,
- h) die Verwendung des Überschusses,
- i) die Organe des Vereines und deren Zusammensetzung und
- j) die zur Ausübung von Minderheitsrechten erforderliche Zahl von Mitgliedern des obersten Organs.

Bezüglich der Organe eines VVaG besagt § 48 Abs. 1 VAG, dass sowohl ein Vorstand, ein Aufsichtsrat als auch eine Mitgliederversammlung (oder Mitgliedervertretung) als oberstes Organ vertreten sein müssen.<sup>27</sup> Da die Mitgliedervertretung als oberstes Organ vom Gesetzgeber festgelegt ist, tritt hier auch das System der Kooptierung ein, das heißt, dass die Mitgliedervertreterversammlung selbst einen neuen Mitgliedervertreter wählt.<sup>28</sup> Zusätzlich zum VAG gelten für das oberste Organ des VVaG auch einige Paragraphen des Aktiengesetzes sinngemäß. Das heißt an die Stelle der Aktionäre treten die Mitglieder des obersten Organs. Gemäß § 55 Abs. 1 VAG in Verbindung mit § 100 Abs. 3 AktG steht der

---

<sup>25</sup> Brazda, J. (2018). Entwicklung, Strukturwandel und Perspektiven der Wechselseitigkeitsversicherungen. Wien, Österreich: Universität Wien, S. 58-59.

<sup>26</sup> Versicherungsaufsichtsgesetz - Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Versicherungen. (2016). RIS, § 37.

<sup>27</sup> Versicherungsaufsichtsgesetz - Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Versicherungen. (2016). RIS, § 48.

<sup>28</sup> Korinek, S. (2008). Der österreichische Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. In: J. Bürkle, Rechtliche Rahmenbedingungen für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - Festschrift zum 100-jährigen Bestehen der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. (S. 155 - 173). Karlsruhe, Deutschland: Verlag Versicherungswirtschaft GmbH S. 155 ff.

Mitgliederversammlung ein Anfechtungsrecht zu. Daher obliegt den Mitgliedern das Recht sowohl gesetzes- als auch satzungswidrige Beschlüsse durch Klage anzufechten. In Hinsicht auf die Mitgliedschaft bei einem VVaG sieht § 40 Abs. 1 VAG das Bestehen eines Versicherungsvertrages bei diesem vor.<sup>29</sup>

Neben dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterliegen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit auch dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), welches als rechtliche Grundlage für einzelne Versicherungsverträge dient. Im VVG sind die grundsätzlichen Regeln für die Beziehung zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungsunternehmen festgelegt.<sup>30</sup>

### 2.3. VVaG in Europa

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind nicht nur in Österreich vertreten, sondern auch weltweit. Vor allem in einigen europäischen Ländern sind VVaGs noch sehr populär. Jedoch variiert die Auslegung bzw. Definition des Begriffes je Land und kann auch mehrere unterschiedliche Rechtsformen umfassen, sodass es sich hierbei nicht nur um Versicherungsverein sondern auch andere Unternehmungen handelt, welche Versicherungsaktivitäten basierend auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit durchführen. Dennoch hat der Verband der Versicherungsvereine und Versicherungsgenossenschaften in Europa (AMICE) und die Internationale Vereinigung der Gegenseitigkeit (AIM) gemeinsame Charakteristika für all jene unterschiedliche Rechtsformen gefunden. Europaweit weisen diese folgende Merkmale auf:

1. Der Verein muss eine private oder juristische Personen sein
2. Gruppierung von Personen (natürliche oder juristische<sup>31</sup> Personen)
3. Demokratische Regierung
4. Solidarität unter den Mitgliedern
5. Gewinne werden ausschließlich für die Vorteile der Mitglieder verwendet.<sup>32</sup>

---

<sup>29</sup> Brazda, J. (2018). Entwicklung, Strukturwandel und Perspektiven der Wechselseitigkeitsversicherungen. Wien, Österreich: Universität Wien, S. 68.

<sup>30</sup> Holzer, E., & Stickler, R. (2011). Die österreichische Versicherungswirtschaft - Struktur, Wirtschaftlichkeit und Entwicklung. Wien, Österreich: Fachhochschule des bfi Wien Gesellschaft m.b.H., S. 38.

<sup>31</sup> Per gesetzlicher Definition: „Eine nicht natürliche Person, geschaffen durch einen Rechtsakt, kann aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig und somit Träger von Rechten und Pflichten sein.“

Die Rechtsgrundlage für Gegenseitigkeitsversicherer unterscheidet sich in den einzelnen Ländern ebenso wie die Definitionen dieser. Einer Studie für die Europäische Kommission zufolge herrschen in Europa vier verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen<sup>33</sup>:

- 1) Eigene rechtliche Rahmenbedingungen für Gegenseitigkeitsversicherungen, diese sind beispielsweise in Frankreich oder Irland zu finden.
- 2) Rechtsrahmen für Verbände, Anwendbarkeit findet diese Rechtsgrundlage in Finnland, Schweden oder Italien.
- 3) Rechtliche Rahmenbedingungen für Genossenschaften, gelten beispielsweise in Griechenland als rechtliche Basis.
- 4) Zu guter Letzt können VVaG auch anderen rechtlichen Rahmen unterliegen, wie zum Beispiel in Österreich, hier gilt das Versicherungsaufsichtsgesetz.

Die nationalen Aufsichtsbehörden haben sich ab dem Jahr 2011 auf internationaler Ebene in den Bereichen Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsicht zusammengeschlossen. Durch diese Zusammenschlüsse erwartete man eine Verbesserung im Hinblick auf die länderübergreifende Aufsicht, deren Bedeutung durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verschiedener Aufsichtsbehörden erheblich zunahm.<sup>34</sup>

Für den österreichischen Versicherungsmarkt benötigen ausländische Versicherungsgesellschaften eine Konzession der FMA. Diese können im Weiteren dennoch nur als Zweigniederlassung aktiv geführt werden und ihre Geschäftstätigkeiten werden von der FMA beaufsichtigt. Im Jahr 2009 waren auf dem österreichischen Versicherungsmarkt insgesamt 954 Versicherungen mit einer Berechtigung zur Geschäftstätigkeit vertreten. Davon hatten 786 Versicherer ihren Sitz in einem EWR-Land als Österreich. Auch österreichische Versicherungsunternehmen expandieren ins Ausland und bieten somit ihre Tätigkeiten auch europaweit an. Jedoch ist zu erwähnen, dass dies keine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind, sondern zumeist AGs.<sup>35</sup>

---

<sup>32</sup> Broek, S., Buiskool, B.-J., Vennekens, A., & van der Horst, R. (2012). Study on the current situation and prospects of mutuals in Europe - Final report. Zoetermeer, Niederlande: Panteia – EIM.

<sup>33</sup> Vgl. ebenda.

<sup>34</sup> Holzer, E., & Stickler, R. (2011). Die österreichische Versicherungswirtschaft - Struktur, Wirtschaftlichkeit und Entwicklung. Wien, Österreich: Fachhochschule des bfi Wien Gesellschaft m.b.H., S. 90

<sup>35</sup> Vgl. ebenda, S. 94

### 3. Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips am Beispiel der UNIQA

Dieses Kapitel soll die Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips bezogen auf den UNIQA Konzern aufzeigen. Dabei liegt der Fokus vor allem auf den beiden Versicherungsvereinen Austria VVaG und Collegialität VVaG. Beide Vereine wurden bereits im 19. Jahrhundert gegründet und verkörperten mit als erste Vereine das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen.

Jedes Unterkapitel befasst sich mit unterschiedlichen Zeitabschnitten und gibt vorweg einen Überblick über die generellen Entwicklungen in Österreich bzw. am Versicherungsmarkt. Anschließend werden die Entwicklungen im Bereich UNIQA (Austria VVaG, Collegialität VVaG, etc.) aufgezeigt um abschließend mit einer Satzungsanalyse der Vereine die eigentliche Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips bezogen auf die historischen Entwicklungen veranschaulichen zu können. Bei der Satzungsanalyse werden die drei wesentlichen Merkmale (Selbstverwaltung, Selbstverantwortung, Gleichbehandlung) des Gegenseitigkeitsprinzips untersucht und verglichen.

#### 3.1. Zeitleiste

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Meilensteine der Entwicklung des UNIQA Konzerns und des Versicherungswesens. Die Zeitleiste soll lediglich als kurze Information dienen und die wichtigsten Ereignisse übersichtlich darstellen. Jene Ereignisse, welche historisch relevant für die Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips waren, werden in den folgenden Kapiteln genauer behandelt.

<b>1852</b>	Einführung des Vereinspatents inkl. Musterstatut
<b>1860</b>	Gründung des „Austria Kranken- und Lebensversicherungsvereins auf Gegenseitigkeit“
<b>1880</b>	Regulativ verpflichtet zu genaueren Angaben zum Verein in den Statuten
<b>1892</b>	Einführung des Hilfskassengesetzes (erstmalige Erwähnung der Gegenseitigkeit)

- 1899** Gründung der „Collegialität Krankenunterstützungscasse“
- 1921** Regulativ mit 3-jähriger Übergangsvorschrift zur Anpassung der Statuten
- 1922** Gründung der Bundesländer-Versicherung
- 1939** Inkrafttreten des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)
- 1946** Gründung des neuen Austria Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (davor Krankenschutz)
- 1959** Austria erwirbt Aktien (im Besitz von Österreich) der Österreichischen Versicherungs AG → Gründung „Austria Versicherungskonzern“ als Allspartenversicherer
- 1960** Umbenennung der Collegialität Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit in Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit
- 1969** Gründung der Raiffeisen-Versicherung
- 1975** Raiffeisen-Versicherung wird zu Raiffeisen-Versicherung AG
- 1978** Inkrafttreten des österreichischen VAG
- 1986** Möglichkeit der externen Eigenkapitalgewinnung bei VVaGs durch Partizipations- und Ergänzungskapital (wurde allerdings von keinem VVaG umgesetzt)
- 1991** Gesetzesnovelle im VAG: Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit können sich im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge in eine (oder mehrere) AG einbringen ohne die Rechtsform VVaG zu verlieren
- Gründung der Austria-Collegialität Österreich Versicherung AG, Austria und Collegialität werden zu Vermögensverwaltungsvereinen
- 1997** Gründung der BARC (Zusammenschluss der Austria-Collegialität, Raiffeisen-Versicherung und Bundesländer-Versicherung)
- 1999** Namensänderung der BARC am 23. März auf UNIQA
- 2005** VAG Novelle zur Rechtsformwandlung eines Vermögensverwaltungsvereins in eine Privatstiftung
- Umwandlung des Austria Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in die Austria Versicherungsverein Privatstiftung
- 2011** VAG Novelle zur Änderung der Beteiligungsvoraussetzungen von Privatstiftungen an

	AGs auf 50 % des eigenen Vermögens
<b>2012</b>	Umwandlung des Collegialität Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in die Collegialität Versicherungsverein Privatstiftung
<b>2013</b>	Zusammenschluss der UNIQA Sachversicherung, CALL DIRECT und UNIQA Personenversicherung → UNIQA Österreich wird größter Versicherer am österreichischen Markt
<b>2014</b>	Änderung des Namens Austria Versicherungsverein Privatstiftung auf UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung
<b>2016</b>	Änderung der Eigentümerstruktur (UNIQA Privatstiftung → Übernahme von 17,64 % der RZB an UNIQA)

**Tabelle 1: Zeitleiste über die Entwicklung der UNIQA und des Versicherungswesens**

### **3.2. Entwicklung des VVaG von 1852 bis 1938**

Im 19. Jahrhundert, genauer 1852, kann mit der Einführung des ersten Vereinspatentes der Beginn der Geschichte des Vereinswesen in Österreich festgelegt werden. Als Resultat dieses Patents wurde nicht nur der „Austria Kranken- und Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, sondern auch die „Hilfscasse Kranken=Unterstützungscasse Collegialität“<sup>36</sup> gegründet.

Das Vereinspatent 1852 sah erstmalig Bewilligungspflichten für die Errichtung von Versicherungsanstalten vor und regelte zusätzlich zu Aktiengesellschaften ebenfalls Versicherungsanstalten. Laut Vereinspatent war es verpflichtend in Statuten folgende Informationen zu inkludieren:

- Geschäftsführung und Geschäftsleitung
- Rechte und Pflichten aller Vereinsmitglieder
- Vertreter des Vereins gegenüber Dritten
- Art der Beschlussfassung

In weiterer Folge führte vor allem die freie Wahl bei der Bestellung der zuständigen Organe zu großen Unterschiede unter den Versicherungsvereinen. Gefestigt wurde das Vereinspatent

---

<sup>36</sup> Rohrbach, W. (2000). 100 Jahre Collegialität - Historische Betrachtung über eine Versicherungsmarke. In: W. Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6 (S. 1411 - 1520). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen. S. 1421 ff.

mit dem Vereinsgesetz von 1867 das es zu einer rechtlichen Grundlage machte. Daraus resultierte eine eigene „materielle Staatsaufsicht“ der Vereinspolizei.<sup>37</sup> Der Hauptunterschied der sogenannten 52er und 67er Vereine lag demnach darin, dass 52er Vereine im Gegensatz zu den 67er Vereinen unter Staatsaufsicht standen. Das Vereinsgesetz 1867 behandelte zwar alte Versicherungsvereine weiterhin nach dem bisherigen Gesetz, brachte allerdings eine wesentliche Erleichterung bei der Gründung von Wohltätigkeitsvereinen. Aus diesem Grund konnte ab 1867 eine deutliche Entwicklung von Hilfskassen und Unterstützungsvereinen im ganzen Gebiet der Monarchie beobachtet werden. Diese Unterstützungsvereine nach Vereinsgesetz machten es sich zum Ziel gegenseitige Hilfe zu organisieren. Obwohl hier der Gegenseitigkeitsgedanke auftritt, gab es jedoch noch zu wenige festgeschriebene Rechte der Mitglieder. Sie hatten beispielsweise kein Recht darauf Ansprüche einzuklagen und auch die ihnen zustehenden Versicherungsleistungen wurden nicht vorweg festgelegt. Die an Mitglieder getätigten Leistungen bezogen sich nur auf die Versicherungsfälle der Invalidität, Krankheit, des Todes oder Alters. In der sogenannten Provinz (die Gegend außerhalb Wiens) zählten dazu auch Feuer- und Viehschäden.<sup>38</sup>

Die nächste Regelung trat 1880 durch ein weiteres Versicherungsregulativ auf, welches als erste sondergesetzliche Regelung zum Ziel hatte die Interessen der Versicherten zu wahren und die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen einer Versicherung sicherzustellen. Hier wurde erstmalig festgelegt, dass Vereinssatzungen genaue Regeln zu den Organen eines Vereins enthalten müssen, darunter

- Name und Sitz der Gesellschaft
- Vorstand: Bestellung und Zusammensetzung; Formen für die Legitimation der Mitglieder sowie der übrigen Organe
- Mitgliederstimmrechte und die Art der Ausübung dieser
- Einberufung der Generalversammlung durch die Mitglieder

Obwohl die Intention dieses Regulativs zum Interesse der Versicherungsnehmer war, wurde es kaum in der Praxis umgesetzt. Maßgeblich verschuldet durch die mangelnde Prüfung durch eigens eingerichtete Aufsichtsbehörden, welche zum damaligen Zeitpunkt allerdings als

---

<sup>37</sup> Brazda, J., Zeman, S., & Csulich, G. (2018). Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen aus historisch-analytischer Sicht. In: J. Brazda, & H. Blisse, Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen - Neue Folge, Band 24 "Beiträge zur kritischen Genossenschaftsforschung" (S. 47 - 75). Wien, Österreich: Eigenverlag des FOG, S. 58 ff.

<sup>38</sup> Rohrbach, W. (2000). 100 Jahre Collegialität - Historische Betrachtung über eine Versicherungsmarke. In: W. Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6 (S. 1411 - 1520). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen. S. 1427.

Abteilung im Ministerium des Inneren für diese Aufgabe weit unterbesetzt war. Erst als der Misstand durch den Untergang der Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit „Austria“, mit Forderungsverlusten der Mitglieder von bis zu 40 %, öffentlich wurde, sah man sich gezwungen ein weiteres Regulativ im Jahr 1896 zu erlassen. Dieses Regulativ schrieb die Festlegung der Haftung der Mitglieder hinsichtlich Art der Geltendmachung, aber auch die Art der Verlustdeckung vor.<sup>39</sup>

Das Hilfskassengesetz entstand durch freiwillige Unterstützungskrankenkassen, die von Arbeitern und Kleingewerbetreibenden gegründet wurden, welche versuchten in den Jahren von 1880 bis 1889 zu bestehen, jedoch häufig an Mangel der Mitteln scheiterten. Sie wurden vor allem für einzelne Berufsgruppen wie Ärzte, Künstler, Juristen, etc. gebildet und machten es sich zur Aufgabe die Witwen und Waisen der Arbeiter zu versorgen. Sie boten oftmals auch Rentenversicherungen an.<sup>40</sup> Wie bereits zuvor dargestellt wurden die Leistungen nicht gesichert. Zu diesem Zeitpunkt war ein Beitritt nur auf freiwilliger Basis zulässig, viele waren sich einer Notwendigkeit jedoch nicht bewusst. Das hatte zur Folge, dass durch eine staatliche Regelung die Zwangsversicherung eingeführt wurde. Durch das Entstehen der Arbeiterkrankenversicherung wurden die vorhandenen Hilfskassen in das System eingegliedert. Die Hilfskassen durften nur unter der Voraussetzung, die Mindestleistungen gemäß § 60 des österreichischen Krankenversicherungsgesetzes an die Mitglieder auszubezahlen weiterhin bestehen. Das Hilfskassengesetz vom 16. Juni 1892 ermöglichte die Registrierung von Hilfskassen, bei der die Satzung der Hilfskassen zur Überprüfung bei den Versicherungsbehörden eingebracht wurde. Mitglieder von registrierten Hilfskassen hatten danach die Sicherheit, bei finanziell abgesicherten Institutionen versichert zu sein. Die Entwicklung der privaten Krankenversicherungen wurde stark von den registrierten Hilfskassen beeinflusst.<sup>41</sup>

---

<sup>39</sup> Brazda, J., Zeman, S., & Csulich, G. (2018). Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen aus historisch-analytischer Sicht. In: J. Brazda, & H. Blisse, Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen - Neue Folge, Band 24 "Beiträge zur kritischen Genossenschaftsforschung" (S. 47 - 75). Wien, Österreich: Eigenverlag des FOG, 59 ff.

<sup>40</sup> Brazda, J. (2018). Entwicklung, Strukturwandel und Perspektiven der Wechselseitigkeitsversicherungen. Wien, Österreich: Universität Wien, S. 101

<sup>41</sup> Rohrbach, W. (2000). 100 Jahre Collegialität - Historische Betrachtung über eine Versicherungsmarke. In: W. Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6 (S. 1411 - 1520). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen.. S. 1428.

Die immer größer werdenden Missstände, beispielsweise in Form einer Aufsichtsbehörde die für diese Aufgabe zu wenig Personal hatte und auch noch zu wenig Wissen in dem Bereich aufweisen konnte um unter anderem die Organordnung der Vereine angemessen kontrollieren zu können, aber auch der Zusammenbruch der Austria der zu Forderungsverlusten unter den Versicherten führte und öffentlich für Unmut sorgte, führten allerdings dazu, dass zum ersten Mal Stimmen gegen das Gegenseitigkeitsprinzip öffentlich laut wurden. Dennoch führten erst Debatten nach dem ersten Weltkrieg dazu, dass ein neues Versicherungsregulativ im Jahr 1921 entstand. Viel wurde allerdings nicht neu geregelt, lediglich eine Vorschrift die vorschrieb, dass alle Statuten der Versicherungen innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Regulativs an alle derzeit geltenden Bestimmungen angepasst werden mussten.<sup>42</sup>

### **3.2.1. Entstehung der Vereine „Austria“ und „Collegialität“**

Die Anfänge der Versicherungsvereine, heutige Privatstiftungen, Austria und Collegialität liegen im Zeitraum 1860 bis 1899. Das folgende Kapitel gibt einen kurzen Einblick in die Entstehung der beiden Vereine und ihre historische Entwicklung im Zeitraum 1852 bis 1938.

Der „Austria Kranken- und Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ wurde im Jahr 1860 gegründet. In den darauffolgenden Jahren wurden bezüglich des Lebensversicherungsvereins keine nennenswerten Änderungen bis zum Jahr 1946 gefunden. Daher wird die Entwicklung des Austria Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit erst ab dem Kapitel 3.3 genauer beschrieben.<sup>43</sup>

Die registrierte „Hilfscasse Kranken=Unterstützungscasse Collegialität“ wurde am 14. September 1899, mit dem Ziel Personen für den Erkrankungsfall zu versichern, gegründet und nahm ihre Tätigkeit nach erfolgreicher Registrierung als Hilfskasse<sup>44</sup> am 1. November 1899 mit Sitz im Hause Wien 1, Krugerstraße 6 mit 557 Gründungsmitgliedern auf. Zum Zeitpunkt

---

<sup>42</sup> Brazda, J., Zeman, S., & Csulich, G. (2018). Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen aus historisch-analytischer Sicht. In: J. Brazda, & H. Blisse, Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen - Neue Folge, Band 24 "Beiträge zur kritischen Genossenschaftsforschung" (S. 47 - 75). Wien, Österreich: Eigenverlag des FOG, S. 60 ff.

<sup>43</sup> Weninger, P. (2000). Von BARC zu UNIQA. In: W. Rohrbach, *Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6* (S. 843 - 883). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen, S. 846.

<sup>44</sup> Gemäß dem Gesetz vom 16. Juli 1892.

der Gründung war es der neu gegründeten Collegialität ausschließlich gestattet, die Wiener Bezirke I.- bis XX. zu bedienen<sup>45</sup>. Eine Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die damals sogenannte Provinz wurde von den politischen Behörden, aufgrund möglicher Mitgliederverluste für auswärtige Bezirkskrankenkassen, entgegen des Willens der Gründer, untersagt. Um Mitglied der Collegialität werden zu können mussten Personen dem christlichen Glauben angehören, und als Privatbeamte bei den Unternehmen des Gewerbes, Handels und der Industrie beschäftigt sein. Des Weiteren durften sie nicht bei der Wiener Kaufmannschaft versichert sein.<sup>46</sup> Das Besondere an der Collegialität war, dass sie von außen betrachtet wirkte wie eine registrierte Hilfskasse, bezogen auf die Dienstleistungs-Struktur agierte sie jedoch bereits damals als privater und moderner Krankenversicherer.<sup>47</sup>

Das Proponentenkomitee zur Gründung der Krankenkassen-Unterstützungskasse bildete Julius Axmann<sup>48</sup> zusammen mit Heinrich Fraß und Hermann Bielohlawek. Obmann der Collegialität wurde nach Entstehung Heinrich Fraß, sein Stellvertreter Karl Hacke. Rudolf Aichinger, Heinrich Angerlechner, Roman Sommersguter, Wilhelm Stigholzer, Alois Sugwald und Karl Wagner bildeten mit den beiden Ersatzmännern Oswald Ballek und Friedrich Solterer die Vorstandsmitglieder.<sup>49</sup>

Um die Statuten der damaligen Collegialität besser aufzeigen zu können wird an dieser Stelle kurz auf die damaligen Möglichkeiten der Krankenversicherer eingegangen. Krankenversicherer hatten 1899 die Möglichkeit als Pflicht- oder Privatversicherer für Freiwillige zu agieren. Im Bereich der Pflichtversicherung wurde das versicherungsmathematische Element häufig vernachlässigt, im Freiwilligenbereich wurde sich jedoch strikt daran gehalten.<sup>50</sup>

Gemäß einem Protokoll vom 10. April 1990 gelang es der Collegialität bereits innerhalb der ersten fünf Monate eine Mitgliederanzahl von über 1000 Personen zu erreichen. Dr. Adolf

---

<sup>45</sup> *Die Bezirke Floridsdorf und Donaustadt zählten damals noch zur Vorstadt.*

<sup>46</sup> Rohrbach, W. (2000). 100 Jahre Collegialität - Historische Betrachtung über eine Versicherungsmarke. In: W. Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6 (S. 1411 - 1520). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen. S. 1421 ff.

<sup>47</sup> Vgl. ebenda, S. 1428.

<sup>48</sup> *Reichsratsabgeordneter; Obmann des Handlungsgehilfen-Ausschusses und Obmann der Gremialkrankenkasse*

<sup>49</sup> Vgl. ebenda, S. 1421 ff.

<sup>50</sup> Vgl. ebenda, S. 1423.

Losdorfer war der erste Chefarzt der Collegialität und begann im Jahr 1990 seine Tätigkeit.<sup>51</sup> Neben Privatangestellten zählte auch eine Vielzahl von Staatsangestellten und Angestellte der Stadt Wien zu den Versicherungsnehmern, was einer großen Bevölkerungsgruppe das Prinzip der „gegenseitigen Hilfe im Krankheitsfall“ näher brachte. Bis hin zum ersten Weltkrieg konnte die Collegialität ein jährliches Mitgliederwachstum von 700 bis 1000 Personen verzeichnen, die meisten davon gewann sie durch Mundpropaganda. Zum 31. Dezember 1913 hatte die Collegialität bereits 7827 Mitglieder, infolge des 1. Weltkriegs am 31. Dezember 1917 sank diese Anzahl jedoch auf knapp 5700. Durch ein Gesetz vom 20. November 1917 erfolgte die Aufhebung der registrierten Hilfskassen, wodurch die Collegialität in eine Vereinskrankenkasse umgewandelt wurde und fortan den Namen „Krankenkasse Collegialität“ trug. Von diesem Zeitpunkt an war die Collegialität auch eine Krankenversicherung für Arbeiter. Der erste Weltkrieg hinterließ seine Spuren und zum Zeitpunkt der Gründung der ersten Republik erreichte die Collegialität ihren Tiefpunkt.<sup>52</sup>

Am 30. Jänner 1919 erfolgte durch das Gesetz RGBI 457 die verpflichtende Registrierung der „Kranken=Unterstützungskasse Collegialität“ durch die niederösterreichische Landesregierung. Diese Registrierung war für alle Kassen notwendig, die in der Republik Österreich weiterhin bestehen bleiben wollten. Im Zuge dieser Registrierung erweiterte die Collegialität ihren Zweck und verschärfte ihre Bestimmungen.<sup>53</sup> Durch eine Verbesserung der Arbeitsmarktsituation in den Jahren ab 1920 wurde auch das Versicherungsgeschäft wieder angekurbelt. Die Collegialität erweiterte ihren Kundenkreis indem sie nicht nur Mitgliedschaften für Angestellte im Handel oder Beamte aller Kategorien anbot, sondern auch einen Beitritt für Intelligenzberufe und kaufmännisch Selbstständige zuließ.<sup>54</sup>

Aufgrund großer Inflationsschübe in den Jahren 1920 bis 1922 waren die Versicherungen gezwungen laufend ihre Prämien anzupassen um den eigenen Fortbestand zu gewährleisten. Die Collegialität hat sich aus diesem Grund dazu entschlossen ihre Prämien- und Leistungstabellen von lediglich vier Klassen auf insgesamt 15 zu erweitern um ein Vorrücken

---

<sup>51</sup> Rohrbach, W. (2000). 100 Jahre Collegialität - Historische Betrachtung über eine Versicherungsmarke. In: W. Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6 (S. 1411 - 1520). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen, S. 1425.

<sup>52</sup> Vgl. ebenda, S. 1435.

<sup>53</sup> Vgl. ebenda, S. 1436.

<sup>54</sup> Vgl. ebenda, S. 1437.

bei weiteren Inflationen zu erleichtern. Eine neue Verordnung im § 2, BGBl. Nr. 141 vom 7. März 1921 verpflichtete jeden der ein Versicherungsgeschäft betreiben wollte zum Erwerb einer dafür vorgesehen Konzession. Für den Erwerb dieser Konzession waren das Einhalten bestimmter Betriebsgrundlagen wie beispielsweise das Verfassen eigener Statuten, das Erstellen eines Versicherungsplans oder auch die allgemeinen Versicherungsbedingungen Vorschrift.<sup>55</sup>

Ab 1926 sah sich die Collegialität zu einer Umstrukturierung gezwungen. Grund dafür war vor allem dass auf der einen Seite Krankenversicherungsträger nicht durch die Aufsichtsbehörde kontrolliert werden konnten, aber auf der anderen Seite die gerade erst gegründete Versicherung für Angestellte in Wien nicht für private Krankenversicherungen zuständig sein konnte. Sowohl der Fortbestand der Versicherung wie bisher, als auch eine Teilung der Krankenkasse Collegialität war nicht durchführbar und daher wurde in der Hauptversammlung vom 14. Juni 1927 Folgendes beschlossen:

- Gründung der neuen Wahlkassa in Wien „Versicherungskasse für Angestellte Collegialität“ als Nachfolger der registrierten Hilfskasse „Collegialität“. Vor dem Angestelltenversicherungsgesetz war diese Krankenkasse zuständig für die vorgeschriebene Versicherung von Privatbeamten und Angestellte der Industrie und des Gewerbes im Krankenversicherungsgesetz, während sie nach dem Erlass des Angestelltenversicherungsgesetzes als Wahlkassa geführt wurde. Durch diese Umstrukturierung wurde die Versicherung rein auf Wien begrenzt was mit sich brachte dass Vereinsmitglieder aus Niederösterreich ausgegliedert wurden.
- Zuschussversicherung als neue Leistung in Form von Krankengeld während des ersten Monats im Krankenstand. Außerdem war es Mitgliedern die ihren Versicherungsschutz erweitern wollten möglich Zuschüsse für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen zu erhalten.
- Als Folge der Umstrukturierung blieben immer noch 3546 freiwillige Versicherte übrig für die die Schaffung einer Vollversicherung notwendig war. Die neue Kassa nahm ihre Arbeit am 1. Juli 1927 unter dem Namen „Krankenhilfe Collegialität“ anstelle von „Krankenkasse Collegialität“ auf.<sup>56</sup>

---

<sup>55</sup> Rohrbach, W. (2000). 100 Jahre Collegialität - Historische Betrachtung über eine Versicherungsmarke. In: W. Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6 (S. 1411 - 1520). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen, S. 1436 ff.

<sup>56</sup> Vgl. ebenda, S. 1446.

Basierend auf der Satzung der „Krankenkasse Collegialität“ wurde die obligatorische Satzung für die „Krankenhilfe Collegialität“ erstellt. Im Vordergrund stand ebenfalls, im Sinne des Gegenseitigkeitsprinzips, die gegenseitige Haftung der Mitglieder mit dem Zweck Versicherungsleistungen im Krankheits- oder Todesfall bereitzustellen. Die Krankenversicherung ließ sich in folgende vier Gruppen unterteilen:

- Vollversicherung: drei Beitragsklassen für unmittelbar Versicherte, 1 Beitragsklasse für mittelbar Versicherte
- Geldversicherung: zwei Beitragsklassen für Krankengeld und Beerdigungskostenbeiträge
- zwei Zuschussversicherungen
- Spitalkostenversicherung<sup>57</sup>

Am 31. Dezember 1935 kam es dann zur offiziellen Auflösung der Wahlkasse „Collegialität“ wobei der Mitgliederstand mitsamt Vermögen einfach auf die neuen drei Krankenkassen aufgeteilt wurde. Diese waren die Angestelltenkrankenkasse für Handel, Verkehr und öffentlichen Dienst, der Angestelltenkrankenkasse für Industrie und Gewerbe und die Angestelltenkrankenkasse für Finanzwesen. Die Krankenhilfe Collegialität blieb weiterhin bestehen und das Zuständigkeitsgebiet erweiterte sich auf das Burgenland. Das Ende der Wahlkasse Collegialität war somit der Start für ein neues Hauptbetätigungsfeld der Sonderklasse(Zusatz)Versicherung bzw. Zuschussversicherung bei privaten Krankenversicherern.<sup>58</sup>

### **3.2.2. Entstehung des Gegenseitigkeitsprinzips**

Um Aufzeigen zu können wie sich das Gegenseitigkeitsprinzip im Hinblick auf die Vereine Austria und Collegialität entwickelt hat, werden die Satzungen beider Vereine für den relevanten Zeitraum analysiert. Leider konnten keine Satzungen des Austria Versicherungsvereins im Zeitraum 1860 – 1938 gefunden werden. Daher werden im

---

<sup>57</sup> Rohrbach, W. (2000). 100 Jahre Collegialität - Historische Betrachtung über eine Versicherungsmarke. In: W. Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6 (S. 1411 - 1520). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen, S. 1446.

<sup>58</sup> Rohrbach, W. (2000). 100 Jahre Collegialität - Historische Betrachtung über eine Versicherungsmarke. In: W. Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6 (S. 1411 - 1520). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen, S. 1446 ff.

folgenden Abschnitt lediglich die Statuten der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit hinsichtlich der im Kapitel 2.1 beschriebenen Merkmale des Gegenseitigkeitsprinzips analysiert.

Gegründet wurde der Collegialität Versicherungsverein im Jahr 1899. Leider konnte im Zuge der Recherche die ursprüngliche Satzung zur Vereinsgründung nicht gefunden werden. Daher wurde als Gründungssatzung das Musterstatut aus dem Jahr 1895 verwendet, welches zum Vereinspatent veröffentlicht wurde. Es wird angenommen, dass aufgrund der neuen Richtlinien die sich mit dem Vereinspatent ergeben haben, die zur damaligen Zeit gegründeten Versicherungsvereine keine signifikanten inhaltlichen Änderungen zum Musterstatut vorgenommen haben.

### **Collegialität VVaG**

Im Musterstatut von 1895 wird im § 2 festgelegt, dass es zwei Arten von Mitgliedern geben kann. Auf der einen Seite die ordentlichen Mitglieder welche zwischen 14 und 60 Jahre alt, gesund und erwerbsfähig sein mussten und auf der anderen Seite unterstützende Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder konnten einem oder mehreren Kassenzwecken (beispielsweise Krankenunterstützung, Begräbnisgelder, Altersrenten, etc.) beitreten. Ihre Prämien wurden alle nach den gleichen Richtlinien zu bemessen und waren in festgelegten Intervallen zu bezahlen. Die unterstützenden Mitglieder hingegen waren Mitglieder die den Collegialität Versicherungsverein mit einem einmaligen oder laufenden Betrag unterstützen. Diese Beträge waren individuell zu vereinbaren und zogen keine Leistungen für etwaige Versicherungsfälle mit sich, da sie lediglich als freiwillige Unterstützung des Vereins galten. In der Satzung von 1925 im § 3 gibt es einen Zusatz der auch diejenigen Arbeitgeber als unterstützende Mitglieder bezeichnet, welche  $\frac{1}{3}$  des Beitrags der bei Ihnen angestellten und bei der Collegialität pflichtversicherten Personen leisten. Demnach gab es zum Zeitpunkt der Gründung der Collegialität nur Verträge die gleichzeitig eine Mitgliedschaft mit sich zogen. Gleichbehandlung erfolgte beim Versicherungsverein unter den unterstützenden und ordentlichen Mitgliedern.

Zu Beginn des Versicherungsvereins Collegialität wurden als Organe zur Führung der Geschäfte ein Vorstand und eine Generalversammlung bestimmt. Des Weiteren gab es bei manchen Versicherungsvereinen auch einen Überwachungsausschuss der aus drei Personen bestand die von den Delegierten der Generalversammlung für ein Jahr gewählt wurden. Der

Überwachungsausschuss sollte die Geschäftsführung überwachen und bei Sitzungen beratend zur Seite stehen (§ 18). Der Vorstand des Versicherungsvereins bestand aus neun Mitgliedern von denen ein bis drei unterstützende Mitglieder sein sollten. Die Dauer auf die der Vorstand von der Generalversammlung gewählt wird ist in der Satzung festzuhalten (§ 16). Das oberste Organ des Vereins bildete die Generalversammlung. Im § 19 der Satzung steht festgelegt, dass die Generalversammlung aus Delegierten besteht die sowohl von den ordentlichen als auch von den unterstützenden Mitgliedern gewählt wurden. Hier galt es zu beachten dass die unterstützenden Delegierten max. 50 % der ordentlichen Delegierten ausmachten. Die Wahl der Delegierten konnte laut Musterstatut auf drei Arten erfolgen. Die erste Möglichkeit war eine Einteilung der Delegierten nach Gemeinden, bei der alle Mitglieder einer Gemeinde die bereits über 21 Jahre alt waren wahlberechtigt waren. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl je Gemeinde. In der Satzung ist dazu eine genaue Regelung festzulegen die beispielsweise besagt, dass bei jeder angefangenen 100 ein weiterer Delegierter gewählt wird. Pro Gemeinde dürfen es jedoch maximal zehn Delegierte sein. Eine weitere Möglichkeit war die Wahl der Delegierten durch alle Mitglieder ohne eine Aufteilung auf Gemeinden wobei maximal 30 Delegierte gewählt werden konnten. Bei der letzten Wahlmöglichkeit wurden die ordentlichen Mitglieder in Wahlgruppen gemäß ihrer Beschäftigung eingeteilt. Jede Wahlgruppe konnte wieder eine zuvor festgelegte Anzahl an Delegierten, maximal jedoch zehn, wählen. Insgesamt sind zumindest 20 Delegierte für die Generalversammlung des Versicherungsvereins zu bestimmen. Die Generalversammlung, und durch die Art der Wahl ebenfalls die Mitglieder des Vereins, waren Verantwortlich für

- die Wahl des Vorstands, Überwachungsausschusses und Schiedsgerichts,
- Beschlüsse über die Änderungen der Satzung,
- Festlegung des Rechnungsabschlusses,
- Beschlüsse über Prämienänderungen,
- Beschluss zur Auflösung des Vereins und
- Verfügung über die Fonds.

Dabei galt es zu beachten, dass die Generalversammlung erst beschlussfähig war wenn die Hälfte der Delegierten anwesend war. Beschlüsse wurden bei einer Wahl mit absoluter Mehrheit gefasst wobei der Vorsitzende das letzte Wort bei Stimmgleichheit hatte (§ 20). Ganz im Sinne der Selbstverwaltung war es den Mitgliedern demnach möglich auf die Führung des Vereins durch die Wahl der Delegierten Einfluss zu nehmen.

Der Collegialität Versicherungsverein forderte 1899 für die höher als heute übliche Selbstverwaltung auch eine höhere Selbstverantwortung. Alle Mitglieder mussten laut § 5 jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag entrichten dessen Höhe in der Satzung festzulegen war. Gemäß §§ 7 und 11 wurden alle Gelder die vom Verein über Prämien, Zuwendungen durch unterstützende Mitglieder, etc. eingenommen wurden, über das Anlegen diverser Fonds verwaltet. Ein eigens eingerichteter „allgemeiner Fonds“ wurde zur Deckung laufender Kosten herangezogen. Waren die Geldmittel in den Fonds nicht ausreichend zur Deckung aller Kosten, hatte laut § 9 die Generalversammlung das Recht die laufenden Beiträge der Mitglieder zu erhöhen um Einnahmen zu steigern. Demnach waren Mitglieder in gewisser Weise nachschusspflichtig. Im Gegenzug dazu stand im selben Paragraphen, dass Mitgliederbeiträge durch die Generalversammlung auch herabgesetzt werden konnten, falls der Versicherungsverein mehr eingenommen hatte als das Zweifache der durchschnittlichen Jahresausgaben. Im Falle einer Auflösung des Vereins kann der letzte Vorstand über die Zuweisung der Gelder an die Vereinsmitglieder entscheiden (§ 21).

Im Jahr 1925 fügte der Collegialität Versicherungsverein seiner Satzung hinsichtlich der Mitgliedschaften zusätzliche Regelungen hinzu. Es gab weiterhin ordentliche und unterstützende Mitglieder des Vereins, jedoch wurden abgesehen von den freiwilligen Unterstützern auch jene Arbeitgeber als unterstützende Mitglieder bezeichnet welche für die bei ihnen angestellten und bei der Collegialität pflichtversicherten Mitarbeiter 1/3 ihrer Beiträge übernahmen. Außerdem konnte der Vorstand 1925 laut § 5 Verträge ohne Angabe von Gründen auch ohne Mitgliedschaft abschließen.

Die Hauptversammlung wurde im § 36 der Satzung von 1925 mit 80 Delegierten festgelegt. Die unterstützenden Mitglieder der Versicherung wurden von halb so vielen Delegierten vertreten wie ordentliche Mitglieder. Bei Beschlussfassungen durfte die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten von unterstützenden Mitgliedern nicht mehr als 1/3 im Vergleich zu den stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder sein (§ 35 (6)). Um Beschlussfähig zu sein musste laut § 35 (12) die Hälfte der Delegierten anwesend sein. Sollte zur festgelegten Zeit nicht die Hälfte der Delegierten anwesend sein, konnte nach Ablauf einer halben Stunde eine zweite Hauptversammlung einberufen werden die in jedem Fall beschlussfähig war. Beschlüsse wurden nach (14) mit einfacher Mehrheit beschlossen, außer es handelte sich um eine der Ausnahmen aus § 37. Dieser schrieb bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder oder 4/5 der Delegierten eine 2/3 Mehrheit für Beschlüsse zu

Satzungsänderungen und eine 4/5 Mehrheit für die Auflösung des Vereins oder eines Fonds vor. Der Vorstand wird laut § 31 aus zehn Mitgliedern (davon ein Obmann und ein Stellvertreter des Obmanns aus den ordentlichen Mitgliedern) und vier Ersatzmännern gebildet. Der Anteil der unterstützenden Vorstandsmitglieder darf sowohl bei den Ersatzmännern als auch bei den acht normalen Vorstandsmitgliedern 1/3 nicht überschreiten. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre.

Sowohl zu den Anteilen am Auflösungsvermögen als auch zur Nachschusspflicht gab es keine Änderungen seit dem Musterstatut 1899. Hinsichtlich der Überschussbeteiligung wird im § 27 geregelt, dass die jährliche Zunahme des Reservefonds min. 10 % gemessen an den Kassenbeiträgen betragen muss um Beiträge verringern oder Leistungen erhöhen zu können.

Im Sinne der Selbstverwaltung waren Mitglieder beim Collegialität Versicherungsverein zwischen 1899 und 1937 durch die Möglichkeit der Wahl der Delegierten daher maßgeblich an wichtigen Entscheidungen des Vereins beteiligt. Des Weiteren sorgten genaue Bemessungsgrundlagen der Prämien und eine klare Definition der Mitgliederverhältnisse für Gleichbehandlung unter allen Mitgliedern. Lediglich hinsichtlich der Selbstverantwortung gab es eine leichte Änderung mit dem Abschaffen der Verwaltungskosten und Nachschusspflicht. Man kann daher daraus schließen dass der Collegialität Versicherungsverein während seiner Gründungsjahre das Gegenseitigkeitsprinzip vertreten hat.

<b>SATZUNGEN COLLEGIALITÄT VVAG</b>	<b>GLEICHBEHANDLUNG</b>	<b>SELBSTVERWALTUNG</b>	<b>SELBSTVERANTWORTUNG</b>
<p><b>1899</b><sup>59</sup> (Mustersatzung aus 1895 für Analyse verwendet)</p>	<p><b>Mitgliedschaft auf 2 Arten</b> Ordentliche Mitglieder sind 14 – 60 Jahre alt, gesund und erwerbsfähig und können einem oder mehreren Kassenzwecken beitreten. § 2</p> <p>Unterstützende Mitglieder unterstützen die Versicherungskassa mit einem einmaligen oder laufenden Betrag für eine Mitgliedschaft. § 2</p> <p><b>Nichtmitgliedschaftsverträge</b> Alle Verträge beinhalten Mitgliedschaften.</p> <p><b>Prämienbemessung</b> Prämien der ordentlichen Mitglieder sind nach gleichen Richtlinien zu bemessen. § 5</p> <p>Prämien der unterstützenden Mitglieder werden bei Vertragsabschluss individuell festgelegt. § 3 Ein Mindestbetrag kann in der Satzung beschlossen werden. § 2</p>	<p><b>Organe</b> des Vereins waren der Vorstand, die Generalversammlung § 14 und der Überwachungsausschuss § 18.</p> <p><b>Vorstand</b> Neun Mitglieder (davon ein bis drei unterstützende Mitglieder und sonst ordentliche Mitglieder) die für eine in der Satzung festgelegte Dauer von der Generalversammlung gewählt werden. § 15 Der Vorstand wählt dann einen Obmann und Stellvertreter. § 16</p> <p><b>Generalversammlung</b> Besteht aus Delegierten die von den ordentlichen Mitgliedern und den unterstützenden Mitgliedern gewählt wurden. Die Anzahl der unterstützenden Delegierten darf max. die Hälfte der Anzahl der ordentlichen Delegierten sein. Wählen dürfen alle über 21-jährigen in einer Gemeinde lebenden Personen. Es wird in der Satzung festgelegt auf wie viele Mitglieder je Gemeinde ein Delegierter entfällt (z.B. pro 50 Mitglieder, ein Delegierter). Der Verein muss sich jedoch auf max. 10 oder 30 Delegierte festlegen. § 19 Die Generalversammlung kann:</p>	<p>Mitglieder mussten einen <b>Verwaltungskostenbeitrag</b> bezahlen. § 5</p> <p>Verein bildet mit Prämien, Spenden, angelegten Geldern, anderen Zuwendungen etc. Fonds. § 7 Der Allgemeine Fonds ist für die Deckung anfallender Kosten. § 11</p> <p><b>Nachschusspflicht</b> Reichen diese Fonds nicht aus kann die Generalversammlung die Beiträge der Mitglieder erhöhen. § 9</p> <p><b>Überschussbeteiligung</b> Sobald die Fonds der Versicherungen mehr eingenommen haben als Zweifache der durchschnittlichen Jahresausgaben, kann die Generalversammlung eine Herabsetzung der Mitgliederbeiträge veranlassen. § 9</p> <p><b>Anteil am Auflösungsvermögen</b> Letzter Vorstand entscheidet über die Zuweisung möglicher Gelder. § 21</p>

<sup>59</sup> Musterstatut für registrierte Hilfskassen - Anleitung zum Gebrauche derselben und zum Versicherungsplan. (1895). Österreich.

		<p>Vorstand wählen, Überwachungsausschuss wählen, Schiedsgericht wählen, Statutenänderungen beschließen, Rechnungsabschluss festlegen, Prämienänderungen beschließen, Auflösung beschließen und über die Fonds verfügen. Beschlussfähig ist sie nur wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst, bei Gleichstand entscheidet der Vorsitzende. § 20</p> <p><b>Überwachungsausschuss</b> Drei Personen werden von den Delegierten der Generalversammlung für ein Jahr gewählt um die Geschäftsführung zu überwachen und bei Sitzungen zu beraten. § 18</p>	
1925 <sup>60</sup>	<p><b>Mitgliedschaften</b> Ordentliche Mitglieder und unterstützende Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können versicherungspflichtig sein oder nicht und unterstützende Mitglieder leisten entweder freiwillig einen Beitrag oder zahlen 1/3 der Beiträge für Angestellte. § 3</p> <p><b>Nichtmitgliedschaften</b> Vorstand kann ohne Grund eine Mitgliedschaft ablehnen. Nicht versicherungspflichtige Schwangere können ebenfalls nicht Mitglied werden. § 5</p>	<p><b>Hauptversammlung der Mitglieder</b> Mitglieder wählen 80 Delegierte. Die unterstützenden Mitglieder wurden von halb so vielen Delegierten vertreten wie ordentliche Mitglieder. § 36</p> <p>Die Anzahl der stimmberechtigten unterstützenden Mitglieder darf 1/3 der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen. Sie kann Beschlüsse fassen wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist bis zu festgelegtem Zeitpunkt, sonst geht es ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden. § 35 (12)</p>	<p><b>Anteil am Auflösungsvermögen</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Nachschusspflicht</b> Keine Angaben gefunden.</p> <p><b>Überschussbeteiligung</b> Solange die jährliche Zunahme des Reservefonds min. 10 % der Kassenbeiträge war, können Beiträge verringert oder Leistungen erhöht werden. § 27</p>

<sup>60</sup> Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1925). Österreich

	<p><b>Prämienbemessung</b> Erfolgt gleich für alle ordentlichen Mitglieder.</p>	<p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. § 35 (14)</p> <p><b>Vorstand § 31</b> Ergänzung: für 6 Jahre gewählt.</p>	
--	---	--	--

**Tabelle 2: Satzungsanalyse der Collegialität VVaG 1895 - 1938**

### 3.3. Entwicklung des VVaG von 1939 bis 1990

Einer der wichtigsten Schritte im Hinblick auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit war die Einführung des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Österreich. Mit dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich, trat im am 1. März 1939 das deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz auch in Österreich in Kraft und ersetzte alle bisherigen Regelungen in diesem Bereich. Durch das VAG wurden Versicherungsanstalten durch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) als private Unternehmen ersetzt. Des Weiteren gab es durch das VAG nun genaue Vorschriften hinsichtlich der Organe (Vorstand, Aufsichtsrat und oberste Vertreten) die es in einem VVaG geben sollte. Außerdem wurde deutlich, dass ebenfalls eine Regelung bezüglich deren Zuständigkeiten getroffen werden musste, da starke Abweichungen zwischen der Organisation von Landesanstalten und dem Organisationsrecht von Versicherungsvereinen herrschten. Man gab den Versicherungsanstalten bis Ende des Jahres (acht Monate) Zeit um ihre Statuten an das neu geltende VAG anzupassen, umgesetzt wurde dies allerdings nur durch die Kärntner und Salzburger. Das Argument der anderen Landes-Versicherungsanstalten war, dass bei den großen VVaGs ebenfalls kaum eine funktionierende Vereinsdemokratie erkennbar ist und sie daher der Meinung waren dass ihre Vertretung möglicherweise besser die Interessen der Versicherungsnehmer wahr. Es gab daraufhin eine Sondergenehmigung bei der diesen Anstalten das Recht eingeräumt wurde ihre Organisation weiterhin am Vereinspatent 1852 auszurichten.<sup>61</sup>

Nach dem 2. Weltkrieg wurde das deutsche VAG als übergeleitetes Recht in Österreich weitergeführt. Die Problematik hinsichtlich der Landesanstalten blieb allerdings weiterhin bestehen bis man im Jahr 1978 das österreichische Versicherungsaufsichtsgesetz einführte. Ein möglicher Grund für die Einführung des österreichischen VAG könnte das starke Wachstum der österreichischen Versicherungsbranche gewesen sein. Zwischen 1970 und 1980 wuchsen die Prämieinnahmen von 812 Millionen auf 2,852 Milliarden Euro an. Ein weiterer Grund war die Möglichkeit für ausländische Versicherungen den österreichischen Versicherungsmarkt über Zweigniederlassen zu betreten und das VAG sollte den österreichischen Versicherungen die Möglichkeit geben dem stärkeren Wettbewerb am

---

<sup>61</sup> Brazda, J., Zeman, S., & Csulich, G. (2018). Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen aus historisch-analytischer Sicht. In: J. Brazda, & H. Blisse, Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen - Neue Folge, Band 24 "Beiträge zur kritischen Genossenschaftsforschung" (S. 47 - 75). Wien, Österreich: Eigenverlag des FOG, 62 ff.

Versicherungsmarkt standzuhalten und selbst expandieren zu können. Mit dem VAG wurde es Versicherungsvereinen möglich sich in Aktiengesellschaften umzuwandeln. Im Hinblick auf das Gegenseitigkeitsprinzip bedeutete dies eher einen Rückschritt, da bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit eher das Wohl der Mitglieder (und damit Versicherungsnehmer) im Vordergrund stand wohingegen Aktiengesellschaften gewinnmaximierend agieren. Zusätzlich zu dieser Umwandlung beinhaltete das neue VAG Regelungen darüber welche Organe ein VVaG laut Statuten haben muss.<sup>62</sup>

Die Stellung von Landesanstalten war immer noch nicht gänzlich geregelt. Diese hatten vor dem VAG 1978 den Landtag als oberstes Organ ohne eigene Mitgliedervertretung, während sie nach dem VAG 1978 dazu verpflichtet waren die rechtliche Struktur der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit weitestgehend zu übernehmen und in ihren Satzungen festzulegen. Während alle anderen Landesanstalten dieser Forderung zumindest formell nachkamen, blieb lediglich die Salzburger eine Ausnahme. Bereits 1975 wurde die Salzburger in eine Versicherungsaktiengesellschaft umgewandelt und deren Aktien teilte man dem Land Salzburg zu. In der darauffolgenden Zeit erfolgte die Veräußerung der Salzburger Aktien an die Bundesländer Versicherung (welche später zum Teil des UNIQA Konzerns wurde).<sup>63</sup>

Die Umwandlung der Salzburger in eine AG erfolgte anhand des Überleitungsgesetzes in dem keine genauen Vorgaben zur Umwandlung enthalten sind. Erst mit dem VAG 1978 erließ der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten der Umwandlung eines VVaG in eine AG:

- 1) Formwechselnde Umwandlung: Der VVaG bekam durch die formwechselnde Umwandlung die Möglichkeit seine gesamte Rechtsform zu ändern. Dabei blieb allerdings die Rechtsperson bestehen und alle Mitglieder wurden zu Aktionären der neuen AG.
- 2) Übertragende Umwandlung: VVaGs hatten dadurch die Möglichkeit eine AG zu gründen indem sie ihr Vermögen auf die AG übertragen. Nach dieser Übertragung war der VVaG ausgelöscht, was bedeutete dass auch die Mitgliedschaftsverhältnisse erloschen. Die neue AG übernahm im Sinne der Gesamtrechtsnachfolge alle

---

<sup>62</sup> Brazda, J., Zeman, S., & Csulich, G. (2018). Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen aus historisch-analytischer Sicht. In: J. Brazda, & H. Blisse, Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen - Neue Folge, Band 24 "Beiträge zur kritischen Genossenschaftsforschung" (S. 47 - 75). Wien, Österreich: Eigenverlag des FOG, 64 ff.

<sup>63</sup> Vgl. ebenda, 65 ff.

Mitgliedschaftsverhältnisse als reine Versicherungsverhältnisse. Ein maßgeblicher Nachteil dieser Methode ist, dass sie nicht vorschreibt wie das Entgelt der Mitglieder zu bemessen ist und die Mitglieder auch keine Möglichkeit haben sich am Entscheidungsprozess zu beteiligen. Möglicherweise wurde diese Art der Umwandlung deshalb lediglich vom Gegenseitigen Versicherungsverein für Montanwerke, Maschinen- und Metallfabriken angewandt.

Die neu geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sorgten für das Voranschreiten der Demutualisierung. Zwischen 1978 und 1991 haben sich in Österreich die VVaGs von 18 Vereinen auf neun reduziert. Wieder wurde deutlich dass der Trend weg von der Gegenseitigkeit, hin zur Kapitalgewinnung geht. Bei der neuen AG war weder das Prinzip der Selbstverwaltung (Mitgliedschaftsverhältnisse verschwanden gänzlich) noch das Prinzip der Selbstverantwortung (Versicherungsnehmer hatten keinen Anspruch auf Beteiligung an Überschüssen oder dem Abwicklungserlös bei der Auflösung des VVaG) präsent. Ein anderes Problem stellte die Umwandlung der Versicherungsvereine in AGs hinsichtlich der Konkurrenzfähigkeit der VVaGs dar. Es zeichnete sich bereits ab, dass Österreich in naher Zukunft der EU beitreten könnte und daher war es noch wichtiger, dass auch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit die Möglichkeit bekamen, Eigenkapital von außen zu generieren um dadurch gegenüber der Konkurrenz durch die mögliche EU-Mitgliedschaft stärker auftreten zu können. Als ersten Schritt ermöglichte man daher mit 1986 in einer Novelle die Erweiterung des Eigenkapitals durch Partizipations- und Ergänzungskapital. Diese Möglichkeiten wurden allerdings von keinem der VVaGs in Anspruch genommen, weil man keine Klarheit darüber hatte wie das die Verteilung der Rechte beeinflussen würde. Das Problem der Eigenmittelbeschaffung wurde erst im Jahr 1991 durch eine weitere Novelle zum VAG gelöst. Genauer wird diese Entwicklung im Kapitel 3.4 beschrieben.<sup>64</sup>

### **3.3.1. Entwicklung der Vereine „Austria“ und „Collegialität“**

Die Zeit um den Zweiten Weltkrieg brachte auch für die Collegialität Änderungen mit sich. Nachdem 1938 sämtliche Funktionäre ihrer Ämter enthoben wurden, sorgte eine Verordnung vom 11. Juni 1938 dafür, dass 25 kleine Kranken(unterstützungs)Vereine in die Collegialität

---

<sup>64</sup> Brazda, J., Zeman, S., & Csulich, G. (2018). Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen aus historisch-analytischer Sicht. In: J. Brazda, & H. Blisse, Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen - Neue Folge, Band 24 "Beiträge zur kritischen Genossenschaftsforschung" (S. 47 - 75). Wien, Österreich: Eigenverlag des FOG, S. 65 ff.

eingegliedert wurden und damit zu bestehen aufhörten. Durch diese Eingliederung war die Collegialität auf einen Schlag Versicherer in der Hälfte aller Bundesländer.<sup>65</sup>

Im Anschluss daran beschloss man in der Aufsichtsratssitzung vom 10. Jänner 1939 die Umbenennung der Collegialität in „Deutscher Ring“ Österreichische Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit vormals „Krankenhilfe-Collegialität“.<sup>66</sup>

Die Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg stellten Versicherungsvereine vor Herausforderung anderer Art. Fehlende Elektrizität, zerstörte Infrastruktur und allgemeine Einsparungsmaßnahmen machten die Wiederaufnahme der Geschäfte schwierig. Am 22. Oktober 1945 wurde Ing. Max Surzitza der öffentliche Verwalter der Collegialität und arbeitete sogleich an der Reaktivierung der Collegialität. Im Jahr 1948 schaffte er es die Neuwahl der Verwaltungsorgane der Collegialität einzuberufen. Der neue Aufsichtsrat beschloss Herrn Ing. Max Surzitza und den Chefbuchhalter der ÖVAG, Herrn Roman Domaning, zu neuen Vorstandsmitgliedern der Collegialität zu ernennen. Im darauffolgenden Jahr, am 7. Juni, legte man die Wahl der Delegierten auch in der Vereinssatzung fest.<sup>67</sup>

Zwischen den Jahren 1947 und 1955 begann die Collegialität ihre Geschäfte auf ganz Österreich auszuweiten indem sie Zweigniederlassungen in verschiedenen Bundesländern, angefangen mit einem 15 m<sup>2</sup> Büro in Oberösterreich, eröffnete. In diesen Jahren gelang es der Collegialität außerdem ein signifikantes jährliches Wachstum mit durchschnittlich etwa 50 % Plus im Bereich Jahresbeiträge erzielen zu können.<sup>68</sup>

Obwohl sich niemand vorstellen konnte, dass private Krankenversicherer dadurch überleben konnten indem sie Zusatzversicherungen anboten, so wurde 1960 der Collegialität das Recht eingeräumt Kleinlebensversicherungen bis S 10.000, Volksunfallversicherungen gemeinsam mit Kranken- oder Lebensversicherungen bis zu einer Höhe von S 12.000 bei Tod und S

---

<sup>65</sup> Rohrbach, W. (2000). 100 Jahre Collegialität - Historische Betrachtung über eine Versicherungsmarke. In: W. Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6 (S. 1411 - 1520). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen, S 1462 ff.

<sup>66</sup> Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1974). 75 Jahre (1899 - 1974) Collegialität. Wien, S. 15.

<sup>67</sup> Vgl. ebenda, S. 16.

<sup>68</sup> Rohrbach, W. (2000). 100 Jahre Collegialität - Historische Betrachtung über eine Versicherungsmarke. In: W. Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6 (S. 1411 - 1520). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen, S. 1475 ff.

48.000 bei Invalidität anzubieten. Außerdem konnte die Collegialität ihren Namen von Collegialität Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit in Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit ändern.<sup>69</sup>

Die Neugründung des Austria Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, vormals Krankenschutz, erfolgte im Jahr 1949. Bereits zehn Jahre später erwarb der Austria VVaG die Aktien an der Österreichischen Versicherungsaktiengesellschaft, die sich damals noch im Eigentum der Republik Österreich befand. Diese Beteiligung führte zur Entstehung des Austria Versicherungskonzerns. In den 1970er Jahren widmete sich der Verein der Lebens- und Krankenversicherung, ab 1983 auch der Schaden- und Unfallversicherung.<sup>70</sup>

In § 2 Abs. 1 der Satzung von 1979 wird angeführt, dass das Unternehmen sowohl Kranken-, Lebens- und Unfallversicherung als auch die Rückversicherung in allen Versicherungszweigen betreibt. Des Weiteren zählen unter anderem die Beteiligung an anderen Unternehmen, Tätigkeiten eines Versicherungsmaklers, Tätigkeiten eines Beraters in Versicherungsangelegenheiten zum Unternehmensgegenstand sowie das Betreiben privater Krankenanstalten zu den Haupttätigkeiten der Austria. In der Satzung von 1979 werden in § 3 Regelungen über die Mitgliedschaften getroffen die unter anderem besagen, dass mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft jedes Anrecht auf das Vermögen sowie auf die Versicherungsleistungen des Unternehmens verloren gehen, insofern in den allgemeinen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgehalten wurde. In Bezug auf die Haftung für Verbindlichkeiten des Unternehmens wird festgehalten, dass Mitglieder von der Haftung gegenüber Gläubigern ausgeschlossen sind.<sup>71</sup>

Wie im Kapitel 3.4 detailliert beschrieben, führt die VAG Novelle 1991 zu einem Zusammenschluss der Austria VVaG und der Collegialität VVaG zur Austria-Collegialität.<sup>72</sup>

---

<sup>69</sup> Vgl. ebenda, S. 1485.

<sup>70</sup> Brazda, J. (2018). Entwicklung, Strukturwandel und Perspektiven der Wechselseitigkeitsversicherungen. Wien, Österreich: Universität Wien, S. 148.

<sup>71</sup> Satzung des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1979). Österreich, S. 3 ff.

<sup>72</sup> Vgl. ebenda.

### **3.3.2. Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips**

Zwischen 1939 und 1990 hat sich im Bereich Versicherungen durch das Versicherungsaufsichtsgesetz einiges geändert. Daher werden für diese Zeitspanne ebenfalls Satzungen des Austria Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit analysiert um aufzuzeigen wie sich das Gegenseitigkeitsprinzip mit dem Hintergrund der gesetzlichen Änderungen im Versicherungsbereich auch bei den jeweiligen Vereinen verändert hat. Die Satzungen werden daher wieder auf die Prinzipien der Selbstverwaltung, Selbstverantwortung und Gleichbehandlung analysiert.

#### **Austria VVaG**

1946 wurde der Austria VVaG gegründet. Die Gründungsfassung legt in § 3 fest, dass alle Versicherungsnehmer auch Mitglieder des Vereins wurden. Die Prämienbemessung erfolgte für alle Mitglieder nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifen der Anstalt wobei es der Hauptversammlung vorbehalten war Prämien zu kürzen (§ 5)

Der Versicherungsverein wurde unter anderem durch einen Vorstand vertreten welcher für maximal fünf Jahre durch den Aufsichtsrat bestimmt wurde. Eine Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder war zulässig laut den §§ 7 – 8. Die Hauptversammlung hatte es zur Aufgabe die Mitglieder des Aufsichtsrats aus den Vereinsmitgliedern für maximal vier Jahre zu bestellen. Eine Wiederwahl war auch hier zulässig. Die Aufgabe des Aufsichtsrates war es eine beratende Stimme während Hauptversammlungen zu sein (§§ 10 – 11 und § 15). Als oberstes Organ wurde der Austria VVaG von Abgeordneten vertreten. Gewählt wurden diese Mitgliedervertreter von den volljährigen Mitgliedern des Versicherungsvereins welche noch im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte waren, für die maximale Dauer von vier Jahren. Die Wiederbestellung war zulässig (§ 16). Beschlüsse konnte die Hauptversammlung 1946 laut § 18 erst fassen, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend war. Eine Hauptversammlung wurde jährlich abgehalten und abgesehen von den Beschlüssen die mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden konnten gab es die Ausnahmen dass eine 2/3 Mehrheit zur Wahl des Aufsichtsrats und eine 3/4 Mehrheit für den Widerruf von der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern, Änderungen der Satzung, Änderung von Versicherungstarifen und –bedingungen, bei Auflösung des Vereins oder dem Übergang in eine andere Versicherung notwendig waren (§ 19).

Im Jahr 1964 wurde der Satzung dem § 6 ein Zusatz beigefügt, welcher besagte dass „*Ausser den vertragsmässigen Versicherungsleistungen können in berücksichtigungswürdigen Fällen freiwillige Leistungen gewährt werden.*“ Nach diesem Zusatz gab es also keine garantierte Gleichbemessung der Prämienbeiträge von Mitgliedern mehr, was natürlich dafür sorgte dass keine Gleichbehandlung mehr in diesem Bereich herrschte. Im Jahr 1966 wurden weitere Änderungen zur Gleichbehandlung vorgenommen in dem Nichtmitgliedschaftsverträge gewährt wurden. Sie waren bis zu einem Gesamtausmaß von 1/10 der Beitragseinnahmen erlaubt (§ 3). Zwischen 1967 und 1972 konnten keine Änderungen festgestellt werden, aber 1974 fing man an die Satzung auch an die immer häufiger auftretenden internationalen Geschäfte anzupassen. Daher ging man Mitgliedschaften nur noch mit inländischen Versicherungsabschlüssen ein und Nichtmitgliedschaftsverträge durften 1/10 der inländischen Beitragssummen nicht übersteigen (§ 3). Nur ein Jahr später erweiterte man § 3 mit der Klausel dass auch Rückversicherungsgeschäfte zukünftig keine Mitgliedschaft beim Verein mehr begründeten.

1978 wurde das österreichische VAG implementiert wonach die Austria VVaG beschlossen hatte die Satzung neu aufzusetzen und umzuformulieren. Man konnte fortan keine Mitgliedschaft beim Verein mehr abschließen wenn man einen Rückversicherungsvertrag, einen Mitversicherungsvertrag oder einen Vertrag mit einer Laufzeit unter einem Jahr abgeschlossen hatte. Zudem konnte die Versicherung selbst entscheiden ob sie jemandem die Mitgliedschaft am Verein genehmigt oder verwehrt (§ 3). Der vom Aufsichtsrat gewählte Vorstand war maximal für fünf Jahre im Amt, konnte aber wiederbestellt werden (§ 7 – 8). Um beschlussfähig zu sein musste die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder bei einer Besprechung anwesend sein, zumindest jedoch drei (§ 9). Das oberste Organ des Versicherungsvereins war die Mitgliedervertretung. Sie bestand zum damaligen Zeitpunkt aus 25 volljährigen Delegierten die durch die Vereinsmitglieder für vier Jahre gewählt wurden. Eine Wiederwahl der Mitgliedervertreter ist zulässig. (§ 22) Um Beschlüsse fassen zu können muss bei der jährlichen Hauptversammlung mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend sein. Der Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und bei Gleichstand der Stimmen abgelehnt (§ 13).

Zusammenfassend hat der Austria VVaG in frühen Jahren versucht das Gegenseitigkeitsprinzip auch in den Statuten zu vermerken, wich mit der Zeit jedoch etwas davon ab. Der Aspekt der Gleichbehandlung wurde erstmals 1964 umgangen indem man in

den Statuten vermerkte, dass in würdigen Fällen freiwillige Leistungen gewährt werden konnten und ab 1966 wurde in den Statuten die Möglichkeit von Nichtmitgliedschaftsverträgen verankert. Vor allem die Regelung zu Nichtmitgliedschaftsverträgen wurde über die Jahre hinweg eher ausgeweitet als wieder abgeschafft. Die Prinzipien der Selbstverantwortung und Selbstverwaltung konnte der Austria VVaG jedoch lange aufrecht halten. Besonders auffällig ist hier, dass die Mitglieder im Sinne der Selbstverwaltung eigene Abgeordnete wählten die sie in Form einer Hauptversammlung bei Beschlussfassungen vertreten würden. Nachdem diese Hauptversammlung für die Wahl des Aufsichtsrats und dieser in Folge für die Wahl des Vorstands verantwortlich war, konnten die Mitglieder indirekt sogar Einfluss auf die Bestimmung der Führungsebene des Versicherungsvereins nehmen. Es gab folglich beim Austria VVaG keine Kooptation, sondern eine Beteiligung der Mitglieder und der Vertreter bei der Wahl aller Entscheidungsträger. Die Selbstverantwortung wurde sogar zum Vorteil der Versicherten leicht umgangen indem Überschussbeteiligungen zulässig und von der Hauptversammlung zu bestimmen waren, während keine Nachschusspflicht der Mitglieder bestand.

### **Collegialität VVaG**

In der Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit von 1951 hat man die Möglichkeit auf Nichtmitgliederverträge wieder verworfen. Nach § 6 wurde mit einem Versicherungsverhältnis auch eine Mitgliedschaft beim Versicherungsverein abgeschlossen. Die Berechnung der Beiträge aller Mitglieder erfolgte für alle nach den Bestimmungen der allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen (§ 8).

Die Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit hatte im Vorstand immer mindestens 2 Personen die vom Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt wurden (§ 12). Der Aufsichtsrat bestand aus fünf bis acht Mitgliedern die durch die Hauptversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden. Personen, die schon im Aufsichtsrat sitzen, können auch in der nächsten Amtsperiode wiedergewählt werden. Um Beschlüsse fassen zu können ist es wichtig dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend ist. In diesem Fall können Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden und im Falle eines Gleichstandes hat der Vorstand die Entscheidungsgewalt (§ 11). Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit und besteht aus 18 Mitgliedervertretern. Die Wahl der Delegierten der Hauptversammlung erfolgt in mehreren Schritten welche im § 10 detailliert erklärt werden. Vorweg muss der

sogenannte Wahlausschuss der Versicherung festgelegt werden, welcher aus zwei Mitgliedern besteht die von der jetzigen Hauptversammlung gewählt wurden, aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats und aus einem Vorstandsmitglied. Bei der Festlegung der Delegierten müssen für eine Beschlussfähigkeit mindestens vier der fünf Wahlkreis-Mitglieder anwesend sein und wenn ein Abstimmungsergebnis mit einfacher Mehrheit erzielt werden konnte. Dieser Wahlausschuss gliedert das Geschäftsgebiet der Versicherung in sechs Wahlkreise. Für jeden dieser Wahlkreise muss der Wahlausschuss einen Mitgliedervertreter und den Stellvertreter festlegen. Dabei ist zu beachten dass die Mitgliedervertreter selbst Mitglied des Versicherungsvereins sein müssen, nicht mit Zahlungen im Rückstand sein dürfen und auch sonst allen Pflichten als Mitglieder nachgekommen sind. Nach Auswahl der Delegierten ist die Liste mit den Vorschlägen in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen und Mitglieder die sich bereits seit über einem Jahr am Versicherungsverein beteiligen haben dann drei Wochen Zeit um Einspruch gegen vorgeschlagene Delegierte zu erheben. Der Einspruch muss schriftlich von mindestens 1/20 der Mitglieder je Gemeinde erfolgen. Erfolgt kein Einspruch wird das vorgeschlagene Vereinsmitglied zum Vertreter in der Hauptversammlung, bei Einspruch muss der Wahlausschuss erneut das Verfahren zum Vorschlag eines Delegierten abhalten. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitgliedervertreter erforderlich und bei einer Abstimmung muss der Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Sollte Stimmgleichheit bestehen gilt der Beschluss als abgelehnt (§ 10).

Inhaltlich hat sich in den folgenden Jahren nicht viel verändert. Die Satzung aus dem Jahr 1968 zeigt erstmalig kleinere Änderungen in den Bereichen auf, die für das Gegenseitigkeitsprinzip relevant sind. So sind laut § 4 (4) auf Wunsch des Versicherungsvereins auch Verträge ohne Mitgliedschaften wieder zulässig. 1981 gab es eine weitere Regelung zu Nichtmitgliedschaftsverträgen die auch Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr und Rückversicherungsverträge inkludierte (§4). Die Prämienbemessung erfolgt auch nach 1968 immer noch für alle nach den gleichen Prinzipien, stützt sich nun aber auch allgemein gültige Versicherungsbedingungen und Tarife (§ 6). Es gab ab 1968 auch Änderungen bezüglich der Organe. Es wurde im § 8 nun die Wiederwahl für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats eingeführt. Im Bereich der Delegiertenversammlung hat sich bis 1968 nichts verändert (§ 14). Änderungen im Bereich der Selbstverantwortung gab es zu dem Zeitpunkt nicht, erst 1970 wurden die Angelegenheiten der Nachschüsse, Überschüsse und Vereinsauflösung detaillierter festgelegt. So besagte § 20 (2) beispielsweise dass Nachschüsse von Versicherungsmitgliedern zwar erhoben werden konnten, allerdings mit

einem Maximalbetrag der einen Monatsbeitrag nicht überschritt. Im Bereich der Überschussverteilung hat man im § 19 (4) ebenfalls eine neue Vorschrift erlassen. Einnahmen und Ausgaben des Versicherungsvereins wurden in drei Bereiche (Kranken-, Lebens- und Unfallversicherung) aufgeteilt. Überschüsse in den Bereichen Kranken- und Lebensversicherungen werden ausschließlich den Rücklagen zugeführt, während Überschüsse zum Zweck der Unfallversicherungen nach einem Vorschlag der Vorstandes und Beschluss der Delegiertenversammlung auf die laufenden Beiträge der Mitglieder gegenverrechnet werden konnten. Barauszahlungen der Überschüsse waren zu dem Zeitpunkt nicht vorgesehen (§ 19 (5)). Im § 21 (4) wird veranlasst dass der Vorstand die gesamte Abwicklung der Auflösung zu erledigen hat. Vier Jahre später hat man in der Satzung von 1974 in den §§ 8 und 10 die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats geändert. Der Vorstand konnte fortan nur noch aus zwei bis maximal drei Mitgliedern bestehen während auch der Aufsichtsrat auf vier bis sechs Mitglieder verkleinert wurde. Die Anzahl der Vertreter der Delegiertenversammlung wurde erst weitere zwei Jahre später verändert. Allerdings wurde sie von 18 Mitgliedervertretern auf 36 Mitgliedervertreter verdoppelt (§ 14 (2)). Es muss weiterhin die Hälfte der Delegierten anwesend sein um Beschlüsse fassen zu können. Für das Zustandekommen eines Beschlusses reicht grundsätzlich eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit aus. Es gibt jedoch Ausnahmeregelungen wie beispielsweise die Anforderungen einer 2/3 Mehrheit für Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die Übertragung eines Teils oder des ganzen Versicherungsbestandes und Rechtsformänderungen. Für den Beschluss über die Auflösung des Versicherungsvereins muss mit einer 4/5 Mehrheit dafür entschieden werden.

Abschließend kann gesagt werden, dass das Gegenseitigkeitsprinzip beim Collegialität VVaG nicht so stark ausgeprägt war wie beim Austria VVaG. Ähnlich zum Austria VVaG wurden ab 1968 Nichtmitgliedschaftsverträge zulässig, welche dem Gleichbehandlungs-Grundsatz widersprechen. Hinsichtlich der Prämienbemessung und Leistungen des Versicherungsvereins an seine Mitglieder, gab es allerdings keine Zusatzbestimmungen. Hier wurden alle Mitglieder nach gleichen Tarifen und Grundlagen bemessen. Der Aspekt der Selbstverantwortung war auch nur zum Teil gegeben. Allerdings mit dem Unterschied, dass die Collegialität keine Überschüsse an deren Mitglieder auszahlte und lediglich ab 1970 eine Gegenrechnung mit Beiträgen ermöglichte, aber nicht verpflichtend in der Satzung verankerte. Nachschüsse hingegen sollten von den Vereinsmitgliedern mit getragen werden, wurden allerdings auf die Höhe eines Monatsbeitrages beschränkt. Der wohl wichtigste

Unterschied zum Austria VVaG spiegelte sich jedoch im Prinzip der Selbstverwaltung wieder. Das Wahlsystem beteiligte die Mitglieder nicht direkt an der Wahl ihrer Vertreter, sondern räumte ihnen lediglich die Möglichkeit eines Einspruchs zu den vorgeschlagenen Mitgliedern der Hauptversammlung ein. Dieses sogenannte Veto-Wahlsystem wurde dadurch erschwert, dass alle Mitglieder die Verlautbarung der vorgeschlagenen Mitgliedervertreter in der Wiener Zeitung verfolgen mussten um innerhalb von drei Wochen Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch war auch nur dann ausschlaggebend, wenn er von min. 1/20 aller Mitglieder eingereicht wurde. Daher kann man zu bedenken geben, dass die erschwerte Einspruchsmöglichkeit und nur sehr geringe Beteiligung an der Vertreterwahl fast mit dem Prinzip der Kooptation gleichzusetzen ist.

SATZUNGEN AUSTRIA VVAG	GLEICHBEHANDLUNG	SELBSTVERWALTUNG	SELBSTVERANTWORTUNG
<p>1946<sup>73</sup> (Gründungsfassung)</p>	<p><b>Nichtmitgliedschaftsverträge</b> Alle Versicherungsnehmer werden Vereinsmitglieder. § 3</p> <p><b>Prämienbemessung</b> Gleich für alle Mitglieder. Bestimmt nach Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifen der Anstalt. Hauptversammlung kann Prämien kürzen. § 5</p>	<p><b>Vorstand</b> Vom Aufsichtsrat gewählt für max. fünf Jahre. Wiederbestellung zulässig. §§ 7 – 8</p> <p><b>Aufsichtsrat</b> Nur Vereinsmitglieder. Wird von der Hauptversammlung gewählt für max. vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. §§ 10 – 11 Sitz und beratende Stimme in Hauptversammlung. § 15</p> <p><b>Hauptversammlung</b> Abgeordnete durch Mitglieder gewählt für max. vier Jahre. Wiederwahl möglich. Wahlberechtigt und wählbar sind nur volljährige Mitglieder. § 16</p> <p>Hauptversammlung findet jährlich statt. Für Beschlussfassung muss min. die Hälfte der Abgeordneten anwesend sein, sonst findet innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung mit garantierter Beschlussfähigkeit statt. § 18</p> <p>Beschluss durch Stimmenmehrheit. 2/3 Mehrheit für Aufsichtsratswahl. 3/4 Mehrheit für Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern, Änderung der Satzung, Versicherungstarife und –</p>	<p><b>Nachschusspflicht</b> Nachschüsse können nicht erhoben werden. § 5</p> <p><b>Überschussbeteiligung</b> Hauptversammlung beschließt jährlich (in den ersten sieben Monaten) über Verteilung des Überschusses. § 20 Abzug einer Sicherheitsrücklage, bemessen am Durchschnitt der letzten drei Jahresausgaben. § 21</p> <p><b>Anteil am Auflösungsvermögen</b> Auslösung hält sich an gesetzliche Bestimmungen. Überschüsse sind für soziale Zwecke zu verwenden. Genauerer bestimmt die Hauptversammlung. § 23</p>

<sup>73</sup> Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1946). Österreich.

		bedingungen, Auflösung oder Übergang auf andere Versicherung. Bei Gleichstand ist der Antrag abgelehnt. § 19	
<b>1952 – 1963</b>	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.
<b>1964</b> <sup>74</sup>	Laut vorliegendem Protokoll zu Änderungen der Satzung, wird § 6 der Satzung mit einem Zusatz ergänzt. Verglichen mit der vorliegenden Satzung von 1946 wird vermutet, dass es sich um § 5 zum Thema „Beiträge und Leistungen“ handelt.  Ergänzung sieht keine Gleichbehandlung mehr bei Versicherungsleistungen vor: <i>„Ausser den vertragsmässigen Versicherungsleistungen können in berücksichtigungswürdigen Fällen freiwillige Leistungen gewährt werden.“</i>	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.
<b>1966</b> <sup>75</sup>	<b><i>Nichtmitgliedschaftsverträge</i></b> Sind erlaubt bis max. 1/10 der gesamten Beitragseinnahmen. § 3		
<b>1967 – 1972</b>	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.
<b>1974</b> <sup>76</sup>	<b><i>Mitgliedschaft</i></b> Nur bei inländischem Versicherungsabschluss. § 3  <b><i>Nichtmitgliedschaftsverträge</i></b>	<b><i>Aufsichtsrat (Änderung zur Beschlussfähigkeit)</i></b> Die Hälfte (min. 3) der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder muss anwesend sein. Stimmenmehrheit für	Keine Änderungen.

<sup>74</sup> Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1964). Österreich. PDF-Seite 2.

<sup>75</sup> Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1966). Österreich. PDF-Seite 5.

<sup>76</sup> Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1974). Österreich.

	Dürfen 1/10 der inländischen Beitragseinnahmen nicht übersteigen. § 3	Beschlussfassung. § 10	
<b>1975</b> <sup>77</sup>	<b><i>Nichtmitgliedschaftsverträge</i></b> Rückversicherungsgeschäfte schließen keine Vereinsmitgliedschaft ab. § 3	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.
<b>1976</b>	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.
<b>1979</b> <sup>78</sup> (Neufassung)	<p><b><i>Nichtmitgliedschaftsverträge</i></b> Keine Mitgliedschaft bei: - Laufzeit unter ein Jahr, - bei Rückversicherungsverträgen, - durch eigene Entscheidung (Summe der Verträge darf nicht höher als 1/10 der inländischen Beitragseinnahmen sein). § 3</p> <p><b><i>Prämienbemessung</i></b> Bemessung erfolgt für alle Mitglieder nach gleichen Tarifen und Versicherungsbedingungen mit dem Zusatz: „<i>In berücksichtigungswürdigen Fällen können freiwillige Leistungen gewährt werden.</i>“ § 5</p>	<p><b><i>Vorstand</i></b> Vom Aufsichtsrat gewählt für max. fünf Jahre. Wiederbestellung zulässig. §§ 7 – 8</p> <p><b><i>Aufsichtsrat</i></b> Nur Unternehmensmitglieder. Wird von der Mitgliedervertretung gewählt für max. 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. §§ 9 – 10</p> <p>Beschlussfähig wenn die Hälfte (min. 3) der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist. Stimmenmehrheit für Beschlussfassung. § 9 (5), (6)</p> <p><b><i>Mitgliedervertretung</i></b> Oberstes Organ des Vereins aus 25 Delegierten, gewählt durch Vereinsmitglieder für vier Jahre. Wiederwahl zulässig. Nur volljährige Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar. § 11</p> <p>Hauptversammlung findet jährlich statt.</p>	<p><b><i>Nachschusspflicht</i></b> § 5 Nachschüsse können nicht erhoben werden.</p> <p><b><i>Überschussbeteiligung</i></b> In Abteilung A min. 85 % des technischen Überschusses und in Abteilung B min. 85 % deren Überschusses werden für Ausschüttungen an Mitglieder zurückgelegt. Ausschüttung erfolgt nach Geschäftsplan der Versicherungsaufsichtsbehörde. Lebensversicherung kann daraus mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde Geld für Notstände entnehmen. § 15</p> <p><b><i>Anteil am Auflösungsvermögen</i></b> Keine Regelung in der Satzung.</p>

<sup>77</sup> Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1975). Österreich. PDF-Seite 8.

<sup>78</sup> Satzung des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1979). Österreich.

		Für Beschlussfassung muss min. die Hälfte der Delegierten anwesend sein, sonst kann nach einer Stunde Wartezeit dennoch beschlossen werden. Beschluss erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Gleichstand ist der Antrag abgelehnt. § 13 (2), (7), (8), (9)	
<b>1983 – 1989</b>	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.

**Tabelle 3: Satzungsanalyse des Austria VVaG 1946 – 1989**

<b>SATZUNGEN COLLEGIALITÄT VVAG</b>	<b>GLEICHBEHANDLUNG</b>	<b>SELBSTVERWALTUNG</b>	<b>SELBSTVERANTWORTUNG</b>
<b>1951</b> <sup>79</sup>	<p><i>Nichtmitgliedschaftsverträge</i> Nein, alle werden Mitglied. § 6</p> <p><i>Prämienbemessung</i> Erfolgt für alle Mitglieder nach gleichen Bestimmungen. § 8</p>	<p><i>Vorstand</i> Min. zwei Personen die vom Aufsichtsrat mit 2/3 Mehrheit für fünf Jahre gewählt werden. § 12</p> <p><i>Aufsichtsrat</i> Fünf bis acht Mitglieder werden von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. § 11 (2), (4) Beschlussmöglichkeit bei Anwesenheit von 50 % der Aufsichtsratsmitglieder.</p>	<p><i>Nachschusspflicht</i> Kann max. bis zur Höhe eines Monatsbeitrags erhoben werden. § 13 (8)</p> <p><i>Überschussbeteiligung</i> Keine. Überschüsse werden Rücklagen und Reserven zugeführt oder ins nächste Geschäftsjahr mitgenommen. § 13 (6)</p> <p><i>Anteil am Auflösungsvermögen</i> Überschüsse bei Auflösung des Vereins werden an alle zu der Zeit bestehenden</p>

<sup>79</sup> Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1951s). Österreich

		<p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Gleichstand entscheidet der Vorstand. § 11 (6)</p> <p><b>Hauptversammlung</b>  18 Delegierte als Mitgliedervertreter in sechs Wahlkreisen für sechs Jahre. § 10 (2)  Gewählt wird mittels Wahlvorschlag. Der Wahlausschuss besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, zwei Aufsichtsratsmitgliedern und einem Vorstandsmitglied. Min. vier Personen müssen anwesend sein und Beschlüsse können nur mit Mehrheit beschlossen werden. Gleichstand bedeutet abgelehnt. Wahlausschuss teilt Geschäftsgebiet in sechs Wahlkreise ein und bringt für jeden einen Vorschlag über die Delegierten und Stellvertreter. Vorschlag wird in der Wiener Zeitung veröffentlicht, ohne Einspruch von min. 1/20 der Personen (nur bei Mitgliedschaften über einem Jahr) innerhalb von drei Wochen ist er oder sie gewählt. § 10 (6) – (9)  Die Hauptversammlung braucht zur Beschlussfähigkeit 2/3 der Delegierten oder Stellvertreter. Beschluss wird mit einfacher Mehrheit bestimmt. Gleichstand heißt abgelehnt. § 10 (14) – (17)</p>	<p>Mitglieder zu gleichen Teilen verteilt außer die Hauptversammlung beschließt mit 4/5 Mehrheit den Übertrag auf eine andere Anstalt. § 14 (7)</p>
<b>1960, 1961</b>	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.
<b>1968</b>	<b>Nichtmitgliedschaftsverträge</b> Verträge ohne Mitgliedschaft sind möglich.	<b>Vorstand</b> Min. zwei Personen die vom Aufsichtsrat	Keine Änderungen.

	<p>§ 4 (4)</p> <p><b>Prämienbemessung</b> Nach Versicherungsbedingungen und Tarifen. § 6</p>	<p>für fünf Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist mit schriftlicher Bestätigung des Aufsichtsratsvorsitzenden möglich. § 8</p> <p><b>Aufsichtsrat</b> Fünf bis acht Mitglieder (seit min. 1 Jahr Vereinsmitglied) die von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. § 10</p> <p><b>Delegiertenversammlung</b> Keine Änderungen. § 14</p>	
1970 <sup>80</sup>	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.	<p><b>Nachschusspflicht</b> Nur bis zur Höhe eines Monatsbeitrags möglich. § 20 (2)</p> <p><b>Überschussverteilung</b> Jahresüberschüsse werden auf drei Abteilungen aufgeteilt (Kranken-, Lebens- und Unfallversicherung). § 19 (4)</p> <p>Überschüsse der Kranken- und Lebensversicherung werden Rücklagen zugeführt. Überschüsse der Unfallversicherung werden nach Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Delegiertenversammlung auf laufende Beiträge gegenverrechnet. Keine Barauszahlung! § 19 (5)</p> <p>Andere Überschüsse werden freien</p>

<sup>80</sup> Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1970). Österreich.

			Rücklagen zugewiesen. § 19 (6) <i>Anteil am Auflösungsvermögen</i> Abwicklung erledigt Vorstand. § 21 (4)
<b>1971</b>	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.
<b>1974</b> <sup>81</sup>	Keine Änderungen.	<i>Vorstand</i> Min. zwei und max. drei Personen die vom Aufsichtsrat für fünf Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. § 8  <i>Aufsichtsrat</i> Vier bis sechs Mitglieder die von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. § 10  <i>Delegiertenversammlung</i> Keine Änderung.	Keine Änderungen.
<b>1976</b> <sup>82</sup>	Keine Änderungen.	<i>Vorstand</i> Keine Änderungen.  <i>Aufsichtsrat</i> Keine Änderungen.  <i>Delegiertenversammlung</i> Besteht jetzt aus 36 Mitgliedern die gleich gewählt werden wie bisher. § 14 (2)	Keine Änderungen.

<sup>81</sup> Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1974). Österreich.

<sup>82</sup> Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1976). Österreich.

		Beschlussfähig ist sie bei Anwesenheit von min. 18 Delegierten. Beschlüsse können grundsätzlich mit einfacher Mehrheit veranlasst werden. Ausnahmen sind im § 16 und § 17 genau festgelegt.	
<b>1979, 1980</b>	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.
<b>1981</b> <sup>83</sup>	<i>Nichtmitgliedschaftsverträge</i> Keine Mitgliedschaft bei - Rückversicherungsverträgen, - Laufzeit unter einem Jahr, - Entscheidung durch Anstalt. § 4	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.

**Tabelle 4: Satzungsanalyse des Austria VVaG 1946 – 1981**

<sup>83</sup> Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1976). Österreich.

### 3.4. Entwicklung des VVaG von 1991 bis 1996

Seit der Einführung des österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978 wurden einige Novellen erlassen die das Versicherungswesen erheblich veränderten. Diese führten oft zu Umstrukturierungen in den bestehenden Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Dennoch blieb die Problematik der Eigenkapitalbeschaffung von außen, die die Position der VaGs am Markt hinsichtlich der Konkurrenz schwächte. Der Gesetzgeber führte daher mit der VAG Novelle 1991 eine Möglichkeit für Versicherungsvereine ein, dieses Problem zu umgehen.<sup>84</sup>

Mit der VAG-Novelle 1991 war es Versicherungsvereinen möglich ihre Versicherungsvereine im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge in eine Aktiengesellschaft einzubringen ohne den Versicherungsverein auflösen zu müssen. Gemäß § 61a. Abs. 1 VAG kann der VVaG entscheiden, ob dieser den ganzen Versicherungsbetrieb oder sämtliche Versicherungsteilbetriebe in eine oder mehrere Aktiengesellschaften einbringt. Die Einbringung in eine für diesen Zweck errichtete AG kann entweder als deren alleiniger Aktionär erfolgen oder gemeinsam mit anderen Vereinen. Der verbleibende Verein wird nunmehr als Vermögensverwaltungsverein geführt. Damit ist die Verwaltung des eigenen Vermögens gemeint, welches sich aus den Beteiligungen an Aktiengesellschaften, in die der Versicherungsbetrieb eingebracht wurde, zusammensetzt.<sup>85</sup> Wichtig anzumerken ist an dieser Stelle: *„Die Versicherten des VVaG bleiben Mitglieder des Vereins, nehmen jedoch nur mehr vermögensverwaltende Funktion für die Beteiligungen der AG ein. Das Management von Versicherungs-AG und VVaG sollten identisch sein. Für den Fortbestand der VVaG müssen mindestens 26 Prozent der stimmberechtigten Anteile in dessen Besitz sein und dessen Management kann von (Groß)aktionären oder der Geschäftsführung entlassen werden.“*<sup>86</sup>

§ 62 (3) VAG ermöglichte es Versicherungsvereinen gemeinsam mit anderen VVaGs in eine oder mehrere Aktiengesellschaften einzubringen. Diese Bestimmungen brachten einen

---

<sup>84</sup> Brazda, J., Zeman, S., & Csulich, G. (2018). Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen aus historisch-analytischer Sicht. In: J. Brazda, & H. Blisse, Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen - Neue Folge, Band 24 "Beiträge zur kritischen Genossenschaftsforschung" (S. 47 - 75). Wien, Österreich: Eigenverlag des FOG, S. 69.

<sup>85</sup> Eckert, F. (1993). Die Einbringung von Versicherungsbetrieben aus Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit in Versicherungs-Aktiengesellschaften gem. §§ 61 a bis 61 c österr. VAG - Beitrag zur Erhaltung oder friedliches Ende der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit? Zeitschrift für Versicherungsrecht, S. 394 ff.

<sup>86</sup> Brazda, J. (2018). Entwicklung, Strukturwandel und Perspektiven der Wechselseitigkeitsversicherungen. Wien, Österreich: Universität Wien, S. 28.

Wandel der Unternehmensstruktur von einem VVaG zu einer AG. Durch die Novellierung entstanden somit Hybridformen, sie sich aus einer AG und dem oder den dazugehörigen Vermögensverwaltungsverein(en) auf Gegenseitigkeit (VVVaG) zusammensetzt. In einer weiteren Novelle 1992 wurden dann auch die Regeln für den internationalen Wettbewerb grundlegend geändert. Zusätzlich wurden die verschiedenen Ordnungsbestimmungen an die EWR-Regeln angeglichen.<sup>87</sup>

Für den Abschluss neuer Versicherungsverträge bedeutete dies, dass Versicherungsnehmer beim Abschluss eines Vertrags bei einer AG automatisch zu einem Mitglied aller in die AG (mit einem Anteil von über 26 %) eingebrachten Vermögensverwaltungsvereine wurden. Die AG hatte allerdings auch die Möglichkeit Verträge ohne eine Mitgliedschaft an den Vermögensverwaltungsvereinen abzuschließen, solange es in deren Satzung klar geregelt wurde.<sup>88</sup>

Im Gegensatz zu anderen Novellierungen aus der Vergangenheit, wurde diese Möglichkeit schnell von VVaGs aufgegriffen und umgesetzt. So brachte beispielsweise die Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt den kompletten Versicherungsbetrieb 1992 rückwirkend per 31.12.1991 in die Wiener Städtische Vermögensverwaltung Aktiengesellschaft ein, die in Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG umbenannt wurde. Der Name Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt wurde in Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt-Vermögensverwaltung geändert. Die Grazer Wechselseitige Versicherung durchlief im selben Jahr eine Einbringung des Versicherungsbetriebs in die Grazer Wechselseitige Vermögensverwaltungs AG, welche später in Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft geändert wurde. Dieser Umwandlung folgte im selben Jahr die Merkur Wechselseitige Versicherungsanstalt, welche ihren Versicherungsbetrieb in die umbenannte Merkur Versicherungs Aktiengesellschaft einbrachte und die Vermögensverwaltung nun unter Merkur Wechselseitige Versicherungsanstalt -Vermögensverwaltung geführt wird. Im Jahr 1994 änderte schließlich auch die Oberösterreichische Wechselseitige Versicherung ihre Unternehmensstruktur und brachte die Geschäftstätigkeiten die Versicherungen betreffend in die Oberösterreichische

---

<sup>87</sup> Brazda, J. (2018). Entwicklung, Strukturwandel und Perspektiven der Wechselseitigkeitsversicherungen. Wien, Österreich: Universität Wien, S. 138.

<sup>88</sup> Brazda, J., Zeman, S., & Csulich, G. (2018). Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen aus historisch-analytischer Sicht. In: J. Brazda, & H. Blisse, Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen - Neue Folge, Band 24 "Beiträge zur kritischen Genossenschaftsforschung" (S. 47 - 75). Wien, Österreich: Eigenverlag des FOG, S. 69.

Versicherung Aktiengesellschaft ein, die Vermögensverwaltung wird unter Oberösterreichische Versicherung Vermögensverwaltung geführt. Im Zuge der VAG-Novelle 1991 schlossen sich auch der Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und die Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit zusammen und bildeten die Austria-Collegialität Österreichische Versicherung AG. Die Vorstände der Versicherungsvereine Austria und Collegialität waren an dieser Novelle maßgeblich beteiligt, diese Beteiligung wird im folgenden Kapitel 3.4.1. genauer erläutert.<sup>89</sup> Aus Unterlagen bezüglich der Satzung des Austria Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit geht hervor, dass im Zuge dieser Umwandlung der Gegenstand des Unternehmens in der Satzung nun umfangreicher angeführt wird. In der Satzung von 1989 besagt § 2 (1) *„Das Unternehmen betreibt die Vertragsversicherung in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Versicherungszweigen sowie die Rückversicherung in allen Versicherungszweigen“*.<sup>90</sup> Nach der Novellierung wurde der Gegenstand des Unternehmens zur Vermögensverwaltung geändert. Die Satzung vom September 1991 legt nunmehr fest, dass *„der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen an anderen Unternehmungen, insbesondere der Beteiligung an der AUSTRIA-COLLEGIALITÄT Österreichische Versicherung Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien“*<sup>91</sup> Unternehmensgegenstand ist.

Im August 1994 wurde vom Nationalrat ein Bundesgesetz verabschiedet, welches Änderungen bezüglich des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Rechnungslegungsgesetzes und Versicherungsvertragsgesetzes beinhaltet (VAG-Novelle 1994). Mit dieser Novellierung wurden grundlegende Änderungen vorgenommen, die folgende Bereiche betrafen<sup>92</sup>:

- Inhalte des Versicherungsvertrages
- Mitteilungspflichten
- Vorschriften für den EWR
- Aktionäre
- Lebensversicherung
- Krankenversicherung
- Betragsmäßige Beschränkung

---

<sup>89</sup> Hauser, P. (2000). Das österreichische Modell für die Zukunft von Versicherungsvereinen am Beispiel der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. In: W. Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6 (S. 1529 - 1562). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen, S. 1552 ff.

<sup>90</sup> Satzung des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1989). Österreich.

<sup>91</sup> Satzung des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1991), S. 11.

<sup>92</sup> Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. (1994). 205. Stück - Ausgegeben am 19. August 1994 - Nr. 651. Wien, Österreich: Verlagspostamt.

- Überschreitung des Geschäftsbereichs
- Meldung der Kapitalanlagen
- Verbraucherkredite
- Geeignete Vermögenswerte
- und etwaige andere Bereiche.

Zudem wurde im Zuge der VAG-Novelle 1994 eine einheitliche Zulassung und Herkunftslandkontrolle eingeführt. Dies bedeutet, dass ein Versicherungsunternehmen mit Zulassung im Sitzstaat dazu berechtigt ist seine Geschäftstätigkeiten auch in sämtlichen Mitgliedstaaten auszuüben. Sie können dadurch sowohl eine Zweigniederlassung errichten als auch im Dienstleistungsverkehr aktiv sein. Durch die Herkunftslandkontrolle wird bestimmt, dass jene Aufsichtsbehörde in dem Land in dem der Versicherer seinen Sitz hat, für die Kontrolle der Zulassung zuständig ist. Durch die Einführung dieser beiden Prinzipien ist die Versicherungsaufsicht nun unternehmensorientiert statt wie bisher territorial orientiert. Daher liegt der Fokus der Aufsicht nun auf dem Betrieb der Vertragsversicherung in allen Ländern in denen das Versicherungsunternehmen tätig ist, sofern sie im eigenen Staat ihren Hauptsitz haben (Sitzlandaufsicht).<sup>93</sup>

Nur drei Monate nach dem ersten Antrag wurde im November 1994 erneut ein Initiativantrag für die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes gestellt (2. VAG-Novelle 1994). Der Nationalrat hat im Weiteren beschlossen einige Paragraphen des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu ändern beziehungsweise zu erweitern. Es wurden unter anderem Adaptionen bezüglich der Vorschriften für den EWR und die Schweiz sowie für die Unfallversicherung vorgenommen. Zudem wurden einige Paragraphen, welche die Meldung an die Kommission betrafen, angepasst. Das damals geltende EU-Versicherungsrecht wurde nahezu vollständig Bestandteil des EWR-Abkommens, BGBl. Nr. 909/1993 und durch die VAG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 652, ins österreichische Recht umgesetzt.<sup>94</sup> Da einige Regelungen des EU-Versicherungsrechts nicht im EWR-Abkommen inkludiert waren,

---

<sup>93</sup> Korinek, S. (2017). zivilrecht.univie.ac.at. Von "Skriptum zum Kurs Grundzüge des Versicherungsaufsichtsrechts": <https://zivilrecht.univie.ac.at/lehre/wahlfachkorb-bank-und-versicherungsrecht/lehrveranstaltungen-ws-201718/030005-ku-grundzhttps://ufind.univie.ac.at/de/course.html?lv=030012&semester=2018W> abgerufen, S. 10 ff. →

<sup>94</sup> Nowotny, & Stummvoll. (11. November 1994). www.parlament.gv.at. Von [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIX/A/A\\_00028/index.shtml#tab-Uebersicht](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIX/A/A_00028/index.shtml#tab-Uebersicht) abgerufen 31.08.2018.

mussten diese im Zuge des EU-Beitritts Österreichs umgesetzt werden.<sup>95</sup> Diese Umsetzung betraf jene Artikel der Ersten Richtlinie, welche die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich der Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung bestimmen, sowohl die Lebensversicherung betreffend als auch jene die diese nicht betreffen<sup>96</sup>:

- Artikel 29b der Ersten Richtlinie 373 L 0239 vom 24. Juli 1973 (73/239/EWG)
- Artikel 32b der Ersten Richtlinie 379 L 0267 vom 5. März 1979 (79/267/EWG)

Zudem war die Richtlinie 391 L 0371 vom 20. Juni 1991 (91/371/EWG) betroffen. Diese richtet sich an die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bezug auf die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung.<sup>97</sup>

Der Webseite des österreichischen Parlaments kann das parlamentarische Verfahren zur Einbringung der 2. VAG-Novelle 1994 entnommen werden. Dem zufolge wurde der Antrag erstmals am 11.11.1994 im Nationalrat eingebracht. Im Dezember 1994 wurde der Antrag in mehreren Beratungssitzungen besprochen und schließlich in der Nationalratssitzung am 16.12.1994 angenommen. Da in den folgenden Tagen kein Einspruch erhoben wurde, konnte der Antrag einstimmig und final am 20.12.1994 verabschiedet werden. Diese Gesetzesänderung wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 23/1995 veröffentlicht.<sup>98</sup>

Eine weitere Novellierung erfolgte 1996, als eine Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und das Versicherungsvertragsgesetz beantragt wurden und schließlich vom Nationalrat beschlossen wurden. Mit dieser Version wurden die Bestimmungen zur verstärkten Beaufsichtigung von Finanzunternehmen in das zu dieser Zeit bestandene Gesetz integriert. Die Änderungen betrafen Änderungen des Geschäftsbetriebes, Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsvereine, derivative Finanzinstrumente sowie Vorschriften für den Betrieb in Drittstaaten. Wie bisher alle Novellen, wurde auch diese im Bundesgesetzblatt im August 1996 publiziert.<sup>99</sup>

---

<sup>95</sup> Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. (1994). 205. Stück - Ausgegeben am 19. August 1994 - Nr. 651. Wien, Österreich: Verlagspostamt, S. 12.

<sup>96</sup> Nowotny, & Stummvoll. (11. November 1994). [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIX/A/A\\_00028/index.shtml#tab-Uebersicht](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIX/A/A_00028/index.shtml#tab-Uebersicht) abgerufen 31.08.2018.

<sup>97</sup> Vgl. ebenda.

<sup>98</sup> Vgl. ebenda.

<sup>99</sup> Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. (22. August 1996). Wien, Österreich: Verlagspostamt, S. 3134 ff.

### 3.4.1. Entstehung der Austria-Collegialität Österreich Versicherung AG

Wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben, entstand bereits 1860 der Austria Kranken- und Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Im Jahr 1946 wurde zudem der neue Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gegründet. Die Krankenunterstützungskasse Collegialität wurde 1899 ins Leben gerufen. Beide führten ihre Geschäftstätigkeiten bis zum 20. Jahrhundert als traditionelle Krankenversicherer und schlossen sich dann 1991 zur gemeinsamen „Austria-Collegialität Österreichische Versicherung Aktiengesellschaft“ zusammen.<sup>100</sup>

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit wiesen vor allem hinsichtlich Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten Nachteile gegenüber anderen Versicherungsunternehmen auf. Zudem war zu der damaligen Zeit die Teilnahme Österreichs am EWR und der EG in naher Zukunft absehbar, wodurch Versicherungsvereine gezwungen waren ihre Geschäftskapazität zu stärken und wettbewerbsfähiger zu werden. Aus diesen Gründen suchten die Vorstände der Versicherungsvereine Collegialität und Austria nach einer Möglichkeit die Vereine zu verbinden ohne sie auflösen zu müssen und suchten dafür Beratung und Unterstützung beim Anwalt Prof. Dr. Franz Eckert. Aus den darauf folgenden Gesprächen entstand die im vorherigen Kapitel beschriebene Versicherungsaufsichtsgesetznovelle vom 2. August 1991 die es Versicherungsvereinen ermöglichte im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge ihre Vereine in eine gemeinsame Aktiengesellschaft einzubringen. Auf mögliche Bedenken hinsichtlich dieser Novelle erklärte Herbert Schimetschek in einem selbst verfassten Artikel in der Versicherungswirtschaft vom 1. Juni 1993: *„Sollte etwa die Rechtsfigur des Versicherungsvereins ein für allemal als nicht mehr zeitgemäß erklärt werden? Oder sollte dem „Erwerbsprinzip“ der Aktiengesellschaften gegenüber dem „Gegenseitigkeitsprinzip“ der Versicherungsvereine der Vorzug gegeben werden? Diese rhetorischen Fragen kann ich eindeutig verneinen, dies als Vertreter eines Unternehmens, der unmittelbar an der Gesetzwerdung mitgewirkt hat und dessen Unternehmen als erstes von der neuen Gesetzeslage Gebrauch gemacht hat.“* Zudem war Prof. Dr. Franz Eckert aufgrund eines Gesetzes von 1986 bezüglich Sparkassen, Hypothekenbanken und Genossenschaften (§ 8 a Kreditwesengesetz) zuversichtlich, dass ihr

---

<sup>100</sup> Weninger, P. (2000). Von BARC zu UNIQA. In: W. Rohrbach, *Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6* (S. 843 - 883). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen, S.845

Vorhaben erfolgreich verlaufen würde. Dieses Gesetz erlaubt eben diesen Unternehmensformen eine Einbringung ihres Betriebes in eine Aktiengesellschaft und ermöglichte ihnen dabei weiterhin bestehen zu bleiben. In der Praxis haben bereits viele Unternehmen die Möglichkeit für sich beansprucht und die Parallelen zwischen Versicherungsvereinen und beispielsweise Genossenschaften erlaubten eine Anpassung der erstrebten Bestimmungen an das bereits existierende Gesetz.<sup>101</sup>

Daher war es auch nicht überraschend, dass bereits kurz nach dieser Novelle der Zusammenschluss des Austria Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit zur „Austria-Collegialität Österreichische Versicherung AG“ erfolgte. Die beiden Versicherungsvereine Austria und Collegialität blieben als Vermögensverwaltungsvereine bestehen, insofern sie mindestens 26 % am Kapital der Austria-Collegialität Österreichische Versicherung AG hielten.

Geschäftstätigkeiten bezüglich Lebensversicherungen und Schaden- und Unfallversicherungen wurden ausgegliedert in die Austria Lebensversicherung Aktiengesellschaft und die Austria Schaden- und Unfallversicherung. Beide Gesellschaften waren jedoch zu 100 % Tochterunternehmen der Austria-Collegialität Österreichische Versicherung AG.<sup>102</sup> Da es sich um den Versicherungsbestand der Aktiengesellschaft handelte und keine Mitgliedsrechte der Versicherungsnehmer erzeugt wurden, war diese Ausgliederung möglich. Zudem wurden aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge (siehe Kapitel VAG Novellen) die Geschäftstätigkeiten der Krankenversicherung, der Kleinlebensversicherung und der Volksunfallversicherung nun von der zu diesem Zweck errichteten Aktiengesellschaft geführt. Die Mitgliedsrechte am Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit blieben jedoch weiterhin bestehen. Die Geschäfte der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit wurden ebenso an die gegründete Aktiengesellschaft übertragen. Die Bereiche Großlebensversicherung und Unfallversicherung wurden ebenfalls an die Austria Lebensversicherung AG und die Austria Schaden- und Unfallversicherung AG übertragen. Mit der Gründung der Tochtergesellschaften wurde das gesamte Neugeschäft im Inland nun von diesen geführt. Zudem wurde mit der Collegialität Versicherung Aktiengesellschaft eine weitere Tochtergesellschaft gegründet. Der Zusammenschluss der

---

<sup>101</sup> Schimetschek, H. (1. Juni 1993). Erfahrungen mit der neuen VVaG-Gesetzgebung in Österreich. Versicherungswirtschaft, S. 701 ff.

<sup>102</sup> Schneider, W. (1991). Beurkundung und Protokoll der ao. Hauptversammlung des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Geschäftszahl: 1963, (S. 18). Wien, S.6.

beiden Versicherungsvereine hatte zur Folge, dass mit jeder der einen Versicherungsvertrag bei der Austria-Collegialität Österreichische Versicherung AG abschloss, automatisch Vereinsmitglied beim Austria VVaG und beim Collegialität VVaG wurde. Daher gab es drei Arten von Vereinsmitgliedern, jene die bereits vor dem Zusammenschluss Mitglied entweder beim Austria VVaG oder beim Collegialität VVaG waren und jene die nach dem Zusammenschluss hinzugekommen sind und somit Mitglied bei beiden Vereinen wurden. Aufgrund der Gründung der Aktiengesellschaft wurden die Aktionärsrechte von den Vorständen der beiden Vereine wahrgenommen. Bei Fragen die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung gefallen sind, musste das Einverständnis ihrer Mitgliedervertretung eingeholt werden (Hauptversammlung beim Austria Verein und Delegiertenversammlung bei der Collegialität). Diese gemeinsame Tagung der obersten Organe zur Vorbereitung der getrennten Tagungen wurde im Syndikatsvertrag zwischen den Versicherungsvereinen festgehalten. Bei diesem Zusammentreffen werden vom Vorstand wesentliche Vorhaben referiert, wobei die Beschlussfassung nach einer gemeinsamen Aussprache den getrennt tagenden obersten Organen obliegt.<sup>103</sup>

Dem Geschäftsbericht aus dem Jahr 1991 zufolge, konnten in Jahr des Zusammenschlusses rund 400 Millionen Schilling mehr Prämien eingenommen werden als im Jahr 1990. Zudem wird angeführt, dass der Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Geschäftsjahr 1991 Erträge in Höhe von rund 26 Millionen. Schilling erwirtschaftet hat und die Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit Erträge von etwa 1,5 Millionen Schilling. Die Austria-Collegialität Österreichische Versicherung AG verzeichnete bei der Krankenversicherung für das Geschäftsjahr 1991 Erträge in Höhe von rund 5 Milliarden Schilling (Erträge in der Bilanz beinhalten Prämien, Versicherungssteuer, Erträge aus Rückversicherungsabgaben, Erträge aus der Finanzgebarung, sonstige Erträge sowie die Auflösung von Rücklagen). Die Lebensversicherung der Austria-Collegialität Österreichische Versicherung AG erwirtschaftete Erträge von mehr als 400 Millionen Schilling. Die Schaden- und Unfallversicherung der genannten AG verzeichnete Erträge von knapp 120 Millionen Schilling. Die Austria Lebensversicherung Aktiengesellschaft wies Erträge von über 1 Milliarde Schilling auf.<sup>104</sup>

---

<sup>103</sup> Hauser, P. (2000). Das österreichische Modell für die Zukunft von Versicherungsvereinen am Beispiel der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. In: W. Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6 (S. 1529 - 1562). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen., S. 1553 ff.

<sup>104</sup> Austria-Collegialität AG. (1991). Geschäftsbericht. Wien.

In der folgenden Abbildung 2: Konzernstruktur Austria-Collegialität 1991 ist die Konzernstruktur samt der Beteiligungen der Austria-Collegialität Österreichische Versicherung AG im Jahr 1991 ersichtlich.<sup>105</sup>

Im Geschäftsbericht von 1996 wird angeführt, dass das Gesamtprämienvolumen im Austria-Collegialität Versicherungskonzern wesentlich gesteigert werden konnte. Allein mit dem in- und ausländischen Geschäft konnten rund 600 Millionen Schilling mehr erwirtschaftet werden als im Vorjahr.<sup>106</sup>

---

<sup>105</sup> Vgl. ebenda.

<sup>106</sup> Austria-Collegialität AG. (1996). Geschäftsbericht. Wien, S. 10 ff.

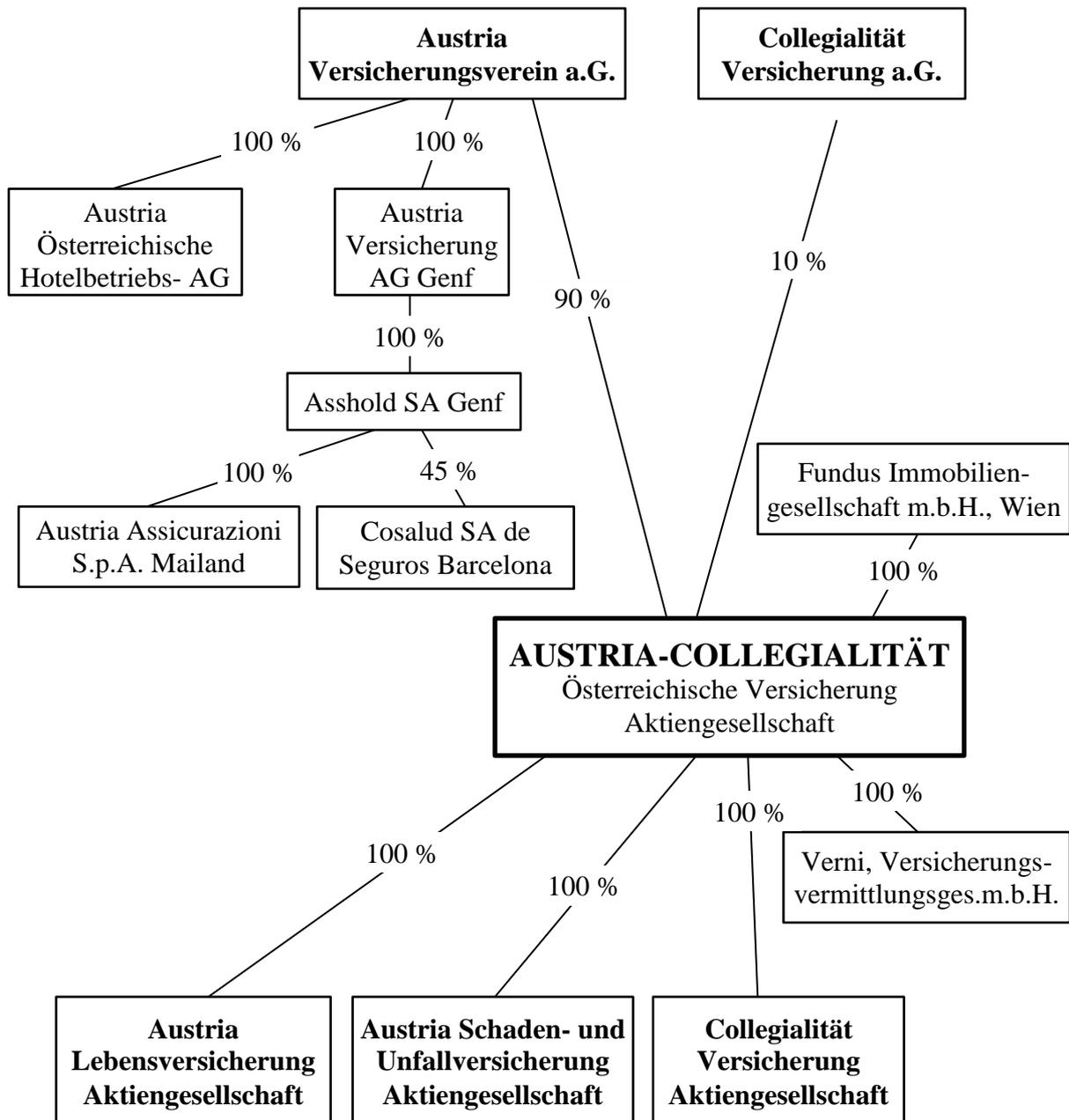


Abbildung 2: Konzernstruktur Austria-Collegialität 1991/1997

Seit der Gründung im Jahr 1991 konnte die Austria-Collegialität ihre Anteile an diversen anderen Versicherungsvereinen und Unternehmungen ausweiten. Abbildung 3: Konzernstruktur und Beteiligungen der Austria-Collegialität 1996 zeigt an welchen Unternehmen und Vereinen die Austria-Collegialität wie viel Prozent Beteiligungen hielt.<sup>108</sup>

<sup>107</sup> Austria-Collegialität AG. (1991). Geschäftsbericht. Wien.

<sup>108</sup> Austria-Collegialität AG. (1991). Geschäftsbericht. Wien.

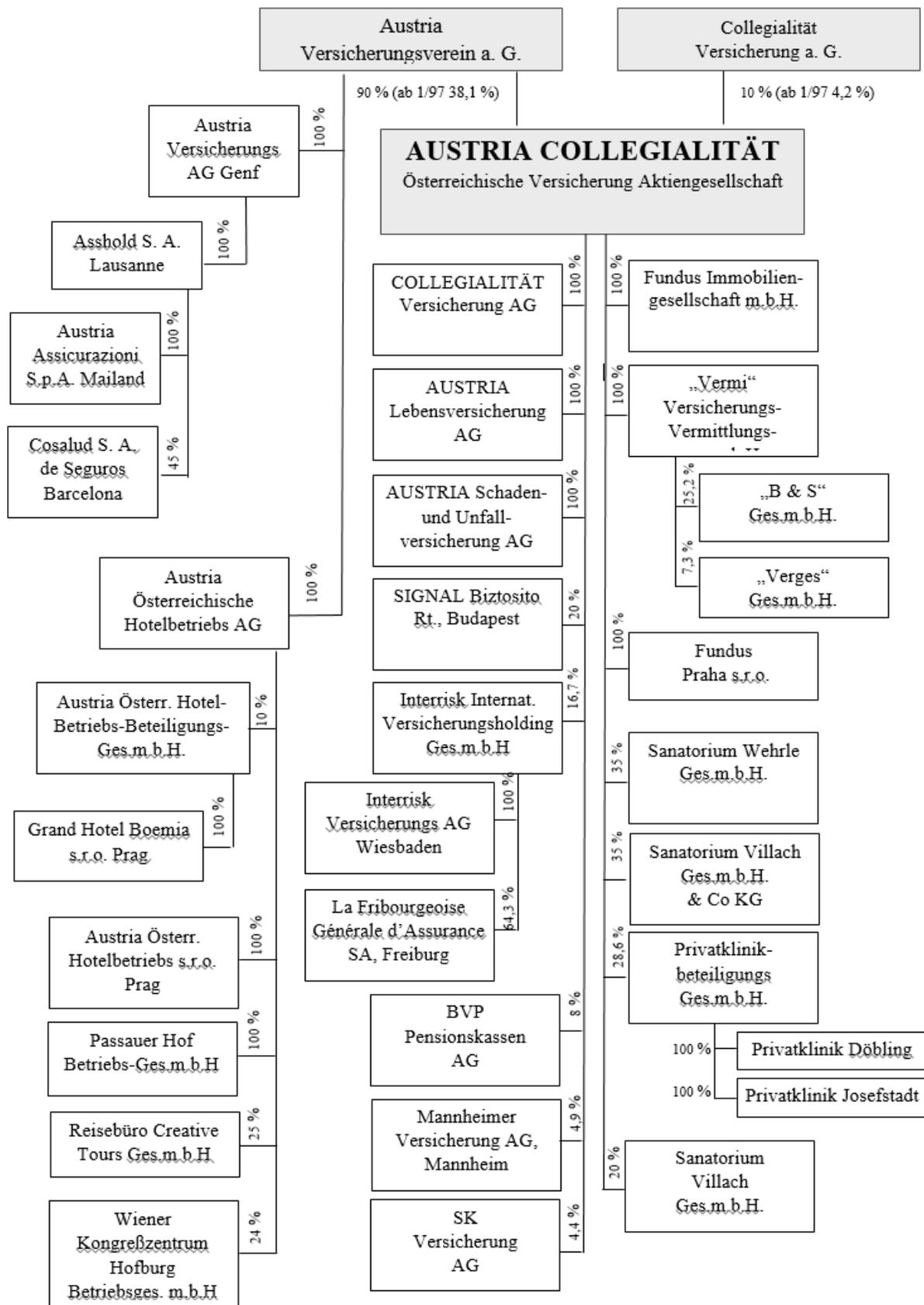


Abbildung 3: Konzernstruktur und Beteiligungen der Austria-Collegialität 1996/109

<sup>109</sup> Austria-Collegialität AG. (1991). Geschäftsbericht. Wien.

### **3.4.2. Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips**

Nach der bedeutenden Novelle 1991 gab es natürlich bei beiden Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Neufassungen der bestehenden Satzungen. Sie wurden zu Vermögensverwaltungsvereinen und passten ihre Bestimmungen ihren neuen Aufgaben an. Um aufzeigen zu können wie sich das Gegenseitigkeitsprinzip am Beispiel des UNIQA Konzerns in dieser Zeitspanne entwickelt hat, wurden Satzungen des Austria VVaG von 1991 und 1993 analysiert und Satzungen der Collegialität VVaG aus den Jahren 1991, 1995 und 1996.

#### **Austria**

Aufgrund der Novelle von 1991 die durch die beiden Vorstände der Vereine Austria und Collegialität forciert wurde, konnte sich der Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gleich nach Gesetzesveröffentlichung im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge in die Austria-Collegialität einbringen und blieb als Vermögensverwaltungsverein weiterhin bestehen. Die Satzung aus dem Jahr 1991 lies wie bisher Nichtmitgliedschaftsverträge zu falls der Vertrag eine geringere Laufzeit als ein Jahr vorwies oder es sich bei Vertragsabschluss um Mit- oder Rückversicherung halten würde (§ 3). Die Austria konnte auch nach freiem Ermessen Verträge ohne Mitgliedschaften abschließen, diese durften jedoch in Summe nicht mehr als 1/10 der inländischen Beitragseinnahmen betragen. Laut § 7 bestand der Vorstand aus zwei oder mehr Personen die durch den Aufsichtsrat für maximal fünf Jahre bestellt wurden und auch wieder gewählt werden konnten. Der Aufsichtsrat selbst setzte sich aus 4 – 15 Mitgliedern zusammen wobei nur Vereinsmitglieder wählbar waren und wurde von der Mitgliedervertretung bestimmt für maximal vier Jahre bestimmt. (§ 9) Er konnte Beschlüsse fassen, sobald mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, mindestens jedoch drei, anwesend waren. Für die Beschlussfassung reichte Stimmenmehrheit aus (§ 9 (6)). Die Mitgliedervertretung stellte das oberste Organ des Vereins dar und setzte sich aus 25 Mitgliedern zusammen, welche von den Vereinsmitgliedern gewählt wurden und vier Jahre im Amt waren. Wählen und gewählt werden durften lediglich volljährige Vereinsmitglieder (§ 11). Im § 13 wurde geregelt, dass die Hauptversammlung einmal jährlich abzuhalten ist und um Beschlussfähigkeit gewährleisten zu können, müsste die Mitgliedervertretung mit der Hälfte ihrer Delegierten vertreten sein. Die einfache Stimmmehrheit reicht aus um den Beschluss festzulegen. Es gab demnach keine Änderungen verglichen mit der Satzung von 1989 hinsichtlich dem Prinzip der Selbstverwaltung und den Mitgliedern des Vereins war es weiterhin möglich sich im Zuge der Selbstverwaltung noch am Austria VVaG zu beteiligen,

der Einfluss auf die größere und wichtigere Instanz der Austria-Collegialität hielt sich jedoch in Grenzen. Die Selbstverantwortung wies ebenfalls einige Änderungen auf zur vorherigen Satzung. Die Nachschusspflicht, geregelt im § 5, kann von Vereinsmitgliedern nicht eingefordert werden. Überschüsse sollten in erster Linie für gesetzliche Rücklagen und in weiterer Folge für freie Reserven verwendet werden. Eine Ausschüttung an Vereinsmitglieder ist nicht vorgesehen. 1993 wurden in der Satzung keine Änderungen bei den Aspekten vorgenommen die für das Gegenseitigkeitsprinzip relevant sind.

Zusammenfassend wird deutlich, dass sich der Austria VVaG immer weiter vom Gegenseitigkeitsprinzip entfernt. Gleichbehandlung der Mitglieder ist weiterhin nur beschränkt gegeben, da der Verein die Möglichkeit hat Verträge ohne Mitgliedschaften abzuschließen, was weiterhin ein Ungleichgewicht unter den Mitgliedern schafft. Die Prämienbemessung erfolgt allerdings weiterhin wie bisher. Hinsichtlich der Selbstverwaltung bleibt der Austria VVaG zwar seiner Linie treu und beteiligt die Mitglieder weiterhin an der Wahl der Organe, allerdings ist der Einfluss der Mitglieder auf das eigentliche Versicherungsgeschäft durch die Beteiligung an der Austria-Collegialität dennoch zurückgegangen. Nichtsdestotrotz können die Mitglieder weiterhin selbst ihre Vertreter wählen, welche wiederum den Aufsichtsrat bestimmen, dessen Aufgabe die Wahl des Vorstands ist. Zudem hat die Mitgliedervertretung laut § 12 Abs. 5 der Satzung von 1991 das Recht auf Beschlussfassung bei den Angelegenheiten die die Austria-Collegialität Österreichische Versicherung Aktiengesellschaft in ihrer Hauptversammlung bespricht, allerdings nur mit dem Anteil mit dem die Austria an der Austria-Collegialität beteiligt ist (1991 betrug die Beteiligung 90 %). Bei der Selbstverantwortung, kann jedoch gesagt werden, dass diese kaum noch vorhanden ist. Es werden, wie bisher, auch weiterhin keine Nachschüsse von den Vereinsmitgliedern erhoben, allerdings gibt es auch kaum Auszahlungen der Überschüsse. Der Verein hat Vorschriften wie Überschüsse welchen Rücklagen zuzuführen sind und erst nach Abdeckung aller Rücklagen, kann die Hauptversammlung sich dazu entscheiden auch einen Teil der Überschüsse an die Mitglieder auszubezahlen. Nachdem allerdings der Verein keine Versicherungseinnahmen mehr hat, sondern ein reiner Vermögensverwaltungsverein geworden ist, sind die Mitglieder davon abhängig wie sich die Organe der Austria-Collegialität zu einer Ausschüttung der Überschüsse äußern und wären dann mit den 90 % an der Überschussverteilung beteiligt, die die Austria an der Austria-Collegialität hält.

## **Collegialität**

1991 verfasste die Collegialität ebenfalls eine neue Satzung, da sie ab dem Zeitpunkt an der Austria-Collegialität Österreichische Versicherung AG beteiligt war und selbst weiter als Vermögensverwaltungsverein auftrat. Eine Mitgliedschaft bei diesem Vermögensverwaltungsverein konnte nach § 4 (1) jeder erwerben der im Geschäftsgebiet wohnte und zum Abschluss von Versicherungen fähig war. Sobald man einen Vertrag bei der Austria-Collegialität Österreichische Versicherung AG abschloss, war man automatisch Mitglied bei der Collegialität VVaG und bei der Austria VVaG. Alle Personen die vor der Gründung der Austria-Collegialität Mitglied bei einem der beiden Vereine waren, blieben auch weiterhin Mitglieder bei diesem. Bezüglich Nichtmitgliedschaftsverträge hat sich keine große Änderung ergeben und daher waren immer noch Mit- und Rückversicherungsverträge und Verträge mit Laufzeiten unter einem Jahr von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen. Außerdem konnte der Verein selbst über den Abschluss von Verträgen ohne Mitgliedschaften entscheiden solange die Vertragssummen nicht höher als 1/10 der inländischen Beitragseinnahmen der Austria-Collegialität Österreichische Versicherung AG waren (§ 4 (3), (4)).

Der Vorstand setzte sich auch weiterhin aus zwei bis drei Personen zusammen die vom Aufsichtsrat für fünf Jahre gewählt wurden und auch wiederbestellt werden konnten (§ 8). Auch beim Aufsichtsrat haben sich keine Änderungen ergeben. Mindestens vier Mitglieder wurden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt und konnten ebenfalls wieder gewählt werden (§ 10). Der Aufsichtsrat setzt sich weiterhin aus mindestens vier Personen zusammen die seit über einem Jahr Mitglied des Vereins sein müssen. Sie werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt und bestimmen untereinander selbst einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats ist zulässig (§ 10). Beschlussfähig ist der Aufsichtsrat sobald alle Mitglieder des Aufsichtsrats zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens drei anwesend sind. Beschlüsse können bereits mit einfacher Mehrheit gefasst werden (§ 12). Bezogen auf die Delegiertenversammlung gab es mit der Neufassung der Satzung 1991 keine Änderungen.

Die Nachschusspflicht wurde mit der Satzung von 1991 aufgehoben. Hinsichtlich der Überschüsse gab es im § 19 detailliertere Regelungen zur Verteilung als bisher. Demnach sollten Überschüsse in erster Linie für steuerlich begünstigte Rücklagen, in weiterer Folge für Sicherheitsrücklagen (mindestens 10 % der Überschüsse) und anschließend für freie

Rücklagen verwendet werden. Abgesehen davon kann die Delegiertenversammlung einen Teil des Überschusses selbstbestimmt den Rücklagen zuführen. Sollte es zu einer Verteilung des Überschusses kommen, wären die neuen Mitglieder (Mitglieder die einen Vertrag bei der Austria-Collegialität Österreichische Versicherung AG abgeschlossen haben) mit jenem Prozentsatz an der Überschussverteilung beteiligt mit dem die Collegialität VVaG an der Austria-Collegialität beteiligt ist (§ 19 (4)). Die Abwicklung der Auflösung eines Vereins obliegt wie bisher dem Vorstand (§ 21).

Im Jahr 1995 wurde die Anzahl der Mitgliedervertreter in der Delegiertenversammlung im § 14 von 36 auf 24 Delegierte reduziert. Das Wahlverfahren und die Beschlussfähigkeit blieben weiterhin wie bisher. Das Veto-Wahlsystem der Mitgliedervertreter blieb somit, wie es in Kapitel 3.3.2. beschrieben ist, auch nach der Restrukturierung im Zuge der VAG Novelle 1991 bestehen.

Bezogen auf das Gegenseitigkeitsprinzip, haben sich in den Satzungen keine nennenswerten Änderungen ergeben. Die Gleichbehandlung der Mitglieder, bezogen auf die Bemessung der Beiträge ist weiterhin gegeben, allerdings sind auch bei der Collegialität Nichtmitgliedschaftsverträge zulässig. Die Selbstverantwortung kann kaum noch festgestellt werden, da Mitglieder nicht für Nachschüsse herangezogen werden können und auch die Chance auf Beteiligung an den Überschüssen eher gering ist. Nach dem Zuführen der Überschüsse an diverse Rücklagen, kann sich die Hauptversammlung zwar für eine Überschussbeteiligung der Mitglieder aussprechen, diese wäre allerdings nur anteilmäßig an der Beteiligung der Collegialität an der Austria-Collegialität zu bemessen. Der Anteil betrug 1991 nur 10 %. Dieser Prozentsatz ist auch relevant für die Selbstverwaltung. Die Collegialität bestimmte ihre Organe weiterhin durch das Veto-Wahlsystem mittels Wahlkreis. Nachdem sie allerdings nur noch ein Vermögensverwaltungsverein war, hatten die gewählten Organe nur mit einer 10%igen Beteiligung Einfluss auf das Versicherungsgeschäft der Austria-Collegialität. Aufgrund der kaum vorhandenen Beteiligung der Mitglieder an der Wahl ihrer Vertreter und dem geringen Anteil den die Collegialität an der Austria-Collegialität hielt, kann daher gesagt werden, dass eine Selbstverwaltung und damit auch der Gegenseitigkeitsgedanke praktisch nicht mehr gegeben war.

SATZUNGEN AUSTRIA VVAG	GLEICHBEHANDLUNG	SELBSTVERWALTUNG	SELBSTVERANTWORTUNG
<p><b>1991</b><sup>110</sup> (Neufassung durch Beteiligung an Austria-Collegialität und Umwandlung in Vermögensverwaltungsverein)</p>	<p><b>Nichtmitgliedschaftsverträge</b> Keine Mitgliedschaft bei: - Laufzeit unter einem Jahr, - Mit- und Rückversicherungsverträgen, - durch eigene Entscheidung (Summe der Verträge darf nicht höher als 1/10 der inländischen Beitragseinnahmen bei Austria-Collegialität sein). § 3</p>	<p><b>Vorstand</b> Zwei oder mehr Personen die vom Aufsichtsrat für max. fünf Jahre bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig. § 7</p> <p><b>Aufsichtsrat</b> Vier bis fünfzehn Mitglieder. Nur Unternehmensmitglieder wählbar. Wird von der Mitgliedervertretung gewählt für max. 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. § 9 (1), (2)</p> <p>Beschlussfähig wenn die Hälfte (min. drei) der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist. Stimmenmehrheit für Beschlussfassung. § 9 (6)</p> <p><b>Mitgliedervertretung</b> Oberstes Organ des Vereins aus 25 Delegierten, gewählt durch Vereinsmitglieder für vier Jahre. Wiederwahl zulässig. Nur volljährige Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar. § 11 (1), (2)</p> <p>Möglichkeit zur Beschlussfassung bei allen Angelegenheiten der Austria-Collegialität Österreichische Versicherung AG. § 12 (5)</p> <p>Hauptversammlung findet jährlich statt.</p>	<p><b>Nachschusspflicht</b> Nachschüsse können nicht erhoben werden. § 5</p> <p><b>Überschussbeteiligung</b> Überschüsse sind in erster Linie für gesetzlich festgelegte Rücklagen und Rückstellungen, für Sicherheitsrücklagen (min. 10 %) und freie Rücklagen zu verwenden. Hauptversammlung kann ebenfalls Teil den Rücklagen zuführen. Neue Mitglieder wären mit Prozentsatz beteiligt mit dem der Austria VVaG an der Austria-Collegialität beteiligt ist. § 15</p> <p><b>Anteil am Auflösungsvermögen</b> Keine Regelung in der Satzung.</p>

<sup>110</sup> Satzung des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1991). Österreich.

		Für Beschlussfassung muss min. die Hälfte der Delegierten anwesend sein, sonst kann nach einer Stunde Wartezeit dennoch beschlossen werden. Beschluss erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit ist der Antrag abgelehnt. § 13 (2), (7), (8), (9)	
<b>1993</b>	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.

**Tabelle 5: Satzungsanalyse des Austria VVaG 1991 - 1993**

<b>SATZUNGEN COLLEGIALITÄT VVaG</b>	<b>GLEICHBEHANDLUNG</b>	<b>SELBSTVERWALTUNG</b>	<b>SELBSTVERANTWORTUNG</b>
<b>1991<sup>111</sup></b> (Neufassung durch Beteiligung an Austria-Collegialität und Umwandlung in Vermögensverwaltungsverein)	<p><b>Mitgliedschaft</b> Alle die im Geschäftsgebiet wohnen und zum Abschluss von Versicherungen fähig sind. § 4 (1)</p> <p>Mitglied wird man bei Abschluss von Verträgen der Austria-Collegialität Österreichische Versicherung AG. Alle bisherigen Mitglieder sind auch weiterhin Mitglied der Collegialität. § 4 (2)</p> <p><b>Nichtmitgliedschaftsverträge</b> Keine Mitgliedschaft bei - Mit- und Rückversicherungsverträgen</p>	<p><b>Vorstand</b> Zwei bis drei Personen die vom Aufsichtsrat für fünf Jahre gewählt werden. Wiederbestellung ist zulässig. § 8</p> <p><b>Aufsichtsrat</b> Min. vier Personen die seit über einem Jahr Vereinsmitglieder sind werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. § 10</p> <p>Beschlussfähig wenn alle Aufsichtsratsmitglieder eingeladen wurden und min. drei (jedenfalls Vorsitzender oder</p>	<p><b>Nachschusspflicht</b> Keine Nachschusspflicht.</p> <p><b>Überschussbeteiligung</b> Überschüsse sind in erster Linie für steuerlich begünstigte Rücklagen, für Sicherheitsrücklagen (min. 10 %) und freie Rücklagen zu verwenden. Die Delegiertenversammlung kann auch einen Teil des Überschusses den Rücklagen zuführen. Neue Mitglieder wären mit Prozentsatz beteiligt mit dem die Collegialität VVaG an der Austria-Collegialität beteiligt ist. § 19</p>

<sup>111</sup> Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1991). Österreich.

	<p>- Laufzeiten unter einem Jahr - durch eigene Entscheidung (Summe der Verträge darf nicht höher als 1/10 der inländischen Beitragseinnahmen bei Austria-Collegialität sein). § 4 (3), (4)</p>	<p>Stellvertreter) anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit festgelegt. § 12 (3), (4)</p> <p><b>Delegiertenversammlung</b> 36 Delegierte die für sechs Jahre gewählt werden. Wahl erfolgt wie bisher über den Wahlausschuss. § 14</p> <p>Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von min. der Hälfte der Delegierten. 3/4 Mehrheit für Angelegenheiten bezüglich der Satzung und der Rechtsform der Anstalt, 4/5 Mehrheit für die Auflösung der Anstalt und einfache Mehrheit bei allen anderen Angelegenheiten erforderlich. § 16</p>	<p><b>Anteil am Auflösungsvermögen</b> Abwicklung übernimmt der Vorstand. § 21</p>
1995 <sup>112</sup>	Keine Änderungen.	<p><b>Vorstand</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Aufsichtsrat</b> Vier bis acht Personen die seit über einem Jahr Vereinsmitglieder sind werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. § 10</p> <p>Keine Änderungen bei Beschlussfassung.</p> <p><b>Delegiertenversammlung</b> 24 Delegierte die für sechs Jahre gewählt werden. Wahl erfolgt wie bisher über den Wahlausschuss. § 14</p>	Keine Änderungen.

<sup>112</sup> Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1995). Österreich.

		Keine Änderungen zur Wahl oder Beschlussfassung. § 16	
<b>1996</b> <sup>113</sup>	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.

**Tabelle 6: Satzungsanalyse Collegialität VVaG 1991 - 1996<sup>114</sup>**

---

<sup>113</sup> Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1996). Österreich.

<sup>114</sup> Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit (1991, 1995, 1996).

### **3.5. Entwicklung des VVaG von 1997 bis 2004**

In der Zeitspanne von 1997 bis 2004 gab es unter Berücksichtigung der Relevanz für die Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips im Bereich der Gesetzgebung keine großen Änderungen. Daher beschäftigt sich das Kapitel vorwiegend mit den internen Änderungen des UNIQA Konzerns.

#### **3.5.1. Entstehung der BARC**

Am 1. Jänner 1997 wurde die Versicherungsholding BARC als Dach von vier Gesellschaften gegründet. Der Name der BARC setzte sich aus den Anfangsbuchstaben der Unternehmen zusammen aus denen die Holding gegründet wurde. Die Gesellschaften waren der bereits beschriebene Konzern Austria-Collegialität sowie die Bundesländer-Versicherung und Raiffeisen-Versicherung. Die Bundesländer-Versicherung wurde im Jahr 1922 gegründet und orientierte sich bei der Gründung an den Bundesländern Österreichs. Die Raiffeisen-Versicherung entstand im Jahr 1969 als eigenes Institut für die Raiffeisen Geldorganisation. Ziel der Raiffeisenbanken war es ihren Kunden nicht nur Bankprodukte, Bausparer oder Ähnliches anbieten zu können sondern auch Versicherungen. Im Jahr 1993 schlossen sich die Versicherer Raiffeisen-Versicherung und Bundesländer-Versicherung zusammen, die Bundesländer-Versicherung wurde dabei zur 99,5%igen Tochtergesellschaft der Raiffeisen-Versicherung.<sup>115</sup>

Der Grund für den Zusammenschluss der Unternehmen Austria-Collegialität, Raiffeisen und Bundesländer, trotz ihrer bereits starken Position am Markt, war vor allem die frühe Erkenntnis, dass durch die EU mehr Kapitalausstattung notwendig sein würde um weiterhin unter den neuen Konkurrenten bestehen zu können. Des Weiteren zeigte ein Blick auf die Konkurrenz, dass auch die Unternehmensgröße in Zukunft für einen Fortbestand wichtig werden würde. Durch den Zusammenschluss zur BARC konnte sich der Konzern bei 3500 Konkurrenten EU-weit unter den Top 50 Unternehmen positionieren. Ein Blick auf das Jahr 1996 zeigt, dass die BARC einen beachtlichen Gewinn bei Prämieinnahmen von 27,7

---

<sup>115</sup> Weninger, P. (2000). Von BARC zu UNIQA. In: W. Rohrbach, *Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6* (S. 843 - 883). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen, S. 844 ff.

Milliarden Schilling verglichen mit 18,1 Milliarden Schilling Versicherungsleistungen erzielte. Zusätzlich erzielten Sie mehr als 108 Milliarden Schilling durch Kapitalanlagen.<sup>116</sup>

Durch den Zusammenschluss der einzelnen Unternehmen zu einer Dachorganisation kam es vor, dass sich bestimmte Geschäftsbereiche überschneiden und die Unternehmen so im selben Geschäftsfeld miteinander konkurrierten. Aus diesem Grund war von Anfang an klar, dass eine Umstrukturierung des Konzern stattfinden musste. Das Ziel war es eine neue Holding zu etablieren die als börsenfähige Gesellschaft zu führen war. Das einzige Unternehmen bei dem ein eigenständiger Fortbestand weiterhin Sinn machte, war die Raiffeisen-Versicherung, da sie als einzigen Kundenstamm Raiffeisen-Kunden hatte und so in keinem Geschäftsfeld als Konkurrenz für eines der anderen Versicherungsunternehmen gesehen werden musste.<sup>117</sup>

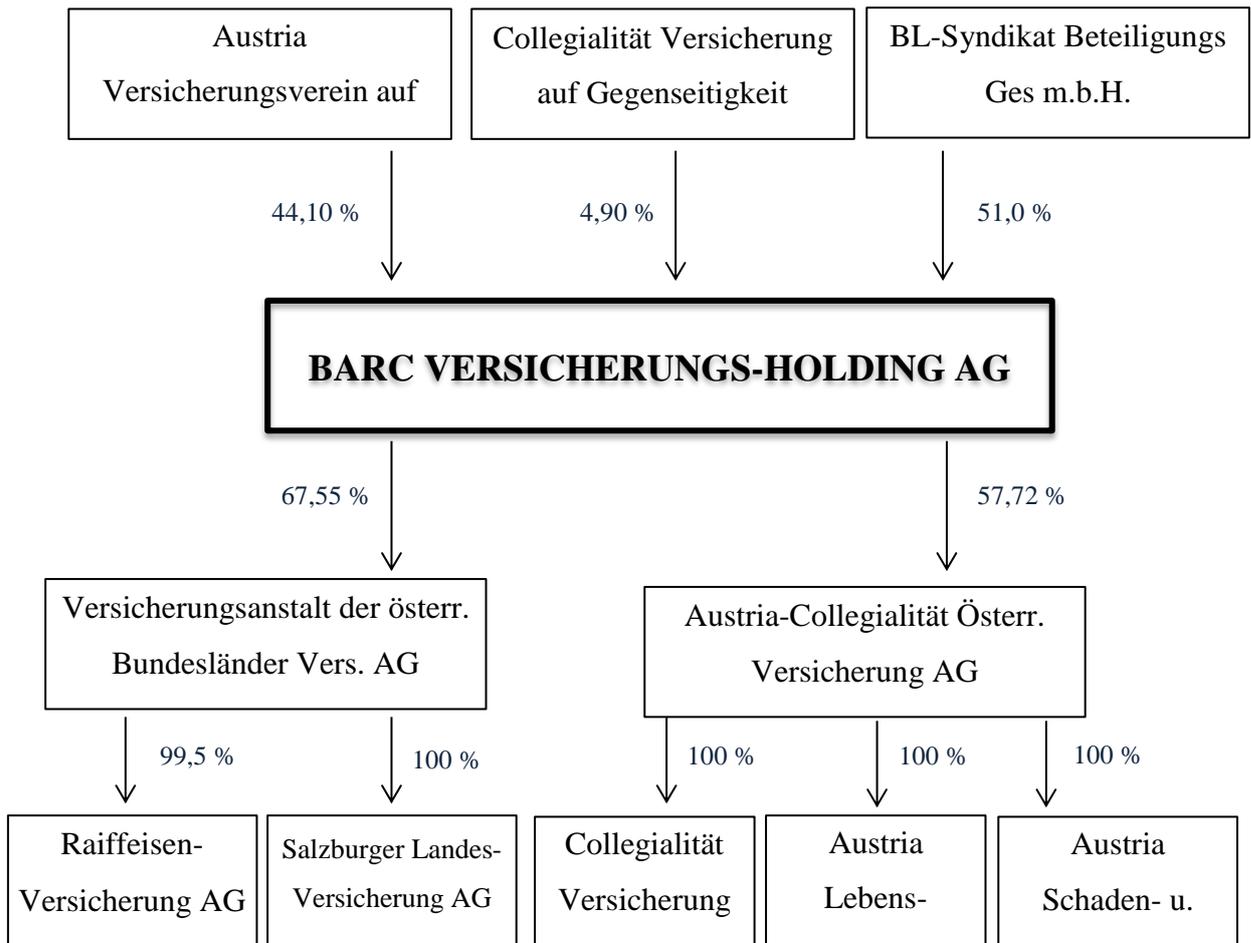
Die Abbildung 4: Konzernstruktur und Beteiligungen der BARC 1996 zeigt die Eigentumsverhältnisse der BARC Versicherungs-Holding AG wobei zu sehen ist, dass Austria und Collegialität mit 49 % und die Bundesländer-Versicherung mit 51 % an der BARC Versicherungs-Holding AG beteiligt waren. Die BARC Versicherungs-Holding AG hielt dabei die Mehrheit der Stimmrechte an allen beteiligten Unternehmen (Austria, Collegialität, Bundesländer-Versicherung und Raiffeisen-Versicherung).<sup>118</sup>

---

<sup>116</sup> Vgl. ebenda, S. 846.

<sup>117</sup> Weninger, P. (2000). Von BARC zu UNIQA. In: W. Rohrbach, *Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6* (S. 843 - 883). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen, S. 850.

<sup>118</sup> Austria-Collegialität AG. (1996). Geschäftsbericht. Wien.



**Abbildung 4: Konzernstruktur und Beteiligungen der BARC 1996/119**

Seit der Gründung der BARC wuchs der Konzern und konnte das Jahr 1998 mit 6.459 Mitarbeitern inklusive aller im Ausland beschäftigten Mitarbeiter abschließen wobei 85,6 % der angestellten Personen in Österreich beschäftigt waren. Die Marktanteile zu diesem Zeitpunkt in den verschiedenen Versicherungssparten betragen:

- Schaden- und Unfallversicherung: 13,23 %
- Lebensversicherung: 20,33 %
- Krankenversicherung: 50,26 %

Die Einnahmen aller Versicherungsprämien ergaben im Jahr 1998 28,9 Milliarden Schilling was bereits im ersten Halbjahr des Folgejahrs um bereits 5,4 % übertroffen wurde.<sup>120</sup>

<sup>119</sup> Austria-Collegialität AG. (1996). Geschäftsbericht. Wien.

<sup>120</sup> Weninger, P. (2000). Von BARC zu UNIQA. In: W. Rohrbach, *Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6* (S. 843 - 883). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen, S. 853.

Im Zuge der Umstrukturierungen begann man auch Schritt für Schritt die Versicherungssparten auf die einzelnen Unternehmen aufzuteilen um nicht mehr mit mehreren Angeboten pro Versicherungssektor vertreten zu sein. Mit Beginn 1999 wurde beispielsweise die Bundesländer-Versicherung zum alleinigen Anbieter für Kfz-Versicherungen der BARC Versicherungsholding. Allgemein wurde die BV zum Versicherer für Sachschäden während man die Austria-Collegialität weiterhin als Versicherer im Bereich Personen- und Krankenversicherungen einsetzte. Für die Mitarbeiter fand ebenfalls eine Umstrukturierung statt, da sie ab dem 1. Jänner 1999 nicht mehr für einzelne Unternehmen tätig waren, sondern alle mit der BARC Versicherungsholding einen gemeinsamen Arbeitgeber hatten. Für die Raiffeisen-Versicherung bedeutete dies ab Herbst 1999 dass sie nunmehr als Allspartenversicherer agierte.<sup>121</sup>

Die Gründung der Dachorganisation BARC brachte auch für die Kunden der Versicherungsunternehmen klare Vorteile wie unter anderem:

- eine bessere Vertretung der Kundeninteressen durch die Größe des Unternehmens vor wirtschaftspolitischen Gremien
- die langfristige Sicherheit die ein größerer Partner mit sich bringt
- die flächendeckende Serviceleistung des Konzerns
- das weitreichende Know-How der Mitarbeiter für alle Lebensbereiche der Kunden<sup>122</sup>

Tabelle 7 zeigt die Prämieinnahmen der einzelnen Unternehmen und ihre Aufwendungen für Versicherungsfälle in den Jahren 1997 und 1998. Dabei wird vor allem aufgezeigt ob es in diesen beiden Jahren zu einer positiven oder negativen Entwicklung kam.

	1997 in Mio. ATS	1998 in Mio. ATS	Veränderung in %
<b>BARC Konzern</b>			
<i>Abgegrenzte Prämien im Eigenbehalt</i>	27.073,2	27.700,5	+ 2,3
<i>Aufwendungen für Versicherungsfälle im Eigenbehalt</i>	21.730,7	20.547,8	- 5,4
<b>Austria-Collegialität Gruppe</b>			

<sup>121</sup> Weninger, P. (2000). Von BARC zu UNIQA. In: W. Rohrbach, *Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6* (S. 843 - 883). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen, S. 853 ff.

<sup>122</sup> Vgl. ebenda.

<i>Abgegrenzte Prämien im Eigenbehalt</i>	7.428,9	6.776,6	- 8,8
<i>Aufwendungen für Versicherungsfälle im Eigenbehalt</i>	5.582,6	5.624,4	+ 0,7
<b>Bundesländer-Versicherung AG</b>			
<i>Abgegrenzte Prämien im Eigenbehalt</i>	12.936,6	12.809,3	- 0,1
<i>Aufwendungen für Versicherungsfälle im Eigenbehalt</i>	10.940,2	10.739,3	- 1,8
<b>Raiffeisen-Versicherung AG</b>			
<i>Abgegrenzte Prämien im Eigenbehalt</i>	5.596,2	6.845,6	+ 22,3
<i>Aufwendungen für Versicherungsfälle im Eigenbehalt</i>	4.467,5	3.369,9	+ 24,8

**Tabelle 7: Prämieinnahmen und Versicherungsaufwendungen der BARC (1997, 1998)<sup>123</sup>**

Der 23. März 1999 war das offizielle Ende der BARC. Der Konzern wurde mit Beschluss von da an unter dem Namen „UNIQA“ weitergeführt.

### **3.5.2. Entstehung der UNIQA**

Die Entstehung der UNIQA folgte auf eine Periode langer Vorbereitungen für die sogar eigens 18 firmeninterne Fachteams gegründet wurden. Während dieser Vorbereitungsphase fanden viele Besprechungen aber auch Befragungen unter Mitarbeitern und Kunden statt um die Zukunft der UNIQA in die richtige Richtung zu lenken. Um Mitarbeiter über die Entwicklungen im Konzern auf dem Laufenden zu halten, gründete man sogar eine Firmenzeitung mit dem Namen „Insider“ die ab Mai 1998 veröffentlicht wurde.<sup>124</sup>

Der Name UNIQA entstand nach gründlicher Überlegung mit der Idee, dass UNI das Gemeinsamkeitsgefühl von UNIQA widerspiegeln soll, während die Endung auf QA den Qualitätsanspruch beschreiben soll den das Unternehmen abliefern möchte. Studien zum Namen brachten durchwegs positive Ergebnisse.<sup>125</sup>

<sup>123</sup> Weninger, P. (2000). Von BARC zu UNIQA. In: W. Rohrbach, *Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6* (S. 843 - 883). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen, S. 855 ff.

<sup>124</sup> Vgl. ebenda, S. 858.

<sup>125</sup> Vgl. ebenda, S. 859.

Die offizielle Entstehung der UNIQA schreibt man dem 8. November des Jahres 1998 zu, da an diesem Tag in den Redoutensälen der Wiener Hofburg eine Feier zur Gründung der UNIQA stattfand. Bei der Gründung setzte sich die UNIQA Versicherungen AG aus denen in Abbildung 5 ersichtlichen Unternehmen zusammen.

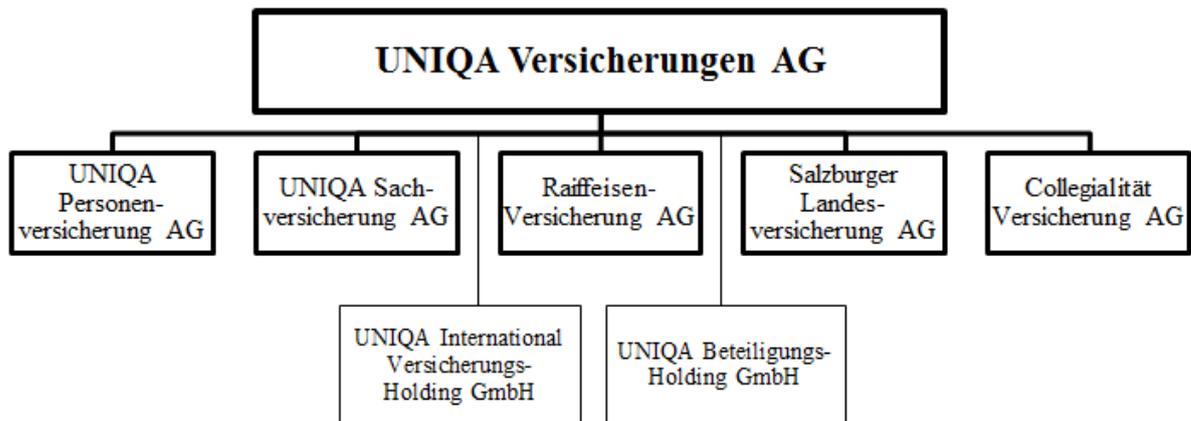


Abbildung 5: UNIQA Versicherungen AG<sup>126</sup>

Die folgenden Jahre nach der Gründung nutzte der UNIQA Konzern dafür um sich am Markt zu etablieren und zu expandieren. Sie erwarben dafür als ersten Schritt die in Italien agierende Assicurazioni La Carnica, da Italien als stark wachsender Markt galt. Zusätzlich wurde eigens eine UNIQA Personenversicherung in Mailand gegründet mit dem Resultat des Einstiegs in den polnischen Versicherungsmarkt durch die Übernahme der POLONIA S.A. Die Jahre 2001 bis 2004 verbrachte die UNIQA mit zusätzlichen Expansionen und Übernahmen, aber auch im österreichischen Markt fanden Änderungen unter den bestehenden Tochtergesellschaften statt (beispielsweise die Umbenennung der zuvor erworbenen MLP-Lebensversicherung AG Wien in FinanceLife Lebensversicherung AG).<sup>127</sup>

### 3.5.3. Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips

Durch die Beteiligung an der UNIQA Personenversicherung AG wurde sowohl bei der Collegialität VVaG als auch beim Austria VVaG im Jahr 2000 eine Neufassung der Satzung geschrieben.

<sup>126</sup> Weninger, P. (2000). Von BARC zu UNIQA. In: W. Rohrbach, *Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6* (S. 843 - 883). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen, S. 878

<sup>127</sup> UNIQA Insurance Group AG (2018), <http://www.uniqagroup.com> [27.07.2018]

Abgesehen von der Änderung der Beteiligung an der UNIQA Personenversicherung AG ergaben sich allerdings bei der Collegialität VVaG keine großen Änderungen hinsichtlich des Gegenseitigkeitsprinzips. Man konnte weiterhin durch Abschluss eines Vertrages bei der UNIQA Personenversicherung AG Mitglied bei der Collegialität VVaG werden (§ 2). Nichtmitgliedschaften beinhalteten auch mit der Satzung von 2000 weiterhin alle Mit- und Rückversicherungen und Versicherungen mit Laufzeiten unter einem Jahr. Auch die Entscheidung gegen eine Mitgliedschaft durch den Verein selbst ist weiterhin möglich solange die Summe der Nichtmitgliedschaftsverträge nicht höher als 1/10 der inländischen Beitragseinnahmen der UNIQA Personenversicherung AG ist (§ 4). Auch im Bereich Selbstverwaltung gab es zu der Bildung, Beschlussfähigkeit und den Aufgaben der einzelnen Organe keine Änderungen. Außerdem blieben Nachschusspflichten, Überschussbeteiligungen und Regelungen bei Vereinsauflösung unverändert.

Die Satzung des Austria VVaG blieb im Gegensatz zur Satzung der Collegialität VVaG gänzlich unverändert hinsichtlich der Aspekte die das Gegenseitigkeitsprinzip darstellen.

SATZUNGEN AUSTRIA VVAG	GLEICHBEHANDLUNG	SELBSTVERWALTUNG	SELBSTVERANTWORTUNG
<p><b>2000</b><sup>128</sup> (Neufassung durch Beteiligung an UNIQA Personenversicherung AG)</p>	<p><b><i>Nichtmitgliedschaftsverträge</i></b> Keine Mitgliedschaft bei: - Laufzeit unter ein Jahr, - bei Mit- und Rückversicherungsverträgen, - durch eigene Entscheidung (Summe der Verträge darf nicht höher als 1/10 der inländischen Beitragseinnahmen bei Austria-Collegialität sein). § 3</p>	<p><b><i>Vorstand</i></b> Zwei oder mehr Personen die vom Aufsichtsrat für max. fünf Jahre bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig. § 7</p> <p><b><i>Aufsichtsrat</i></b> Vier bis fünfzehn Mitglieder. Nur Unternehmensmitglieder wählbar. Wird von der Mitgliedervertretung gewählt für max. 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. § 9 (1), (2), (7)</p> <p>Beschlussfähig wenn die Hälfte (min. drei) der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist. Stimmenmehrheit für Beschlussfassung. § 9 (6)</p> <p><b><i>Mitgliedervertretung</i></b> Oberstes Organ des Vereins aus 25 Delegierten, gewählt durch Vereinsmitglieder für 4 Jahre. Wiederwahl zulässig. Nur volljährige Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar. § 11 (1), (2)</p> <p>Möglichkeit zur Beschlussfassung bei allen Angelegenheiten der Hauptversammlung der UNIQA Personenversicherung AG. § 12 (5)</p>	<p><b><i>Nachschusspflicht</i></b> Nachschüsse können nicht erhoben werden. § 5</p> <p><b><i>Überschussbeteiligung</i></b> Überschüsse sind in erster Linie für gesetzlich festgelegte Rücklagen und Rückstellungen, für Sicherheitsrücklagen (min. 10 %) und freie Rücklagen zu verwenden. Hauptversammlung kann ebenfalls Teil den Rücklagen zuführen. Neue Mitglieder wären mit Prozentsatz beteiligt mit dem der Austria VVaG an der UNIQA Personenversicherung AG beteiligt ist. § 15</p> <p><b><i>Anteil am Auflösungsvermögen</i></b> Keine Regelung in der Satzung.</p>

<sup>128</sup> Satzung des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (2000). Österreich.

		Hauptversammlung findet jährlich statt. Für Beschlussfassung muss min. die Hälfte der Delegierten anwesend sein, sonst kann nach einer Stunde Wartezeit dennoch beschlossen werden. Beschluss erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit ist der Antrag abgelehnt. § 13 (2), (7), (8), (9)	
--	--	---	--

**Tabelle 8: Satzungsanalyse des Austria VVaG 2000**

<b>SATZUNGEN COLLEGIALITÄT VVAG</b>	<b>GLEICHBEHANDLUNG</b>	<b>SELBSTVERWALTUNG</b>	<b>SELBSTVERANTWORTUNG</b>
<b>2000</b> <sup>129</sup> (Neufassung durch Beteiligung an UNIQA Personenversicherung AG)	<p><b>Mitgliedschaft</b>            Alle die im Geschäftsgebiet wohnen und zum Abschluss von Versicherungen fähig sind. § 4 (1)</p> <p>Mitglied wird man bei Abschluss von Verträgen der UNIQA Personenversicherung AG. Alle bisherigen Mitgliedschaften bleiben unverändert. § 4 (2)</p> <p><b>Nichtmitgliedschaftsverträge</b>            Keine Mitgliedschaft bei - Mit- und Rückversicherungsverträgen</p>	<p><b>Vorstand</b>            Zwei bis drei Personen die vom Aufsichtsrat für fünf Jahre gewählt werden. Wiederbestellung ist zulässig. § 8</p> <p><b>Aufsichtsrat</b>            Vier bis sechs Personen die seit über einem Jahr Vereinsmitglieder sind werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. § 10</p> <p>Beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen und min. drei (jedenfalls der Vorsitzende oder sein Stellvertreter)</p>	<p><b>Nachschusspflicht</b>            Keine Nachschusspflicht.</p> <p><b>Überschussbeteiligung</b>            Keine Änderungen.</p> <p><b>Anteil am Auflösungsvermögen</b>            Abwicklung erledigt Vorstand. § 21 (4)</p>

<sup>129</sup> Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2000). Österreich.

	<p>- Laufzeiten unter einem Jahr  - durch eigene Entscheidung (Summe der Verträge darf nicht höher als 1/10 der inländischen Beitragseinnahmen bei UNIQA Personenversicherung AG sein). § 4 (3), (4)</p>	<p>erschienen sind. Beschlussfassung geschieht mit Stimmenmehrheit. Bei Gleichstand entscheidet der Vorsitzende. § 12 (3), (4)</p> <p><b>Delegiertenversammlung</b>  24 Delegierte die aus den Mitgliedern für sechs Jahre gewählt werden. § 14</p> <p>Keine Änderungen bei der Wahl und der Beschlussfähigkeit.</p>	
<b>2001</b>	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.

**Tabelle 9: Satzungsanalyse Collegialität VVaG 2000 - 2001130**

---

<sup>130</sup> Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit (2000, 2001).

### 3.6. Entwicklung des VVaG von 2005 – 2018

Die Novelle zur Umwandlung in eine Privatstiftung wurde 2005 vom Gesetzgeber verabschiedet und ermöglichte Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, welche den Versicherungsbetrieb im Zuge vorheriger Novellierungen bereits in eine Aktiengesellschaft eingebracht haben, sich in eine Privatstiftung umzuwandeln. Von dieser Möglichkeit haben damals allerdings kaum vermögensverwaltende Versicherungsvereine Gebrauch gemacht. Die VAG-Novelle 2005 brachte auch ein verpflichtend einzuführendes Risikomanagement mit sich. Zudem wurde auch die Versicherungsstiftung in dieser Novelle eingerichtet.<sup>131</sup> Im Vorblatt der Regierungsvorlage wurde folgendes Problem angeführt: *„Für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die ihren Versicherungsbetrieb in eine Aktiengesellschaft eingebracht haben, fehlt bisher die Möglichkeit der Umwandlung in eine Privatstiftung, wie sie im Sparkassensektor besteht.“*<sup>132</sup> Lösungsvorschlag um dieses Problem zu beheben war, wie bereits erwähnt, die Schaffung von Vorschriften über die Umwandlung von Versicherungsvereinen in eine Privatstiftung, sofern ihr Versicherungsbetrieb in eine Aktiengesellschaft eingebracht wurde.<sup>133</sup> Die Gründung eines Vermögensverwaltungsvereins blieb also auch bei dieser Novelle der Ausgangspunkt für weitere Veränderungen hinsichtlich der Rechtsform von Versicherungsvereinen.

In Abbildung 6 wird das vorparlamentarische und parlamentarische Vorgehen zur Verabschiedung der VAG-Novelle 2005 aufgezeigt. Anhand dieser ist sichtbar, dass vom eingehen des Entwurfes bis zum Beschluss im Bundesrat lediglich wenige Wochen verstrichen sind.<sup>134</sup>

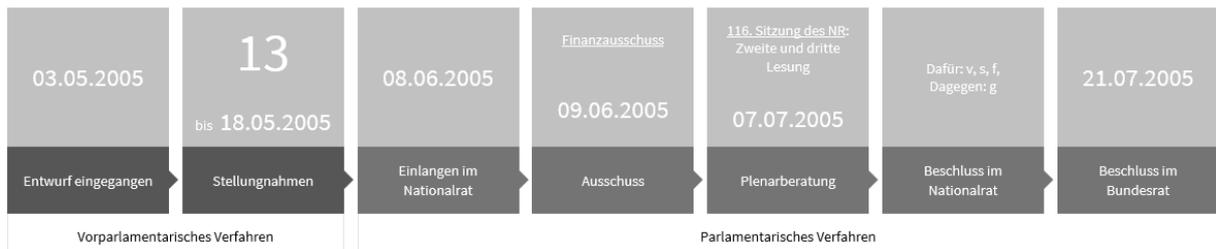
---

<sup>131</sup> Hauser, P. (2013). Die Interne Revision und Whistleblowing: Teil des Prozesses, Nutznießerin oder Opfer mit einem Exkurs zum missglückten Governance Rahmen von Versicherungsstiftungen. In: W. Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band 11 (S. 395 - 412). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen., S.397.

<sup>132</sup> Nowotny, & Stummvoll. (11. November 1994). [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at). Von [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIX/A/A\\_00028/index.shtml#tab-Uebersicht](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIX/A/A_00028/index.shtml#tab-Uebersicht) abgerufen 01.09.2018.

<sup>133</sup> Vgl. ebenda.

<sup>134</sup> Vgl. ebenda.



**Abbildung 6: Parlamentarisches Vorgehen zur VAG-Novelle 2005135**

Die Novelle enthielt Änderungen bezüglich der internen Revision, Kontrolle und des Risikomanagements sowie die Erweiterung bezüglich der formwechselnden Umwandlung in eine Privatstiftung. Diesbezüglich besagt § 61e (1) der Regierungsvorlage „*Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die ihren gesamten Versicherungsbetrieb oder sämtliche Versicherungsteilbetriebe gemäß § 61a in eine oder mehrere Aktiengesellschaften eingebracht haben, können durch Beschluss des obersten Organs nach den folgenden Bestimmungen in eine Privatstiftung gemäß Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993 (PSG), umgewandelt werden (formwechselnde Umwandlung). Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen*“.<sup>136</sup> In Absatz zwei dieses Paragraphen wird folgendes festgehalten: „*Der Umwandlungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die FMA. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Stiftungserklärung nicht den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entspricht oder durch die Umwandlung in Verbindung mit dem Inhalt der Stiftungserklärung die Interessen der Mitglieder als zukünftige Begünstigte der Privatstiftung gefährdet werden*“.<sup>137</sup> Dieser Paragraph der Novelle bedeutete demnach, dass Mitglieder sich als oberstes Organ in Form der Mitgliedervertretung selbst abwählten sobald sie für eine Rechtsformwandlung in eine Privatstiftung stimmten. In der Privatstiftung hatten sie keine Beschlussfähigkeit mehr, sondern fungierten nur noch in beratender Funktion als Beirat der Privatstiftung.<sup>138</sup> Weitere Änderungen betrafen die Bereiche Verschmelzung von Privatstiftungen, Konzernabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards, sprachliche Gleichbehandlung, und Verweisungen. Zudem

<sup>135</sup> offenesparlament.at. (2005). Von [https://offenesparlament.at/gesetze/XXII/984\\_d.B./](https://offenesparlament.at/gesetze/XXII/984_d.B./) abgerufen [1](#), 01.09.2018.

<sup>136</sup> Nowotny, & Stummvoll. (11. November 1994). [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at). Von [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIX/A/A\\_00028/index.shtml#tab-Uebersicht](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIX/A/A_00028/index.shtml#tab-Uebersicht) abgerufen 01.09.2018.

<sup>137</sup> Vgl. ebenda.

<sup>138</sup> Brazda, J., Zeman, S., & Csulich, G. (2018). Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen aus historisch-analytischer Sicht. In: J. Brazda, & H. Blisse, *Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen - Neue Folge, Band 24 "Beiträge zur kritischen Genossenschaftsforschung"* (S. 47 - 75). Wien, Österreich: Eigenverlag des FOG, S. 71.

wurde mit der Regierungsvorlage auch die Änderung des Körperschaftssteuergesetzes 1988 beantragt.<sup>139</sup>

Im Ausschussbericht wird angeführt, dass mit diesem Beschluss im Versicherungsaufsichtsgesetz Anpassungen an das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 und an die Verordnung (EG) Nr. 2236/2004 vorgenommen werden sollen. Zudem werden im VAG Verbesserungen und Modernisierungen eingearbeitet. Die vom Nationalrat beschlossene Gesetzesänderung wurde im August 2005 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.<sup>140</sup>

Im Jahr 2011 fand eine weitere VAG-Novelle statt die sich mit der Frage der Mindestkapitalbeteiligung von Privatstiftungen an Aktiengesellschaften beschäftigte. Die ehemalige Grenze von 26 % wurde für Privatstiftungen verbessert. Eine Privatstiftung musste ab 2011 50 % an ihrem Gesamtvermögen in Aktien der damals eingebrachten AG halten. Hinsichtlich der Vorschriften für Versicherungsvereine ergaben sich keine weiteren Änderungen.<sup>141</sup>

Generell konnte man während der Zeitspanne ab 2005, auch in Anbetracht der beiden großen Novellen, weiter einen Trend Richtung Demutualisierung erkennen.

### **3.6.1. Entwicklung der Vereine „Austria“ und „Collegialität“**

Kurz nach der Einführung der Novelle von 2005 nutzte der Vermögensverwaltungsverein Austria VVaG als erster Verein die Möglichkeit seine Mitglieder zu Begünstigten einer durch Umwandlung neu gegründeten Privatstiftung zu machen. Der Verein war nun als Privatstiftung an der UNIQA Österreichische Versicherung AG beteiligt. Daraus ergab sich, dass Versicherungsnehmer gleichzeitig Begünstigte der Privatstiftung wurden.<sup>142</sup> In der

---

<sup>139</sup> Nowotny, & Stummvoll. (11. November 1994). [www.parlament.gv.at. Von https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIX/A/A\\_00028/index.shtml#tab-Uebersicht](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIX/A/A_00028/index.shtml#tab-Uebersicht) abgerufen 01.09.2018.

<sup>140</sup> Nowotny, & Stummvoll. (11. November 1994). [www.parlament.gv.at. Von https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIX/A/A\\_00028/index.shtml#tab-Uebersicht](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIX/A/A_00028/index.shtml#tab-Uebersicht) abgerufen 01.09.2018.

<sup>141</sup> Brazda, J., Zeman, S., & Csulich, G. (2018). Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen aus historisch-analytischer Sicht. In: J. Brazda, & H. Blisse, *Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen - Neue Folge, Band 24 "Beiträge zur kritischen Genossenschaftsforschung"* (S. 47 - 75). Wien, Österreich: Eigenverlag des FOG, S. 71 ff.

<sup>142</sup> Brazda, J., Zeman, S., & Csulich, G. (2018). Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen aus historisch-analytischer Sicht. In: J. Brazda, & H. Blisse, *Wiener Studien des Forschungsvereins für*

Stiftungserklärung des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Privatstiftung wird die direkte und indirekte Förderung der Begünstigten als Zweck der Privatstiftung angegeben. Dies ist insbesondere durch die Aufrechterhaltung der Beteiligungen der Privatstiftung an der UNIQA Personenversicherung AG und an der UNIQA Versicherungen AG möglich. In Bezug auf die Rechte der Begünstigten wird in der Stiftungserklärung folgendes angegeben: „Die Begünstigung in der Privatstiftung ist an das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses (eines Versicherungsvertrages) bei der UNIQA Personenversicherung AG - ausgenommen Verträge der in den Punkten 4.2 (viertens zwei) und 4.3 (viertens drei) bezeichneten Art - gebunden. Begünstigter ist der Versicherungsnehmer“.<sup>143</sup> Des Weiteren wird angeführt, dass die Begünstigtenstellung erst mit Inkrafttreten eines Versicherungsvertrages beginnt und mit dessen Beendigung erlischt. Sofern eine Mitgliedschaft bereits vor der Umwandlung beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit bestand, wird diese laut Punkt 4.1 der Stiftungserklärung in eine Begünstigtenstellung bei der Privatstiftung umgewandelt und erlischt ebenfalls mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Begünstigte der Privatstiftungen haben gemäß Erklärung keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen der Privatstiftung, eine Ausnahme besteht nur, wenn ein rechtsgültiger Beschluss des Stiftungsvorstands für eine nach Betrag und Fälligkeit festgelegte Zuwendung vorliegt. Zudem wird an Begünstigte die ihre Begünstigtenstellung während des Geschäftsjahres verloren haben keine Zuwendung aus sich ergebenden Jahresüberschüssen ausgezahlt.<sup>144</sup>

Die Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit behielt ihre Rechtsform als Vermögensverwaltungsverein bis 2012 bei und wurde erst sieben Jahre nach der Novellierung zu einer Privatstiftung. In der Stiftungserklärung 2012 wird angeführt, dass die Privatstiftung den Namen Collegialität Versicherungsverein Privatstiftung führt. Als primärer Zweck der Privatstiftung wird, wie bei der Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Privatstiftung, die direkte und indirekte Förderung der Begünstigten unter Rücksichtnahme der gesetzlichen Bestimmungen für den Fortbestand der Privatstiftung angegeben. Zudem wird die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Privatstiftung und die wirtschaftliche Absicherung des Fortbestandes genannt. Als subsidiäre Zwecke werden die bereits 2006 in der Satzung festgelegten Zwecke erwähnt. In punkto Begünstigte der Privatstiftung wird

---

*Genossenschaftswesen - Neue Folge, Band 24 "Beiträge zur kritischen Genossenschaftsforschung" (S. 47 - 75). Wien, Österreich: Eigenverlag des FOG, S. 71.*

<sup>143</sup> Stiftungserklärung Austria Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2005). Österreich, S.4

<sup>144</sup> Vgl. ebenda.

angegeben, dass die Begünstigung an das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses, demnach eines Vertrages, bei der UNIQA Personenversicherung AG gebunden ist. Begünstigte sind ebenso die Versicherungsnehmer. Die Bedingungen bezüglich der Begünstigtenstellung sind die gleichen, die bereits bei der Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Privatstiftung angeführt wurden. Jedoch ist in den Stiftungserklärungen folgender Unterschied bezüglich der Begünstigten aufgefallen. Anders als bei der Austria VVaG Privatstiftung haben Begünstigte keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus der Privatstiftung, sofern dies nicht explizit im Gewinnverteilungsplan des Vorstandes oder im Abwicklungsplan festgelegt ist.<sup>145</sup>

Mit der Novelle 2011 und der Änderung der Rechtsform der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit in eine Privatstiftung, hielten die beiden Stiftungen nun insgesamt 51,5 % an der UNIQA Insurance Group AG. Im nachstehenden Kapitel zur UNIQA zeigt Abbildung 8: Aktionärsstruktur UNIQA 2017, dass bei der Verteilung der Anteile lediglich 2,5 % auf die Collegialität Versicherungsverein Privatstiftung entfallen, während die Austria Privatstiftung (hieß damals schon UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung) die restlichen 49 % hielt. Die UNIQA Insurance Group hält eine 99%ige Beteiligung an der UNIQA Österreich Versicherungen AG wodurch die Privatstiftungen Austria und Collegialität indirekte Beteiligte werden.<sup>146</sup>

Im Jahr 2014 änderte die Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Privatstiftung ihren Namen in UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung.<sup>147</sup>

Die Vermutung liegt nahe, dass auch hier Mitglieder der UNIQA maßgeblich an der Einführung der Novelle mitgewirkt haben, da sie als einzige Versicherung von der Umwandlung der Rechtsform Gebrauch machte.

---

<sup>145</sup> Stiftungserklärung Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2012), S. 2.

<sup>146</sup> Brazda, J., Zeman, S., & Csulich, G. (2018). Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen aus historisch-analytischer Sicht. In: J. Brazda, & H. Blisse, *Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen - Neue Folge, Band 24 "Beiträge zur kritischen Genossenschaftsforschung"* (S. 47 - 75). Wien, Österreich: Eigenverlag des FOG, S. 71 ff.

<sup>147</sup> Stiftungserklärung Austria Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2014). Österreich.

### 3.6.2. Entwicklung des UNIQA Konzerns

Als Grundlage für die Beschreibung der derzeitigen Unternehmensstruktur der UNIQA Group dient der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage von 2017. Die UNIQA Group setzt sich aus rund 40 Gesellschaften in 18 Ländern zusammen. In die Zuständigkeit der börsennotierten Holdinggesellschaft UNIQA Insurance Group AG fallen die Konzernsteuerung, sowie zahlreiche Servicefunktionen für die UNIQA Österreich Versicherungen AG (100%ige Konzerngesellschaft der UNIQA Insurance Group AG). Die folgende Abbildung 7 zeigt die Unternehmensstruktur der UNIQA Insurance Group, welche sich aus drei weiteren Aktiengesellschaften zusammensetzt. Hierzu zählen die UNIQA Österreich Versicherungen AG, die UNIQA International AG und die UNIQA Re AG Zürich.

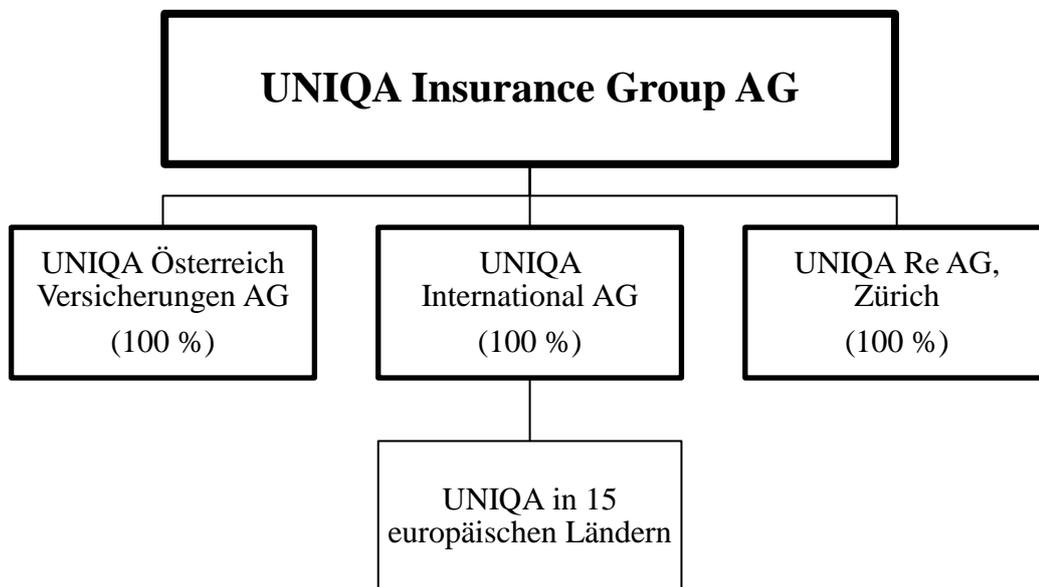


Abbildung 7: Gruppenstruktur UNIQA Insurance Group AG<sup>148</sup>

Die UNIQA International Group AG ist eine international agierende Konzerngesellschaft der UNIQA Insurance Group und besitzt Niederlassungen in den folgenden 16 Ländern: Österreich, Polen, Tschechien, Ungarn, Slowakei, Ukraine, Kroatien, Rumänien, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kosovo, Albanien, Mazedonien, Russland und Bulgarien. Das Hauptgeschäft der Versicherungsgruppe richtet sich auf den österreichischen Versicherungsmarkt sowie auf die Märkte in Zentral- und Osteuropa. Die internationalen Aktivitäten der UNIQA Group obliegen der UNIQA International AG, welche für ständige Beobachtungen und Analysen diverser Zielmärkte zuständig ist und hier auf mögliche

<sup>148</sup> UNIQA Insurance Group AG. (2017). Bericht über die Solvabilität und Finanzlage. Wien, S. 23-24.

Akquisitionen und Integrationen vorbereiten. Eine der Aufgaben der UNIQA Insurance Group AG ist unter anderem die Erstellung eines Konzernberichts zum Jahresabschluss nach International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie eines Einzelabschlusses. Auch die UNIQA Österreich Versicherungen AG hat sich dazu entschlossen einen eigenen Jahresabschluss zu erstellen.<sup>149</sup>

Abbildung 8 zeigt die Aktionärsstruktur der UNIQA Insurance Group AG auf. Der Hauptaktionär ist die UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung, welche insgesamt 49 % hält. Diese Gruppe setzt sich aus der Austria Versicherungsverein Beteiligungs-Verwaltungs GmbH mit 41,3 % und der UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung mit 7,7 % zusammen. Weitere Aktionäre sind die Raiffeisen Bankengruppe mit 10,9 %, sowie die Collegialität Versicherungsverein Privatstiftung, welche sich mit 2,5 % an der UNIQA Insurance Group AG beteiligt. Die restlichen Aktien teilen sich auf in eigene Aktien mit einem Anteil von 0,7 % und dem Streubesitz mit insgesamt 36,9 %.<sup>150</sup>

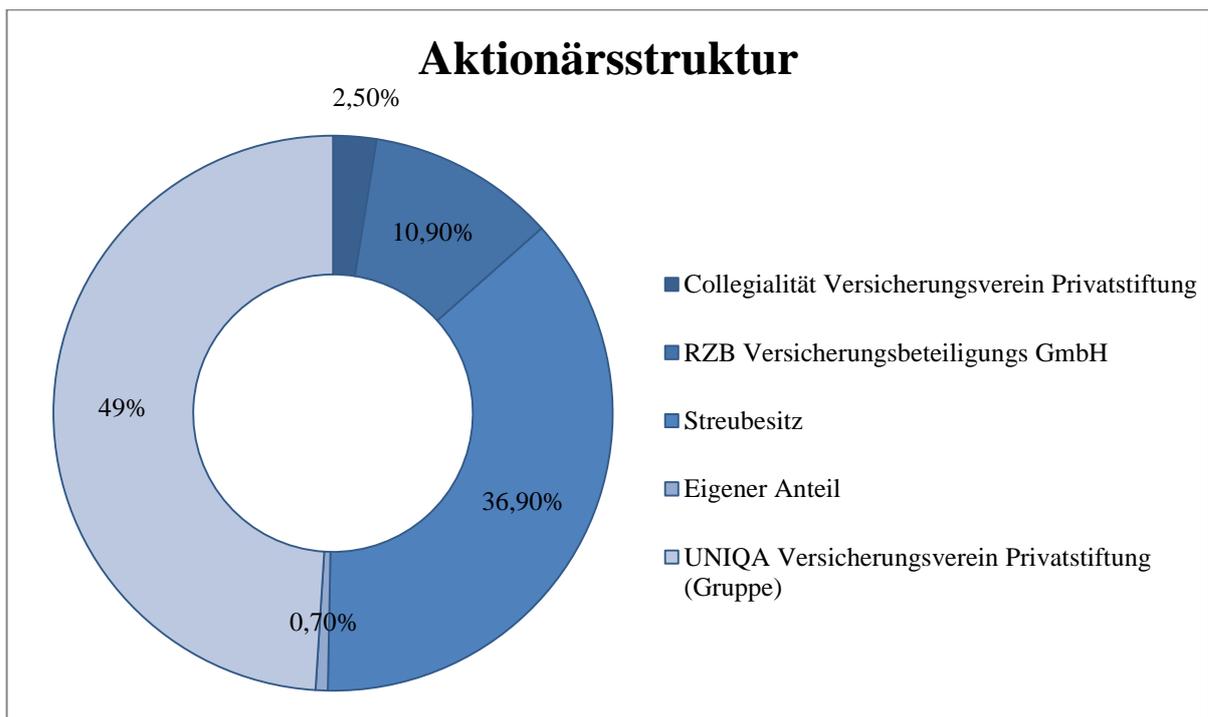
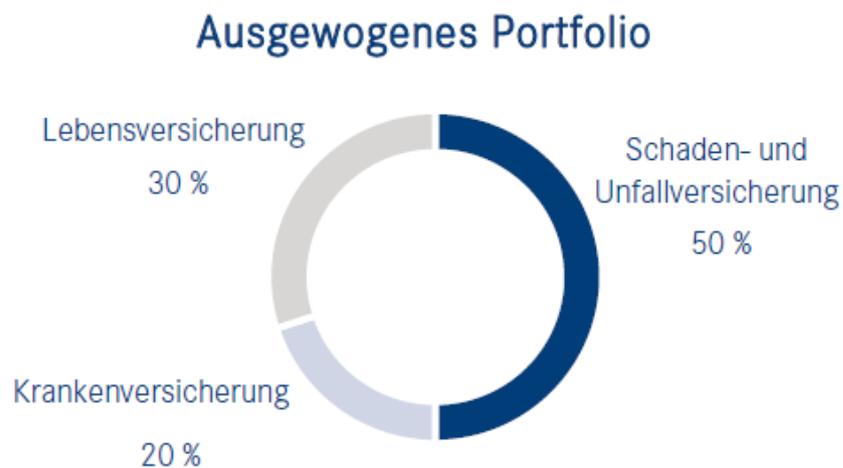


Abbildung 8: Aktionärsstruktur UNIQA 2017

<sup>149</sup> UNIQA Insurance Group AG. (2017). Bericht über die Solvabilität und Finanzlage. Wien, S. 23-24.

<sup>150</sup> Vgl. ebenda.

Die gesamte UNIQA Group bietet eine umfassende Produktpalette an Versicherungs- und Vorsorgeprodukten und deckt somit nahezu alle Märkte betreffend Schaden-, Unfall-, Lebens- und Krankenversicherung ab. Gemäß den Berichten über die Solvabilität und Finanzlage von 2016 und 2017 hält die UNIQA Group ein ausgewogenes Portfolio, das den Fokus auf Schaden- und Unfallversicherungen legt (50 %). Die restlichen Versicherungsgebiete sind die Lebensversicherung (30 %) und die Krankenversicherung (20 %).



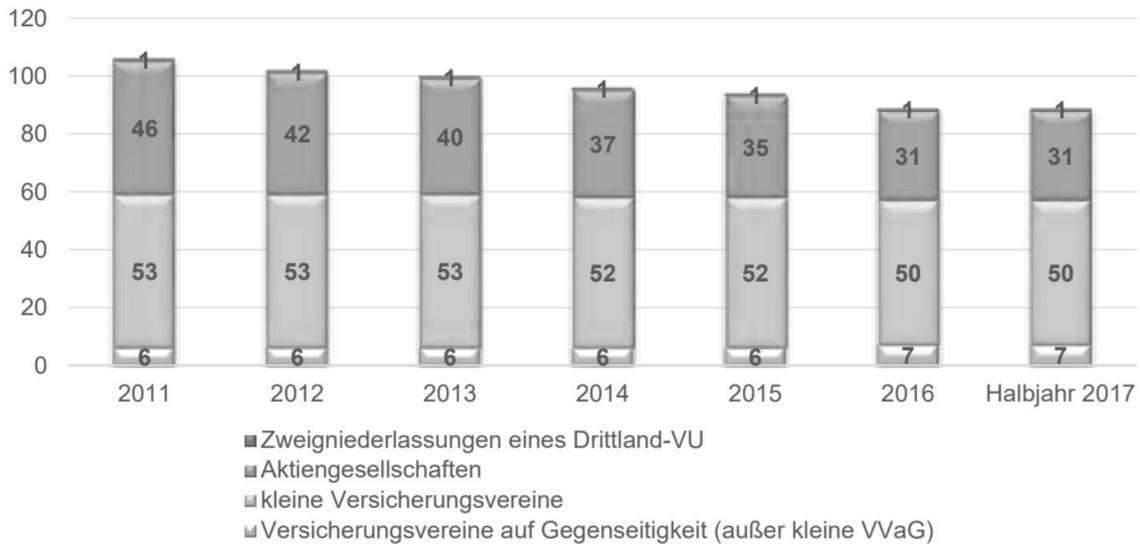
**Abbildung 9: Portfolio der UNIQA Group**

### **3.6.3. Entwicklung des Gegenseitigkeitsprinzips**

Generell kann man behaupten dass sich der Sektor der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in Österreich über die Jahre hinweg, vor allem durch die großen VAG-Novellen stark reduziert hat. Derzeit gibt es laut einem Bericht der Finanzmarktaufsicht über den Versicherungsmarkt in Österreich die Aufzeichnungen, dass nur noch 7 Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, exklusive der kleinen Versicherungsvereine, existieren. Bei kleinen Versicherungsvereinen gibt es immer noch über 50 Vereine am österreichischen Markt womit sie zwar zahlenmäßig die größte Gruppe wären, im Hinblick darauf dass ihr Anteil am österreichischen Prämienvolumen lediglich 0,1 % beträgt, bilden sie dennoch eine eher unwichtige Gruppe.<sup>151</sup>

<sup>151</sup> FMA - Österreichische Finanzmarktaufsicht. (2017). Bericht der FMA 2017 zur Lage der österreichischen Versicherungswirtschaft. Österreich, S. 30.

### Struktur des österreichischen Versicherungsmarktes nach Rechtsform



**Abbildung 10: Struktur des österreichischen Versicherungsmarktes nach Rechtsform<sup>152</sup>**

Hauser hat sich als ehemaliges Vorstandsmitglied der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit gegen die Umwandlung in eine Privatstiftung gewehrt. Dafür führt er unter anderem den Grund an, dass für ihn nicht nachvollziehbar ist wie man der Meinung sein könne, dass Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Sparkassen beide gleichermaßen das Prinzip der Eigentümerlosigkeit verbindet. Im Hinblick auf den Gegenseitigkeitsgedanken haben VVaGs eigentlich immer Eigentümer in Form ihrer Versicherungsnehmer gehabt. Er sagt weiter aus, dass in einer Privatstiftung Mitglieder enteignet werden, weil durch das Zutun der Versicherungsaufsichtsbehörde das Vermögen von Funktionären ganz einfach der Stiftung übergeben wird und sie daran kein Mitspracherecht mehr hatten. „Die bisherigen Mitglieder werden zu Begünstigten degradiert.“ Abgesehen von der Enteignung der Mitglieder, findet sich auch eine negative Entwicklung bezüglich des Gegenseitigkeitsprinzips bei der Zusammenstellung der Organe einer Privatstiftung. Während in einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit immer ein oberstes Organ in Form einer Mitgliedervertretung existierte, so gibt es in der Privatstiftung lediglich noch einen Vorstand, einen Aufsichtsrat und einen Stiftungsprüfer. Die Begünstigten haben zwar die Möglichkeit sich zu einem Beirat

<sup>152</sup> FMA - Österreichische Finanzmarktaufsicht. (2017). Bericht der FMA 2017 zur Lage der österreichischen Versicherungswirtschaft. Österreich, S. 30.

zusammenzuschließen, dieser hat allerdings keinerlei Kompetenzen.<sup>153</sup> Diese Entwicklung führt demnach dazu, dass mit der Umwandlung in eine Privatstiftung das Gegenseitigkeitsprinzip kaum noch vorhanden ist bzw. im eigentlichen Sinne abgeschafft wird.

Mit der Novelle 2005 hat die Austria VVaG direkt ihre Rechtsform in die einer Privatstiftung geändert und war daher gezwungen eine Neufassung der Satzung, fortan Stiftungserklärung, anzufertigen. Punkt 4. besagt weiterhin, dass Verträge ohne Begünstigungen abgeschlossen werden, wenn sie Mit- und Rückversicherungsverträge sind, einer Laufzeit unter einem Jahr haben oder auf eigenen Wunsch der UNIQA Personalversicherung AG. Die Organe der Privatstiftung waren der Stiftungsvorstand, ein Aufsichtsrat, der Beirat und ein Stiftungsprüfer. Punkt 8. beschreibt die Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes mit drei bis fünf Mitgliedern die durch den Aufsichtsrat für eine maximale Amtsdauer von fünf Jahren gewählt wurden. Der Aufsichtsrat hatte die Aufgabe einen Wahlvorschlag zur Wahl des Vorsitzenden zu machen und der Stiftungsvorstand sollte sich im Besten Fall an die Vorgabe halten (9.). Im Punkt 14.2. ist festgeschrieben dass der Aufsichtsrat aus 4 – 15 Mitgliedern besteht und bei Bedarf weitere Mitglieder gewählt werden können. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch sich selbst. Die Bestellung muss im Voraus veröffentlicht werden, weil die Begünstigten danach die Möglichkeit haben sollten innerhalb von 3 Wochen Einspruch gegen die vorgeschlagenen Mitglieder zu erheben. 3 % der Begünstigten müssen den Vorschlag aktiv unterstützen damit er umgesetzt wird doch auch nach dieser Mehrheit hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit mit einer 2/3 Mehrheit den Vorschlag immer noch außer Kraft zu setzen (14.). Dieses Prinzip der Wahl schließt die Mitglieder weitestgehend aus dem Wahlprozess aus und kommt daher der Kooptation nah. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht wenn die Hälfte (mindestens jedoch drei) Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Mit einfacher Mehrheit lassen sich Beschlüsse fassen. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand (14.3. – 14.5.). Stiftungsprüfer wurden nach Punkt 20. vom Aufsichtsrat für maximal 3 Jahre gewählt und sollten die Jahresabschlüsse auf Fehler oder Ungereimtheiten kontrollieren. Gewählt wurde der Stiftungsprüfer über einen Vorschlag des Stiftungsvorstandes an den Aufsichtsrat. Der Beirat war als Unterstützung der Stiftungsorgane gedacht und übernahm die Delegierten der Hauptversammlung der bisherigen

---

<sup>153</sup> Hauser, P. (2013). Die Interne Revision und Whistleblowing: Teil des Prozesses, Nutznießerin oder Opfer mit einem Exkurs zum missglückten Governance Rahmen von Versicherungsstiftungen. In: W. Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band 11 (S. 395 - 412). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen, S. 397 ff.

Versicherungsvereine. Er wurde vom Stiftungsvorstand geformt und vom Aufsichtsrat genehmigt. Dem Beirat konnten maximal 25 Begünstigte der Privatstiftung angehören welche maximal für vier Jahre im Amt waren.

Wie bereits erwähnt hat sich die Collegialität VVaG trotz Novelle zur Umwandlung in eine Privatstiftung im Jahr 2005 dagegen entschieden seine Rechtsform direkt zu ändern. Demnach gab es auch in der Satzung von 2006 keine relevanten Änderungen verglichen mit der zuletzt bekannten Satzung aus dem Jahr 2001. Die Gleichbehandlung war mit grundsätzlichen Regelungen zu Nachschüssen, Prämien, Überschüssen, etc. weitestgehend gegeben, abgesehen von den zulässigen Nichtmitgliedschaftsverträgen. Bezüglich der Selbstverwaltung bildete die Delegiertenversammlung mit 24 Mitgliedervertretern immer noch das oberste Organ des Vereins. Sie wurde weiterhin über den Wahlausschuss mit dem Veto-Wahlssystem zusammengestellt, wählte in weiterer Folge den Aufsichtsrat welcher wiederum den Vorstand festlegte. Auch im Hinblick auf die Selbstverantwortung gab es keine Änderungen zu den letztgültigen Satzungen. Nachschüsse konnten nicht eingefordert werden und eine Beteiligung am Jahresüberschuss war nach der Verteilung auf diverse Rücklagen zwar möglich aber eher unwahrscheinlich. Auch in den Satzungen aus 2007 und 2009 konnten keine Änderungen zum Gegenseitigkeitsprinzip gefunden werden. Im Jahr 2010 setzte man die Anzahl der Mitgliedervertreter der Delegiertenversammlung von 24 auf 18 herab (§ 15).

Im Jahr 2012 waren die Collegialität VVaG und die Austria Privatstiftung an der UNIQA Personenversicherung AG beteiligt, die wiederum 30 % an der UNIQA Versicherung AG hielt. Das Ziel der UNIQA zu der Zeit, war es die Konzernstruktur zu stärken indem weniger Tochterunternehmen aufscheinen sollten und eine Holding als Anteilsnehmer an ihnen auftreten sollte. Das war vor allem wichtig um an der Börse weiterhin Kapital zu gewinnen. Dem Collegialität VVaG war bewusst, dass sie den Konzern bei dieser Umstrukturierung unterstützen wollten und daher entschieden sie sich für eine Rechtsformwandlung in eine Privatstiftung.<sup>154</sup> Die Neufassung der Satzung, fortan Stiftungserklärung, enthielt nur bedingt Änderungen. Mitgliedschaften und Nichtmitgliedschaften folgten immer noch den selben Regelungen und Ausnahmen (Punkt 4.). Der Stiftungsvorstand wurde, geregelt in Punkt 8.,

---

<sup>154</sup> Hauser, P. (2013). Die Interne Revision und Whistleblowing: Teil des Prozesses, Nutznießerin oder Opfer mit einem Exkurs zum missglückten Governance Rahmen von Versicherungsstiftungen. In: W. Rohrbach, Versicherungsgeschichte Österreichs Band 11 (S. 395 - 412). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen, S. 404 – 405

weiterhin für maximal fünf Jahre durch den Aufsichtsrat gewählt. Außerdem wählte der Aufsichtsrat ein Mitglied als Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes aus. Hatte der Stiftungsvorstand damit ein Problem, konnte er nur bei einem wichtigen Grund Einspruch gegen den Vorschlag einlegen (8.5.). Beim Aufsichtsrat gab es die wohl größte Änderung mit der Neufassung 2012. Punkt 9. der Stiftungserklärung besagt dass der Aufsichtsrat weiterhin aus vier bis sechs Personen besteht die für maximal 4 Jahre bestellt werden können. Die Mitglieder dieses Aufsichtsrats werden selbst durch den Aufsichtsrat gewählt, was bedeutet dass in diesem Bereich gleich nach dem Übergang in eine Privatstiftung bereits das Prinzip der Kooptation umgesetzt wurde. Nachdem es keine Delegiertenversammlung mehr gab, bildete der Aufsichtsrat das oberste Organ. Begünstigten der Privatstiftung stand daher kein Mitbestimmungsrecht mehr zu. Gleich nach der Umwandlung wurde die Delegiertenversammlung zum neuen sogenannten Beirat (11.) der Stiftung. Dieser wurde in den folgenden Jahren aus Mitgliedern gewählt und bestand aus 5 – 15 Personen. Er hatte keine tatsächliche Beschlussgewalt, da laut Stiftungserklärung seine Hauptaufgaben darin bestanden, Stiftungsvorstand und Aufsichtsrat zu beraten und Stellungnahmen zu diversen Themen abzugeben (11.6.). Eine Regelung zur Nachschusspflicht konnte in der Stiftungserklärung nicht gefunden werden. Die Überschussbeteiligung ist in Punkt 6.4. so geregelt, dass vorerst Rücklagen zu bilden sind. Sollte danach ein Jahresüberschuss verbleiben so ist dieser auf die Mitglieder des Vereins aufzuteilen oder sie werden auf die neue Rechnung im nächsten Jahr vorgetragen. Kommt es tatsächlich zur Auflösung der Stiftung ist laut 13.4. das Vermögen an alle Begünstigte zu verteilen. Hierfür wird vom Vorstand ein Plan erstellt der vom Aufsichtsrat nach Hinzuziehung des Beirats genehmigt werden muss. Anschließend muss die Freigabe durch die Versicherungsaufsichtsbehörde erfolgen um Überschüsse verteilen zu können.

SATZUNGEN AUSTRIA VAAG	GLEICHBEHANDLUNG	SELBSTVERWALTUNG	SELBSTVERANTWORTUNG
<p><b>2005</b><sup>155</sup> (Neufassung durch Umwandlung in Privatstiftung)</p>	<p><b>Verträge ohne Begünstigung</b> Keine Begünstigung bei: - Laufzeit unter ein Jahr, - bei Mit- und Rückversicherungsverträgen, - durch Entscheidung der UNIQA Personenversicherung AG 4.</p>	<p><b>Stiftungsvorstand</b> Drei bis fünf Mitglieder die vom Aufsichtsrat für max. fünf Jahre bestellt werden. 8.1 – 8.5</p> <p>Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder zur Wahl des Vorsitzenden stellen. Stiftungsvorstand wählt daraus Vorsitzenden. 9.</p> <p><b>Aufsichtsrat</b> Vier bis fünfzehn Mitglieder. Bestellung weiterer Mitglieder (als Nachfolger oder zusätzlich) erfolgt durch Aufsichtsrat selbst (Kooptation). 14.2</p> <p>Bestellungen müssen im Voraus veröffentlicht werden. Begünstigte können innerhalb von 3 Wochen schriftlich einen Bestellungsvorschlag einreichen (muss von 3 % der Begünstigten unterstützt werden). Gesamtzahl der Begünstigten kann bei UNIQA Personenversicherung AG erfragt werden. Vorschlag ist nicht bindend. Aufsichtsratsmitglieder müssten mit 2/3 Mehrheit gegen den Vorschlag stimmen. Wiederbestellung ist zulässig. 14.3, 14.5</p> <p>Beschlussfähig wenn die Hälfte (min. drei) der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.</p>	<p><b>Überschussbeteiligung</b> Vorstand der Privatstiftung kann ebenfalls Rücklagen bilden. Jahresüberschuss muss, wenn keine Vortragung auf neue Rechnung erfolgt, an Begünstigte ausgeschüttet werden. Regeln dafür werden vom Stiftungsvorstand, mit Einbezug des Beirats durch Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt. 6.4, 6.5</p> <p><b>Anteil am Auflösungsvermögen</b> Bei Auflösung muss das Stiftungsvermögen an die Letztbegünstigten gehen (alle mit bestehendem Versicherungsverhältnis bei der UNIQA Personenversicherung AG). Vom Stiftungsvorstand nach Genehmigung des Aufsichtsrats zu verteilen. 28.</p>

<sup>155</sup> Stiftungserklärung Austria Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2005). Österreich,

		<p>Stimmenmehrheit für Beschlussfassung. Bei Gleichheit entscheidet Vorsitzender. 16.6, 16.7</p> <p><b>Stiftungsprüfer</b> Vom Aufsichtsrat für max. 3 Jahre gewählt. Wiederbestellung ist zulässig. 20.</p> <p><b>Beirat</b> Zur Unterstützung der Stiftungsorgane. Eingerichtet vom Stiftungsvorstand bei Genehmigung von Aufsichtsrat. Max. 25 Begünstigte der Privatstiftung für max. 4 Jahre. 21.1 – 21.4</p> <p>Beschlüsse des Beirats sind nicht bindend für Stiftungsorgane. 22.2</p>	
<b>2011, 2012</b>	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.
<b>2014</b>	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.

**Tabelle 10: Satzungsanalyse der Austria VVaG (Privatstiftung) 2005 - 2014**

<b>SATZUNGEN COLLEGIALITÄT VVAG</b>	<b>GLEICHBEHANDLUNG</b>	<b>SELBSTVERWALTUNG</b>	<b>SELBSTVERANTWORTUNG</b>
<p>2006<sup>156</sup></p>	<p><b><i>Nichtmitgliedschaftsverträge</i></b> Keine Mitgliedschaft bei - Mit- und Rückversicherungsverträgen - Laufzeiten unter einem Jahr - durch eigene Entscheidung (Summe der Verträge darf nicht höher als 1/10 der inländischen Beitragseinnahmen bei UNIQA Personenversicherung AG sein). § 4 (3), (4)</p>	<p><b><i>Vorstand</i></b> Zwei bis drei Personen die vom Aufsichtsrat für fünf Jahre gewählt werden. Wiederbestellung ist zulässig. § 8</p> <p><b><i>Aufsichtsrat</i></b> Vier bis sechs Personen die seit über einem Jahr Vereinsmitglieder sind werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. § 10</p> <p>Beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen und min. drei (jedenfalls der Vorsitzende oder sein Stellvertreter) erschienen sind. Beschlussfassung geschieht mit Stimmenmehrheit. Bei Gleichstand entscheidet der Vorsitzende. § 12 (3), (4)</p> <p><b><i>Delegiertenversammlung</i></b> 24 Delegierte die für sechs Jahre gewählt werden. Wahl erfolgt wie bisher über den Wahlausschuss. § 14</p> <p>Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von min. der Hälfte der Delegierten. 3/4 Mehrheit für die Wahl des Abschlussprüfers und die Auflösung der</p>	<p><b><i>Nachschusspflicht</i></b> Keine Nachschusspflicht.</p> <p><b><i>Überschussbeteiligung</i></b> Überschüsse sind in erster Linie für steuerlich begünstigte Rücklagen, für Sicherheitsrücklagen (min. 10 %) und freie Rücklagen zu verwenden. Die Delegiertenversammlung kann auch einen Teil des Überschusses den Rücklagen zuführen. Neue Mitglieder wären mit Prozentsatz beteiligt mit dem die Collegialität VVaG an der UNIQA Personenversicherung AG beteiligt ist. § 19</p> <p><b><i>Anteil am Auflösungsvermögen</i></b> Abwicklung erledigt Vorstand. § 21 (4)</p>

<sup>156</sup> Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2006). Österreich.

		Anstalt, 4/5 Mehrheit für die Beschlussfassung über Abschluss von Interessengemeinschaften (falls sie über Verwaltung und ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgeht) und einfache Mehrheit bei allen anderen Angelegenheiten erforderlich. § 16	
<b>2007, 2009</b>	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.	Keine Änderungen.
<b>2010</b> <sup>157</sup>	Keine Änderungen.	<p><b>Vorstand</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Aufsichtsrat</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Delegiertenversammlung</b> 18 Delegierte die für sechs Jahre gewählt werden. Wahl erfolgt wie bisher über den Wahlausschuss. § 14</p> <p>Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von min. der Hälfte der Delegierten. 3/4 Mehrheit für Angelegenheiten bezüglich der Satzung und der Rechtsform der Anstalt, 4/5 Mehrheit für die Auflösung der Anstalt und einfache Mehrheit bei allen anderen Angelegenheiten erforderlich. § 15</p>	Keine Änderungen.
<b>2012</b> <sup>158</sup>	<b>Verträge ohne Begünstigung</b> Keine Begünstigung bei:	<b>Stiftungsvorstand</b> Drei natürliche Personen die vom	<b>Nachschusspflicht</b> Kein Vermerk.

<sup>157</sup> Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2013). Österreich.

<sup>158</sup> Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2012). Österreich.

<p>(Neufassung durch Umwandlung in Privatstiftung)</p>	<p>- Laufzeit unter einem Jahr,  - bei Mit- und Rückversicherungsverträgen,  - durch Entscheidung der UNIQA Personenversicherung AG. 4.</p>	<p>Aufsichtsrat für max. fünf Jahre gewählt werden. Aufsichtsrat schlägt einen Vorsitzenden vor, welcher vom Stiftungsvorstand angenommen werden muss sofern kein wichtiger Grund dagegen spricht. 8.</p> <p><b>Aufsichtsrat</b>  Vier bis Sechs Mitglieder die für max. vier Jahre bestellt werden.  Aufsichtsratsmitglieder werden selbst durch den Aufsichtsrat gewählt und Wiederwahl ist zulässig. (Kooptation) 9.</p> <p>Beschlussfassungen sind bei Anwesenheit von min. der Hälfte möglich, außer die Abstimmung handelt von Verschmelzungen mit Dritten, diese erfordert eine 2/3 Anwesenheit. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer: Verschmelzung der Stiftung (Einstimmigkeit), Änderung der Stiftungserklärung (2/3 Mehrheit), Abgehen vom Bestimmungsvorschlag über Aufsichtsratsmitglied (2/3 Mehrheit). 9.9.</p> <p><b>Zu Mitbestimmungsrechten der Begünstigten gibt es keinen Vermerk!</b></p>	<p><b>Überschussbeteiligung</b>  Jahresüberschüsse nach der Bildung von Rücklagen sind auf Begünstigte aufzuteilen, wenn sie nicht auf neue Rechnungen vorgetragen werden. Die Verteilung bestimmt der Stiftungsvorstand sobald der Aufsichtsrat zugestimmt und der Beirat angehört wurde. 6.4.</p> <p><b>Anteil am Auflösungsvermögen</b>  Bei Stiftungsauflösung ist das Vermögen an alle Begünstigte zu verteilen. Vorstand erstellt Plan für Auflösung der vom Beirat und Aufsichtsrat genehmigt und von der Versicherungsaufsichtsbehörde ebenfalls freigegeben wird. 13.4.</p>
--	---	--	--

Tabelle 11: Satzungsanalyse Collegialität VVaG 2006 – 2012

## 4. Fazit

Betrachtet man die historische Entwicklung bis zur heutigen Zeit chronologisch, so ist klar erkennbar dass das Gegenseitigkeitsprinzip mit der Zeit Stück für Stück aus den meisten Versicherungsvereinen verschwunden ist. Viele geschichtliche Ereignisse wie der Zweite Weltkrieg oder die Öffnung der Märkte haben dazu beigetragen, dass die Konkurrenz am Versicherungsmarkt wuchs und Unternehmen und Vereine sich gezwungen sahen ihre Ausrichtung weniger mitarbeiterorientiert und dafür mehr kapitalorientiert anzulegen. Die alleinige Entscheidungsgewalt ohne Miteinbezug der Versicherungsnehmer, die Entscheidung darüber wie Jahresüberschüsse verteilt werden können oder auch die Möglichkeit sich in Aktiengesellschaften einbringen zu können waren für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit wie die Collegialität oder die Austria strategisch gesehen nützlicher als der Erhalt des Gegenseitigkeitsprinzips. Das Gegenseitigkeitsprinzip wurde somit schrittweise im Laufe der historischen Entwicklung der Collegialität und des Austria Versicherungsvereines verwässert.

Bereits mit der Einführung des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes wurde es Versicherungsvereinen durch die Kooptation ermöglicht, Mitglieder teilweise von der Entscheidungsgewalt am Geschäft der Versicherungsvereine zu entheben. Durch die große Novelle 1991 mit der Möglichkeit Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge in eine Aktiengesellschaft einzubringen und sie in einen Vermögensverwaltungsverein umzuwandeln, half der Gesetzgeber Mitglieder des Vereins erstmals gänzlich vom Versicherungsgeschehen zu isolieren und sorgte dafür dass Versicherungsvereine kapitalorientierter agieren konnten. Im Jahr 2005 brachte die VAG-Novelle eine weitere Möglichkeit auf einen Schlag den Mitgliederstatuts aller Mitglieder des Vermögensverwaltungsvereins auf den Status normaler Begünstigter an einer Privatstiftung zu ändern. Dadurch verloren sie jegliche Rechte die das Gegenseitigkeitsprinzip ausmachten, das Management der ehemaligen Versicherungsvereine konnte jedoch unter der Rechtsform der Privatstiftungen noch selbstständiger über das Vermögen und ihre Geschäftstätigkeiten entscheiden. Das Gegenseitigkeitsprinzip wurde somit im Falle des Collegialität und des Austria Versicherungsvereines mit der Umwandlung in eine Stiftung zur Gänze abgeschafft. Erschreckend ist hierbei festzustellen, dass diese Umwandlung und somit die Abschaffung des Prinzips bewusst von den Mitgliedervertretern der beiden Versicherungsvereine durchgeführt wurde.

Im Sinne der Versicherungsnehmer, sollte die Intention dahingehend bestehen das Gegenseitigkeitsprinzip aufrecht zu erhalten und wieder mehr in die Satzung von Privatstiftungen, Versicherungsvereinen oder Versicherungsunternehmen zu integrieren. Durch das starke Wachstum der Unternehmen (beispielsweise des UNIQA Konzerns) und des Versicherungsmarktes an sich, wird dies allerdings ohne gesetzliche Regelungen und der Festlegung klarer Richtlinien und Abläufe nicht umsetzbar sein.

## 5. Literaturverzeichnis

- Austria-Collegialität AG. (1991). *Geschäftsbericht*. Wien.
- Austria-Collegialität AG. (1996). *Geschäftsbericht*. Wien.
- Brazda, J. (2018). *Entwicklung, Strukturwandel und Perspektiven der Wechselseitigkeitsversicherungen*. Wien, Österreich: Universität Wien.
- Brazda, J., Zeman, S., & Csulich, G. (2018). Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen aus historisch-analytischer Sicht. In: J. Brazda, & H. Blisse, *Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen - Neue Folge, Band 24 "Beiträge zur kritischen Genossenschaftsforschung"* (S. 47 - 75). Wien, Österreich: Eigenverlag des FOG.
- Broek, S., Buiskool, B.-J., Vennekens, A., & van der Horst, R. (2012). *Study on the current situation and prospects of mutuals in Europe - Final report*. Zoetermeer, Niederlande: Panteia - EIM.
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. (1994). 205. Stück - Ausgegeben am 19. August 1994 - Nr. 651. Wien, Österreich: Verlagspostamt.
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. (22. August 1996). Wien, Österreich: Verlagspostamt.
- Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1974). *75 Jahre (1899 - 1974) Collegialität*. Wien, Österreich.
- Durbin, D. L., Laster, D. S., & Birkmaier, U. (1999). *Are Mutual Insurers an Endangered Species?* Swiss Reinsurance Company, Economic Research & Consulting.
- Eckert, F. (1993). Die Einbringung von Versicherungsbetrieben aus Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit in Versicherungs-Aktiengesellschaften gem. §§ 61 a bis 61 c österr. VAG - Beitrag zur Erhaltung oder friedliches Ende der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit? *Zeitschrift für Versicherungsrecht*, S. 393 ff.
- FMA - Österreichische Finanzmarktaufsicht. (2017). *Bericht der FMA 2017 zur Lage der österreichischen Versicherungswirtschaft*. Österreich.
- Hauser, P. (2000). Das österreichische Modell für die Zukunft von Versicherungsvereinen am Beispiel der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. In: W. Rohrbach,

- Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6* (S. 1529 - 1562). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen.
- Hauser, P. (2013). Die Interne Revision und Whistleblowing: Teil des Prozesses, Nutznießerin oder Opfer mit einem Exkurs zum missglückten Governance Rahmen von Versicherungsstiftungen. In: W. Rohrbach, *Versicherungsgeschichte Österreichs Band 11* (S. 395 - 412). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen.
- Holzer, E., & Stickler, R. (2011). *Die österreichische Versicherungswirtschaft - Struktur, Wirtschaftlichkeit und Entwicklung*. Wien, Österreich: Fachhochschule des bfi Wien Gesellschaft m.b.H.
- Korinek, S. (2008). Der österreichische Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. In: J. Bürkle, *Rechtliche Rahmenbedingungen für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - Festschrift zum 100-jährigen Bestehen der Stuttgarter Lebensversicherung a.G.* (S. 155 - 173). Karlsruhe, Deutschland: Verlag Versicherungswirtschaft GmbH.
- Korinek, S. (2017). *zivilrecht.univie.ac.at*. Von "Skriptum zum Kurs Grundzüge des Versicherungsaufsichtsrechts": <https://zivilrecht.univie.ac.at/lehre/wahlfachkorb-bank-und-versicherungsrecht/lehrveranstaltungen-ws-201718/030005-ku-grundzhttps://ufind.univie.ac.at/de/course.html?lv=030012&semester=2018W> abgerufen
- Musterstatut für registrierte Hilfskassen - Anleitung zum Gebrauche derselben und zum Versicherungsplan. (1895). Österreich.
- Nowotny, & Stummvoll. (11. November 1994). *www.parlament.gv.at*. Von [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIX/A/A\\_00028/index.shtml#tab-Uebersicht](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIX/A/A_00028/index.shtml#tab-Uebersicht)
- offenesparlament.at*. (2005). Von [https://offenesparlament.at/gesetze/XXII/984\\_d.B./](https://offenesparlament.at/gesetze/XXII/984_d.B./)
- Österreichische Hagelversicherung - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (kein Datum). *www.hagel.at*. Von <https://www.hagel.at/versicherungsverein/>
- Rohrbach, W. (2000). 100 Jahre Collegialität - Historische Betrachtung über eine Versicherungsmarke. In: W. Rohrbach, *Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6* (S. 1411 - 1520). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen.
- Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1925). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1933). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1951). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1960). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1961). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1968). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1970). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1971). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1974). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1976). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1979). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1980). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1981). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1991). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1995). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1996). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2000). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2000). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2001). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2006). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2007). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2009). Österreich.

Satzung der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2010). Österreich.

Satzung des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1946). Österreich.

Satzung des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1979). Österreich.

Satzung des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1991). Österreich.

Satzung des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1993). Österreich.

Satzung des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (2000). Österreich.

Satzungsänderungen der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (1991). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1946). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1952). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1955). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1957). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1959). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1960). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1961). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (August 1962).  
Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (November 1962).  
Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1963). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1964). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1965). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1966). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1967). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1968). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1969). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1971). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1972). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1974). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1975). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1976). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1978). Österreich.

Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1983). Österreich.

- Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1986). Österreich.
- Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1989). Österreich.
- Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1991). Österreich.
- Satzungsänderungen des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (1993). Österreich.
- Schimetschek, H. (1. Juni 1993). Erfahrungen mit der neuen VVaG-Gesetzgebung in Österreich. *Versicherungswirtschaft*, S. 701 ff.
- Schneider, W. (1991). Beurkundung und Protokoll der ao. Hauptversammlung des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. *Geschäftszahl: 1963*, (S. 18). Wien, Österreich.
- Stiftungserklärung Austria Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2005). Österreich.
- Stiftungserklärung Austria Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2012). Österreich.
- Stiftungserklärung Austria Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2014). Österreich.
- Stiftungserklärung Austria Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2014). Österreich.
- Stiftungserklärung Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2012). Österreich.
- Stiftungserklärungsänderungen Austria Versicherung auf Gegenseitigkeit. (2011). Österreich.
- UNIQA Insurance Group AG. (2017). *Bericht über die Solvabilität und Finanzlage*. Wien, Österreich.
- Versicherungsaufsichtsgesetz - Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Versicherungen. (2016). RIS.
- Wagner, F., & Nemson, J. (2014). *Geschäftsmodell VVaG: Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Chancen*. Karlsruhe, Deutschland: Verlag Versicherungswirtschaft GmbH.
- Weninger, P. (2000). Von BARC zu UNIQA. In: W. Rohrbach, *Versicherungsgeschichte Österreichs Band 6* (S. 843 - 883). Wien, Österreich: Verlag Holzhausen.
- Zeman, S. (2018). *The Development of the Mutuality Principles in Austria - an analysis of Mutual Insurance Societies*. Wien, Österreich: Universität Wien.

## 6. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die drei Merkmale des Gegenseitigkeitsprinzips.....	11
Abbildung 2: Konzernstruktur Austria-Collegialität 1991 .....	65
Abbildung 3: Konzernstruktur und Beteiligungen der Austria-Collegialität 1996 .....	66
Abbildung 4: Konzernstruktur und Beteiligungen der BARC 1996 .....	77
Abbildung 5: UNIQA Versicherungen AG .....	80
Abbildung 6: Parlamentarisches Vorgehen zur VAG-Novelle 2005 .....	86
Abbildung 7: Gruppenstruktur UNIQA Insurance Group AG .....	90
Abbildung 8: Aktionärsstruktur UNIQA 2017 .....	91
Abbildung 9: Portfolio der UNIQA Group.....	92
Abbildung 10: Struktur des österreichischen Versicherungsmarktes nach Rechtsform.....	93

## 7. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zeitleiste über die Entwicklung der UNIQA und des Versicherungswesens.....	22
Tabelle 2: Satzungsanalyse der Collegialität VVaG 1895 - 1938 .....	36
Tabelle 3: Satzungsanalyse des Austria VVaG 1946 – 1989 .....	51
Tabelle 4: Satzungsanalyse des Austria VVaG 1946 – 1981 .....	55
Tabelle 5: Satzungsanalyse des Austria VVaG 1991 - 1993.....	72
Tabelle 6: Satzungsanalyse Collegialität VVaG 1991 - 1996 .....	74
Tabelle 7: Prämieinnahmen und Versicherungsaufwendungen der BARC (1997, 1998)....	79
Tabelle 8: Satzungsanalyse des Austria VVaG 2000 .....	83
Tabelle 9: Satzungsanalyse Collegialität VVaG 2000 - 2001 .....	84
Tabelle 10: Satzungsanalyse der Austria VVaG (Privatstiftung) 2005 - 2014.....	98
Tabelle 11: Satzungsanalyse Collegialität VVaG 2006 – 2012 .....	101